



Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen

Wichtiger Hinweis

Grundlage für die Angaben zur Verbreitung und den landesweiten Bestandsgrößen der Arten in der Broschüre „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ist der Stand des Wissens beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zum Dezember 2015.

Angesichts der hohen Dynamik in der Natur und des fortschreitenden Wissenszuwachses über das Vorkommen geschützter Arten in Nordrhein-Westfalen unterliegen auch die entsprechenden Rasterkarten und Populationsgrößen einem stetigen Wandel.

Bei vier Karten ist die Verbreitung zum Stand Dezember 2015 versehentlich unzutreffend dargestellt worden:

- Schwarzstorch und Uhu (zu wenige Rasterpunkte)
- Löffler und Rostgans (zu viele Rasterflächen).

Eine Broschüre kann nur statische Informationen zu einem fixen Zeitpunkt darstellen. Aus diesem Grund stellt das LANUV alle aktuell verfügbaren Daten zur Verbreitung und Populationsgröße der Arten im Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zur Verfügung.



<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

Im Zusammenhang mit Planungs- und Genehmigungsverfahren ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln, wie sich die konkrete Betroffenheit einer Art darstellt. Dabei spielt das FIS eine zentrale Rolle bei der Informationsbeschaffung der Gutachter und Behörden. Zusätzlich sollten auch andere Informationsquellen genutzt werden (z. B. kommunale Datenbanken/Kataster, Abfrage bei den Naturschutzbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten, Fachliteratur).

Inhalt

Vorwort	6
Planen und Genehmigen nach dem europäischen Artenschutzrecht	9
Erhalt der biologischen Vielfalt	9
Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht	11
Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen	13
Kriterien für die Auswahl der Planungsrelevanten Arten	13
Zuordnung nach Artengruppen	14
Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten	14
Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren	16
Zugriffsverbote	17
Kein Eintritt der Verbote	18
Ausnahme von den Verboten	19
Naturschutzfachliche Auslegung der Artenschutzbegriffe	20
Verbot Nr. 1: Verletzungs- und Tötungsverbot	21
Verbot Nr. 2: Störungsverbot	22
Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten	26
Verbot Nr. 4: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten	30
Erhaltungszustand der Populationen einer Art	30
Vorgezogener Ausgleich und Risikomanagement	34
Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	34
Anforderungen an das Risikomanagement	36
Sachverhaltsermittlung und Bestandserfassung	38
Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	40
Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen	42
Selten oder nur lokal auftretende Planungsrelevante Arten	257
Literaturhinweise	258
Artenschutzrechtliche Vorschriften	260
Glossar	264
Impressum	265

Planen und Genehmigen nach dem europäischen Artenschutzrecht

Erhalt der biologischen Vielfalt

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 besteht aus den FFH- und Vogelschutz-Gebieten. Für FFH-Arten des Anhangs II sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL haben die Mitgliedstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum NATURA-2000-Netzwerk umfasst insgesamt 517 FFH-Gebiete und 28 Vogelschutz-Gebiete, was einem Anteil von 8,4 Prozent der Landesfläche entspricht. Die rechtlichen Vorgaben zum Habitatschutz werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz behördenverbindlich umgesetzt (MUNLV 2010a).

Daneben stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Artikel 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Artikel 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

**Schutzgebietssystem
NATURA 2000**

**Strenges Arten-
schutzregime**

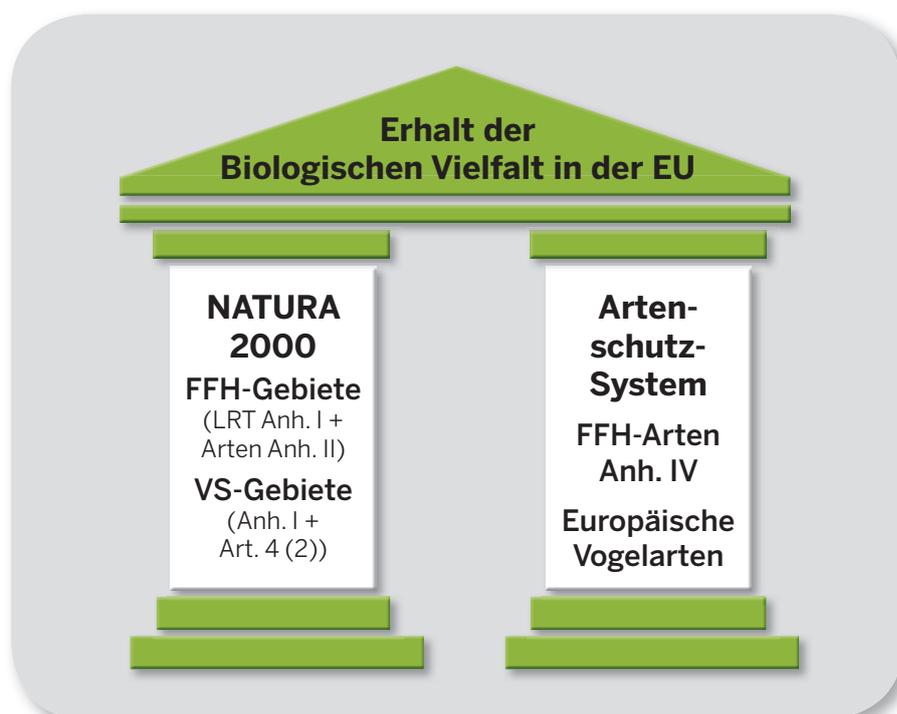


Abbildung 1: Europäisches Konzept für den Erhalt der biologischen Vielfalt

Umsetzung in Nordrhein-Westfalen über VV-Artenschutz

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. Dezember 2007 und 29. Juli 2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. In der Folge müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen mit der Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz behördenverbindlich umgesetzt (MUNLV 2010b).



Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW“

Eine Aufbereitung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz findet sich in der Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2010).



www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter:
„Downloads“ unter „1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW“

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung). Wenn im Rahmen eines Planungsverfahrens oder für die Genehmigung eines Vorhabens eine andere naturschutzrechtliche Prüfung stattfindet, sollte die ASP soweit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Empfehlung: Prüfprotokoll zur ASP verwenden

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP sollte das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll steht im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zum Download zur Verfügung.



www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter:
„Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“

Mit Einführung der ASP erhält das Artenschutzrecht ein wirksames Instrument zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Es gibt zwar Ausnahmemöglichkeiten, die aber wenig Raum für planerisches Ermessen lassen. Insofern werden gesteigerte Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben gestellt: wegen der vielfältigen Ansatzpunkte für Verwaltungsstreitverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften möglichst frühzeitig, sorgfältig und umfassend zu beachten.

Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. Abbildung 2):

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

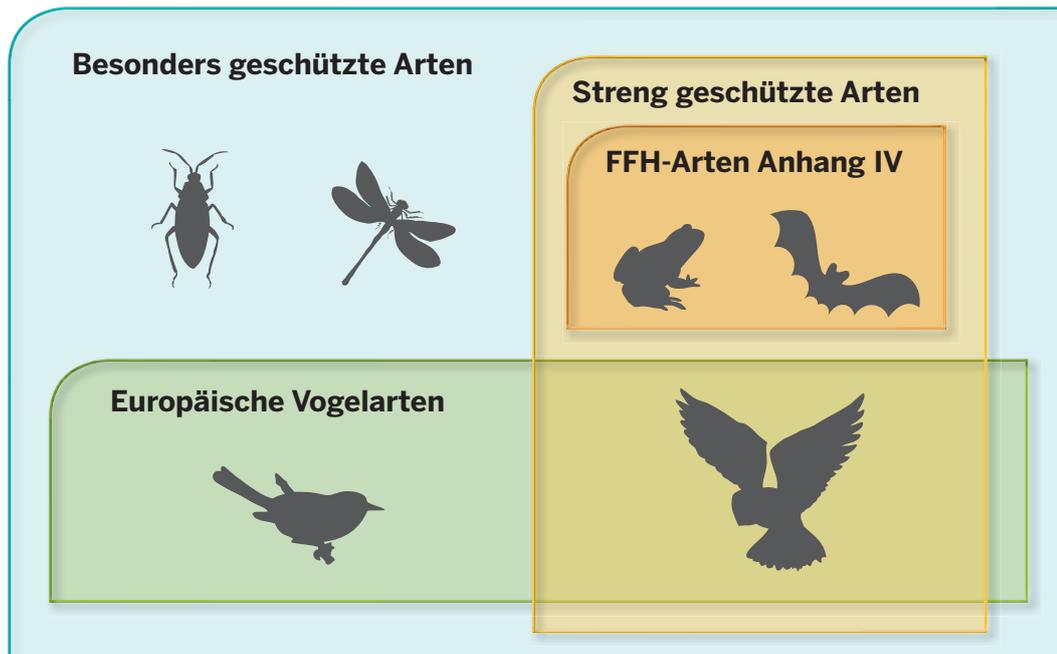


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

Diese Kategorien werden in § 7 Absatz 2 Nummer 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt (Gesetzestexte siehe auf Seite 260 f.):

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

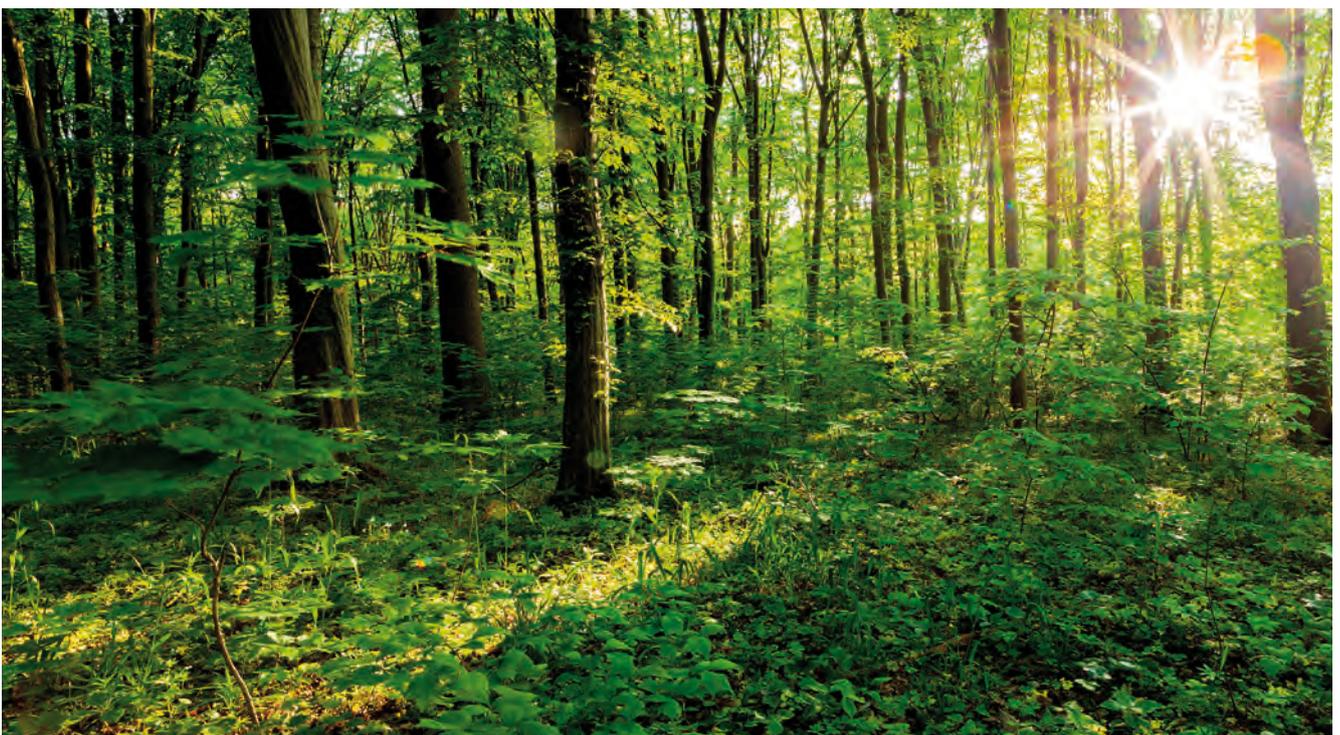
**Besonders
geschützte Arten**

Streng geschützte Arten Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Europäische Vogelarten Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Freistellung der nur national besonders geschützten Arten gemäß BNatSchG In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Sowohl aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei Artenschutzprüfungen nicht leistbar. Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten.

Berücksichtigung in der Eingriffsregelung Dennoch bleiben die nur national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt. Wie in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen bisher üblich, werden sie in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation weiterhin bearbeitet. Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, die zum Beispiel in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind, sollte die Behandlung dieser Arten im jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden (z. B. im Scoping-Termin).



Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der rechtlichen Vorgaben auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. für Amsel, Buchfink, Kohlmeise).

Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „Planungsrelevante Arten“ genannt; der Begriff ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren.

Eine tabellarische Übersicht der derzeit 184 Planungsrelevanten Arten findet sich auf Seite 44 bis 55 (Stand: Dezember 2015). Eine tagesaktuelle Liste der Planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“

Das LANUV hat die für Nordrhein-Westfalen Planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt (Kiel 2005a), die nachfolgend erläutert werden.

Kriterien für die Auswahl der Planungsrelevanten Arten

Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kamen nur solche Arten in Frage, die in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten (z. B. Großer Abendsegler). Zugleich wurden diejenigen Arten ausgeschlossen, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen (z. B. Wolf). Dabei ist zu beachten, dass einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden könnten, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und reproduzierende Populationen ausbilden könnten (z. B. Große Hufeisennase). Nach ihrer Etablierung in Nordrhein-Westfalen sind sie gegebenenfalls in den Kanon der Planungsrelevanten Arten aufzunehmen. Dies gilt in den letzten Jahren beispielsweise für den Fischotter, der mittlerweile wieder mit reproduzierenden Beständen im Kernmünsterland vorkommt. Vor dem Hintergrund dieser Kriterien können in Nordrhein-Westfalen aktuell 56 FFH-Anhang-IV-Arten als planungsrelevant bezeichnet werden.

Auch für die europäischen Vogelarten wurde ein Kriterienkatalog ausgearbeitet, der eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten rechtfertigt. So werden in der Vogelschutz-Richtlinie selbst bestimmte Arten hervorgehoben, für die besondere Vogelschutz-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL. In der VV-Habitatschutz findet sich eine Liste der in diesem Sinne in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (vgl. VV-Habitatschutz, Anlage 1). Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der ASP berücksichtigt werden (z. B. Mäusebusard). Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2011) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3).

Naturschutzfachliche Auswahl für die Art-für-Art-Betrachtung

Auswahlkriterien für FFH-Anhang-IV-Arten

Auswahlkriterien für europäische Vogelarten

Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Für alle zuvor genannten Arten gilt analog zu den FFH-Anhang-IV-Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste (z. B. Karminimpel, Zwergschnäpper). Nach den zuvor genannten Kriterien können aktuell 128 europäische Vogelarten als planungsrelevant in Nordrhein-Westfalen angesehen werden.

Zuordnung nach Artengruppen

Planungsrelevante Arten sind vor allem Vögel, Säugetiere, Amphibien

Die 184 Planungsrelevanten Arten verteilen sich ungleichmäßig über die verschiedenen Artengruppen (vgl. Abbildung 3). Den mit Abstand größten Anteil nehmen mit 128 Arten die Vögel ein. Insgesamt kommen in Nordrhein-Westfalen derzeit etwa 260 Brut- und Zugvogelarten regelmäßig vor. Auch die Säugetiere (25 von 76 Arten) sowie die Amphibien und Reptilien (13 von 25 Arten) sind vergleichsweise zahlreich vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant. Auch bei den Farn- und Blütenpflanzen zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Gesamtartenbestand und der Anzahl Planungsrelevanter Arten, bei nur sechs von insgesamt etwa 1.900 Arten.

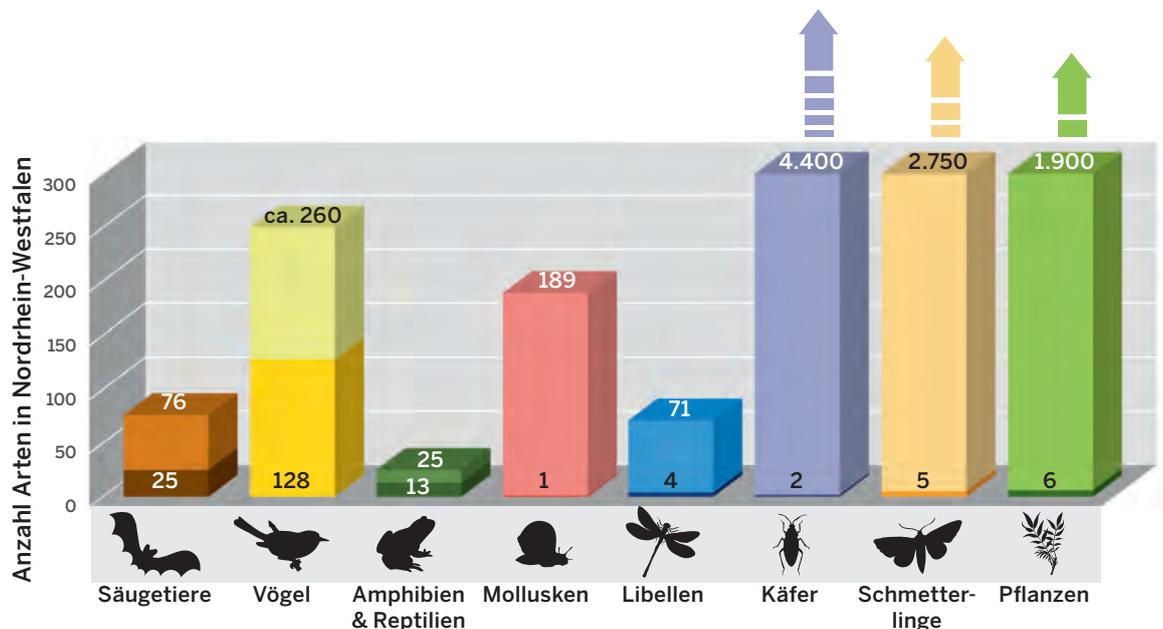


Abbildung 3: Verteilung der 184 Planungsrelevanten Arten auf Artengruppen im Vergleich zur gesamten Artenzahl in Nordrhein-Westfalen

Umgang mit nicht planungsrelevanten Arten

Diejenigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten die aktuell nicht zu den Planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).



Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer ASP grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP beziehungsweise in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. In dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (vgl. VV-Artenschutz, Anlage 2) ist hierfür im Protokollblatt A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art entgegen der Regelfallvermutung doch erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).

**Begründung für die
nicht vertiefende
Betrachtung
erforderlich**

Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren

Artenschutzrechtliche Vorschriften nach dem BNatSchG

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Planungs- und Zulassungsvorhaben sind die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden (Gesetzestexte siehe Seite 260 bis 263):

- § 44 Absatz 1 • Zugriffsverbote
- § 44 Absatz 5 • Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Absatz 7 • Ausnahme von den Verboten
 - Bezug auf Artikel 16 FFH-RL und Artikel 9 V-RL.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- nach § 15 BNatSchG i.V.m. dem LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
- nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind bei entsprechenden Vorhaben im Rahmen einer dreistufigen Artenschutzprüfung (ASP) zu prüfen (siehe Kasten auf Seite 17 und Abbildung 4).

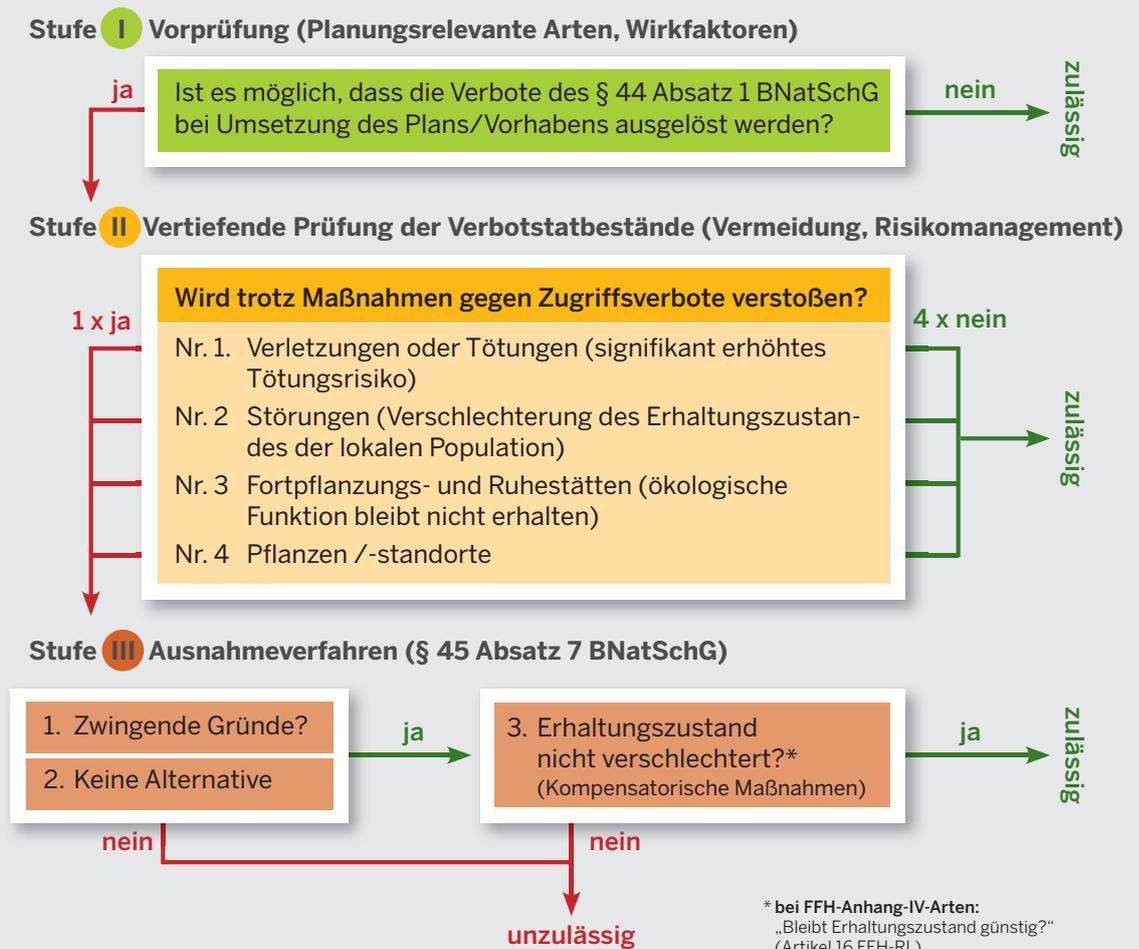


Abbildung 4: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie gegebenenfalls erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorzogener Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zugriffsverbote

In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten gelten die in § 44 Absatz 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote. Demzufolge ist es im Zusammenhang mit Planungs- und Zulassungsverfahren verboten ...

**Zugriffsverbote
nach § 44 Abs. 1
BNatSchG**

- Verbot Nr. 1:** ... wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2:** ... wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3:** ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4:** ... wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Kein Eintritt der Verbote

Je nach Sachverhalt lassen sich Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen der ASP (Stufe II) durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Vermeidungsmaßnahmen

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten beziehungsweise den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Insofern gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, die der Bundesgesetzgeber im § 44 Absatz 5 BNatSchG ermöglicht. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.d).

Letzten Endes gibt es drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung/Abbrucharbeiten außerhalb der Brutsaison),
- Optimierung des Plans/Vorhabens (z. B. Wahl einer anderen Variante, optimierte Lage der Baugrundstücke, Bau von Querungshilfen),
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung/Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten).

Kein Verbotseintritt durch wirksames Maßnahmenkonzept

Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände. Wenn aufgrund dieser Maßnahmen die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen können die Maßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot (Verbot Nr. 2) abzuwenden. Im Ergebnis lassen sich also Konflikte mit allen vier Zugriffsverboten unter Umständen durch ein wirksames Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden. Zu weiteren Details zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen siehe Seite 34 bis 36.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt. Sie können gegebenenfalls auch für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

Risikomanagement bei Prognoseunsicherheiten erforderlich

Lassen sich Prognoseunsicherheiten über die Wirkungen des Vorhabens oder über den Erfolg der Vermeidungsmaßnahmen durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen, ist ein Risikomanagement erforderlich. In diesem Fall sind ein begleitendes Monitoring und ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, durch die sich die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, vorzusehen. Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 zulässig. Zu weiteren Details zum Risikomanagement und Monitoring siehe Seite 36 bis 38.

Das Maßnahmenkonzept wird gegebenenfalls mit einem zugehörigen Risikomanagement im Rahmen der Zulassungsentscheidung rechtsverbindlich festgelegt. Entsprechende Regelungen sind im Artenschutzbeitrag, im Umweltbericht oder im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Genehmigungsbescheid oder Planfeststellungsbeschluss enthalten.

Nach § 44 Absatz 6 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht bei Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. bei Kartierarbeiten im Rahmen von UVP, FFH-VP, ASP oder zum LBP). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten Exemplare von FFH-Anhang-IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen. Die fachkundige Person hat sicherzustellen, dass es nicht wegen unzureichender Expertise beim Umgang mit Arten bei einer Markierung (z. B. Beringung) oder Telemetrierung sowie bei Kescher- und Netzfängen zu vermeidbaren Beeinträchtigungen der Tierwelt kommt. Andernfalls liegt keine „größtmögliche Schonung“ vor, sodass die gesetzliche Sonderregelung des § 44 Absatz 6 BNatSchG nicht greift. Des Weiteren sind weitergehende Vorgaben des § 4 BArtSchV zur verbotenen Handlungen, Verfahren und Geräten zu beachten.

Kartierarbeiten sind von Verboten freigestellt

Ausnahme von den Verboten

Immer wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsvorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gegen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstößt, ist es unzulässig. Dann kann das Vorhaben allenfalls mittels einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG verwirklicht werden (ASP Stufe III).

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart:

- das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) signifikant erhöht ist sowie bei vermeidbaren Tötungen,
- Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen,
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beziehungsweise von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Erfordernis einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In Nordrhein-Westfalen sind für die förmliche Zulassung einer Ausnahme die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Bei Planfeststellungsverfahren und bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist die jeweilige Planfeststellungs beziehungsweise Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG müssen die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art **und**
- Fehlen einer zumutbaren Alternative **und**
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Drei Bedingungen für eine erfolgreiche Ausnahme

Bei der Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Populationen in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten und mit geeigneten Bewertungsverfahren zu beurteilen. Zu weiteren Details zur Bewertung des Erhaltungszustandes siehe Seite 30 bis 34.

Sofern es sich um europäische Vogelarten handelt, darf sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang-IV-Arten besteht gemäß Artikel 16 Absatz 1 FFH RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art sind Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG nur dann zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen weiter verschlechtern noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern; darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen.

Kompensatorische Maßnahmen sind möglich Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen beziehungsweise die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ (bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen)) durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. III.2.3.b), Nr. 55ff). Sie sind nicht mit den in § 44 Absatz 5 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ gleichzusetzen.

Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „Kompensationsräume“ an. Eine Karte der Kompensationsräume hat das LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“.

Erfolgreiche Ausnahme durch wirksames Maßnahmenkonzept Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement, gegebenenfalls mit einem begleitenden Monitoring und ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorzusehen. Sofern sich der Erhaltungszustand der Populationen aufgrund eines wirksamen Maßnahmenkonzeptes nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

Naturschutzfachliche Auslegung der Artenschutzbegriffe

Einige der im Zusammenhang mit den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG und dem Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG verwendeten Begriffe erfordern aus naturschutzfachlicher Sicht eine inhaltliche Konkretisierung. Für die Planungspraxis ist insbesondere zu klären, wie das individuenbezogene Tötungsverbot oder die Konzeption der „erheblichen Störung einer lokalen Population“ und der „ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne der Artenschutzregelung zu verstehen sind. In diesem Zusammenhang können als Interpretationshilfen die fachlichen Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zugrunde gelegt werden.

Interpretationshilfen der EU und der LANA zum Artenschutz

- Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (EU-Kommission 2007).
- Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2006).
- Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009).

Verbot Nr. 1: Verletzungs- und Tötungsverbot

In der Planungs- und Genehmigungspraxis ist im Rahmen einer ASP regelmäßig zu klären, inwiefern durch ein Vorhaben möglicherweise Individuen der FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten verletzt oder getötet werden (Verbot Nr. 1). In diesem Zusammenhang sind die baubedingten von den betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Tierverluste können bei der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG erfüllen diese jedoch nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine weitere Bedingung ist hierbei, dass es sich um unvermeidbare baubedingte Tötungen handelt. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Kontext, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen unterlassen werden. Folglich müssen durch den Vorhabenträger alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste sind gesetzlich freigestellt

In der Regel können baubedingte Tötungen wirkungsvoll vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können beispielsweise durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang in geeignete Lebensräume und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o. ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern. Zu beachten ist auch, dass manche Arten im Herbst und Winter in Höhlenbäumen vorkommen können (z. B. Waldfledermäuse, Spechte, Eulen, Eremit).

Neben den baubedingten Effekten können sich bei bestimmten Vorhabentypen auch durch den Betrieb der Anlage relevante Verletzungen oder Tötungen von Tieren ergeben (z. B. durch Kollisionen an Windenergieanlagen (WEA) oder an Straßen). Auch in diesem Fall müssen durch den Vorhabenträger alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Verbleibende unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot (vgl. Bundesregierung 2007).

Unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste gelten als allgemeines Lebensrisiko

Bei lebensnaher Betrachtung wird es jedoch sowohl bei Straßenbauvorhaben als auch beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Kollisionen immer vollständig zu vermeiden. Daher haben die Verwaltungsgerichte in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter den Verbotstatbestand gestellt. Das Tötungs- und Verletzungsverbot (Verbot Nr. 1) ist also nur dann erfüllt, wenn durch das Vorhaben das betriebsbedingte Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren signifikant erhöht wird. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet auch in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

Verboten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen jedenfalls dann als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Verbot. Sofern eine lokale Population nur aus wenigen Individuen besteht, kann sich das Tötungsrisiko hingegen auch dann signifikant erhöhen, wenn deren Fortbestand durch den Tod weniger Exemplare gefährdet ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auf Individualebene darüber hinaus gegeben, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – geeignet ist, Tierkollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen.



NRW-Leitfaden „Windenergie – Arten/Habitatschutz“

Eine Aufbereitung der artenschutzrechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Thema Windenergie findet sich im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013b).



www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter:
„Downloads“ unter „1. Vorschriften zum Artenschutz in NRW“

Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen an Straßen und WEA

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tierkollisionen an Straßen eignen sich beispielsweise Leiteinrichtungen (auch temporäre) oder Durchlässe für Amphibien sowie Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse. An WEA lassen sich betriebsbedingte Kollisionen von windenergieempfindlichen Fledermäusen an den Rotorblättern gegebenenfalls durch spezifische Abschalt Szenarien wirkungsvoll vermeiden. Im NRW-Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013b) werden entsprechende Abschaltalgorithmen sowie weitere Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos an WEA vorgestellt.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot

Faktisch besteht ein ganzjähriges Störungsverbot

Im Zusammenhang mit einer ASP muss sichergestellt werden, dass durch ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben wild lebende Tiere der FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten nicht erheblich gestört werden (Verbot Nr. 2). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich dem Wortlaut nach auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei den meisten Arten decken diese Zeiten den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos ab, sodass damit faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot vorliegt.

Definition von Störungen

Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (Lüttmann 2007). Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungswirkungen oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Überschneidungen mit der Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ (Verbot Nr. 2) und der „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist immer dann auch von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube oder

der Brutplatztradition von ortstreuen Vogelarten) beziehungsweise betriebsbedingt andauert (z. B. Beeinträchtigung der Brutvorkommen lärmempfindlicher Arten durch Geräuschmischungen an Straßen und WEA). Formal betrachtet müssten in diesen Fällen im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden und stets zu demselben Ergebnis kommen.

In der Planungs- und Genehmigungspraxis spielt das Störungsverbot damit für sich alleine betrachtet in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Für eventuell störungsbedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wirken sich – da sie im räumlichen Zusammenhang durchgeführt werden müssen – immer auch günstig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Gleichzeitig können dieselben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden beziehungsweise zu reduzieren. Aus diesen Gründen wird bei wirksamen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine erhebliche Störung der lokalen Population eintreten. Im Ergebnis lässt sich somit im Rahmen einer ASP durch die Bearbeitung des „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) das „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) regelmäßig stellvertretend mit bearbeiten.

Sofern das Störungsverbot im Einzelfall dennoch gesondert zu bearbeiten wäre, stellt sich die Frage nach geeigneten fachlichen Kriterien, die eine sachgemäße Abgrenzung von „lokalen Populationen“ gestatten. Eine lokale Population im Kontext mit dem Störungsverbot lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumananspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden (vgl. LANA 2009):

- 1 Lokale Population im Sinne eines „gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“**
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen (z. B. Naturschutzgebiete, NATURA-2000-Gebiete).
- 2 Lokale Population im Sinne eines „flächigen Vorkommens“**
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden (z. B. bei Vogelarten mit einem Aktionsraum < 100 ha das Gemeindegebiet; bei Vogelarten mit einem Aktionsraum > 100 ha das Kreisgebiet).

**Stellvertretende
Bearbeitung des
Störungsverbot
über Verbot Nr. 3**

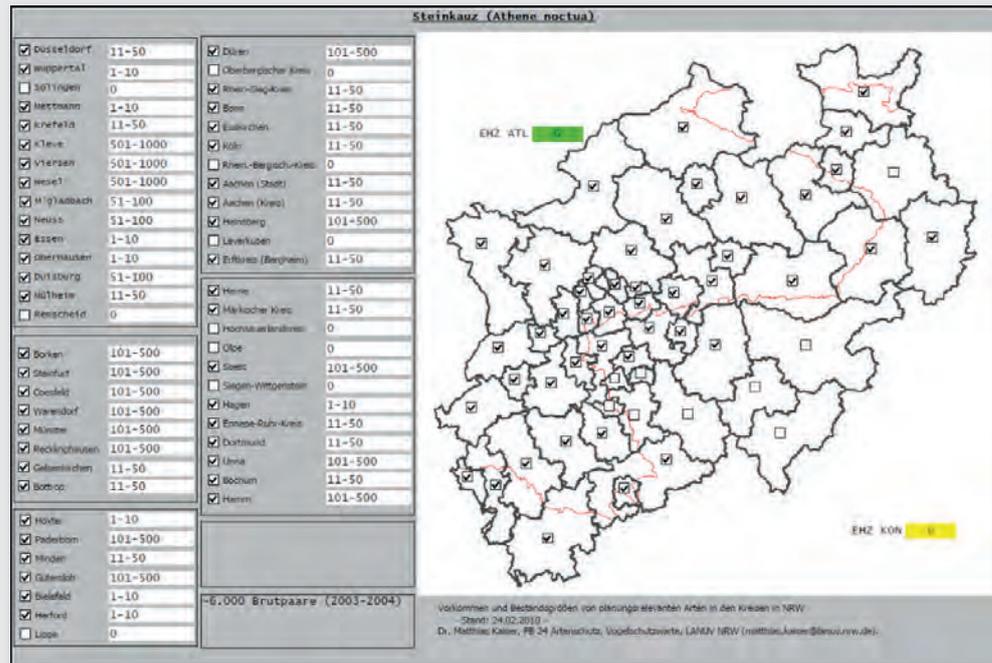
**Definition einer
lokalen Population**

**Zwei Typen von
lokalen Populationen**

Aufbereitung der lokalen Populationen im Internet

Eine Aufbereitung der lokalen Populationen aller Planungsrelevanten Arten mit den Vorkommen und Bestandsgrößen auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“



Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen finden sich im Kasten auf Seite 25. Wenn im konkreten Einzelfall keine geeigneten Angaben zur Abgrenzung und Größe einer lokalen Population vorliegen, kann im Sinne eine Fachkonvention hilfsweise die Population auf Ebene der Kreise beziehungsweise kreisfreien Städte zu Grunde gelegt werden. Entsprechende Informationen hat das LANUV für alle Planungsrelevanten Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufbereitet (siehe Kasten oben).

Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen

Lokale Population im Sinne eines „gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“

Einzelvorkommen

- Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus (alle bzgl. Wochenstubenkolonie)
- Graureiher, Saatkrähe, Kormoran, Lachmöwe, Uferschwalbe (alle bzgl. Brutkolonie)
- Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Wechselkröte (alle bzgl. Reproduktionsgemeinschaft), Schlingnatter, Zauneidechse
- Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Thymian-Ameisenbläuling

Einzelvorkommen oder Vorkommen in einem Schutzgebiet

- Blaukehlchen, Flusseeschwalbe, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Pirol, Rohrweihe, Schnatterente, Tafelente, Wachtelkönig, Ziegenmelker, Zwergsäger
- Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe (alle bzgl. Brutvorkommen)

Lokale Population im Sinne eines „flächigen Vorkommens“

Vorkommen im Gemeindegebiet

- Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Kiebitz (bzgl. Brutvorkommen), Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnepfe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper

Vorkommen im Gemeindegebiet (ggf. auch Schutzgebiet)

- Teichrohrsänger, Wasserralle, Zwergtaucher

Vorkommen im Kreisgebiet

- Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard

Vorkommen im Kreisgebiet (ggf. auch Schutzgebiet)

- Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Rotschenkel, Saatgans, Uferschnepfe, Waldwasserläufer (alle bzgl. Rast-/Wintervorkommen)



Kriterien für das Vorliegen einer erheblichen Störung

Bei der einzelfallbezogenen Beurteilung des Störungsverbotes ist nicht jede störende Handlung tatbestandsauslösend, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, zum Beispiel in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen. Zu weiteren Details zur Bewertung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen einer Art siehe Seite 30 und 31.

Fallkonstellationen in der Praxis

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Kriterien ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten

Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren muss der Vorhabenträger in der ASP darlegen, dass durch sein Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden (Verbot Nr. 3). Ausgehend von der ökologisch-funktionalen Zielsetzung der Artenschutzregelung des § 44 BNatSchG, stellt sich hierbei zunächst die Frage, wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG überhaupt definiert sind. Grundsätzlich sind bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind.

Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind in diesem Sinne alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten zum Beispiel Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche dem Wortlaut nach nicht dem Verbot des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. In diesen Fällen werden entsprechende Teillebensräume als „essenzielle Habitatelemente“ bezeichnet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore

Hieraus ergibt sich eine vergleichsweise hohe Hürde für das Einbeziehen von Nahrungshabitaten, Flugrouten und vergleichbaren Teillebensräumen in eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf essenzielle Habitatelemente vorliegen, wären diese im Rahmen einer ASP zu betrachten. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher ist das Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitates denkbar.

Vor diesem Hintergrund ist im konkreten Einzelfall jeweils festzustellen, wie sich eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne der FFH-RL räumlich abgrenzen lässt. Je nach Raumananspruch der Arten lassen sich zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.b)):

Räumliche Abgrenzung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten: weit oder eng

- ① „Weite Abgrenzung“ bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen. In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Abgrenzung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.
- ② „Enge Abgrenzung“ bei Arten mit eher großen Raumanprüchen. In diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes.

Eine artspezifische Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat das LANUV für zahlreiche Planungsrelevante Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ aufbereitet.



www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz, dort auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik „Downloads“ unter „Status und Habitat“

Beispiele für die ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich im Kasten auf Seite 28.

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie gemäß Artikel 5 b) V-RL zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus.

Brutreviere von Vögeln als Fortpflanzungsstätten

Beispiele für die ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

„Weite“ Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



- **Bechsteinfledermaus:** Die Fortpflanzungsstätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen (aktuell genutzte und Ausweichquartiere) und regelmäßig genutzten, essenziellen Nahrungshabitaten im direkten Umfeld sowie der Partnersuche dienende Schwärmquartiere. Ruhestätten sind einzelne Winterquartiere (z. B. unterirdische Stollen).



- **Blässgans:** Die Ruhestätte ist ein Verbund aus traditionellen Rast- und Schlafplätzen (störungsarme Gewässer) sowie essenziellen Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen).



- **Feldlerche:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Brutzeit ist das gesamte Brutrevier. Zur Zugzeit lassen sich gegebenenfalls bekannte traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgrenzen.



- **Mittelspecht:** Die Fortpflanzungs und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier in einem Waldgebiet mit Höhlenbäumen, Altholz und essenziellen Nahrungshabitaten innerhalb der Reviergrenzen.



- **Steinkauz:** Die Fortpflanzungs und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier mit der Bruthöhle im Verbund mit weiteren geeigneten Nisthöhlen und umliegenden essenziellen Nahrungshabitaten (z. B. Viehweiden, Streuobstwiesen) innerhalb der Reviergrenzen.



- **Kammolch:** Als Fortpflanzungsstätte dient das Laichgewässer, einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes. Bei größeren Gewässerkomplexen mit regelmäßigen Austauschbeziehungen ist der Bereich zwischen den Gewässern Teil der Fortpflanzungsstätte. Die Ruhestätte umfasst das Laichgewässer und andere, im Sommer oder zur Überwinterung genutzte Gewässer sowie angrenzende Landlebensräume (bis max. 500 m entfernt), sofern sie eine gute Habitateignung aufweisen (Strukturreichtum).



- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:** Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Verbund von besiedelten Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablage- und Futterpflanze beziehungsweise als Balzplatz sowie mit Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen.

„Enge“ Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



- **Großes Mausohr:** Fortpflanzungsstätten sind das Wochenstubenquartier (z. B. Dachböden), Schwärmquartiere oder, sofern Baumhöhlen zur Paarung genutzt werden, Einzelquartiere mit einer störungsarmen Umgebung von bis zu 50 m. Die Ruhestätte ist das einzelne Winterquartier (z. B. ein Stollen).



- **Mäusebussard:** Die Fortpflanzungs und Ruhestätte ist das Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort beziehungsweise das Revierzentrum. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind.

Bei territorialen Vogelarten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem direkten Umfeld. Da ein Brutrevier stets als Schutzraum und essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht dient, kann das Nest im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht isoliert von seinem direkten Umfeld betrachtet werden. In solchen Fällen muss das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden (z. B. bei Grauwammer, Steinkauz). Gleiches gilt für die Einbeziehung essenzieller Nahrungshabitats bei Arten mit großen Revieren (z. B. beim Schwarzstorch). Bei Vogelarten mit größeren Revieren und weiträumig genutzten, aber unspezifischen Nahrungshabitats lässt sich die Fortpflanzungsstätte dagegen eher kleinräumig auf das Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränken (z. B. bei Mäusebussard, Turmfalke). Die Größe eines Brutreviers ist artspezifisch unterschiedlich und hängt zusätzlich von der jeweiligen Habitatqualität und der Siedlungsdichte der jeweiligen Art ab.

Das Schutzregime des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG kann auch dann gelten, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Oftmals ist nämlich damit zu rechnen, dass ein Tier zu einer zwischenzeitlich verlassenem Fortpflanzungs- und Ruhestätte wieder zurückkehrt. So nutzen zahlreiche Fledermausarten über Jahre dieselben Wochenstuben oder Winterquartiere. Einige Amphibienarten sind ausgesprochen standorttreu und suchen alljährlich dasselbe Laichgewässer auf. Vor diesem Hintergrund lassen sich bezüglich der zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte zwei Fälle unterscheiden.

**Zeitliche Dauer
des Schutzes von
Fortpflanzungs- und
Ruhestätten**

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern (gegebenenfalls nach Optimierung) geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden. So ist es beispielsweise zulässig, bei Vogelarten mit räumlich wechselnden Neststandorten das Baufeld außerhalb der Brutzeit freizuräumen, sofern geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld vorhanden sind und dort keine Verdrängungseffekte entstehen (z. B. bei Amsel, Buchfink). Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Rückkehr in ein traditionell genutztes Brutrevier auf Grund einer hohen Ortstreue wahrscheinlich ist und ohne geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen keine Möglichkeit zur Ansiedlung neuer Brutstätten in der Nähe besteht (z. B. beim Großen Brachvogel).

**Nicht standorttreue
Arten mit wechselnden
Lebensstätten**

Bei solchen standorttreuen Tierarten kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Derartige regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose. Beispiele sind regelmäßig genutzte, traditionelle Rastgebiete von Zugvögeln sowie Winterquartiere von Fledermäusen. Diese dürfen auch nicht in den Sommermonaten zerstört werden. Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt.

**Standorttreue Arten
mit regelmäßig
genutzten Lebens-
stätten**

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich regelmäßig genutzter Nester, Baumhöhlen o. ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bezüglich regelmäßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabenbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen.

Kriterien für das Vorliegen einer Beschädigung Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind.

Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. II.3.4.c). Denkbar sind Fälle, in denen zum Beispiel Feuchtlebensräume durch eine Grundwasserabsenkung zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen der Grundwasserabsenkung im Laufe der Zeit sich einstellende Lebensraumveränderungen führen aber in der Folge zu einer Veränderung der dort siedelnden Lebensgemeinschaften und zum Verschwinden von Arten.

Verbot Nr. 4: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten

Verbot Nr. 4 in der Praxis kaum relevant Das Verbot Nr. 4 spielt in der Planungs- und Genehmigungspraxis in Nordrhein-Westfalen nur eine nachrangige Rolle, da es nur sehr wenige extrem seltene Pflanzenarten des FFH-Anhangs IV gibt.

Unter „Standorte wildlebender Pflanzen“ sind Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte zu verstehen. Sollten beispielsweise Samen einer geschützten Pflanzenart durch Überschwemmungsereignisse an Orte verdriftet werden, die aus biologischen Gründen nicht als geeigneter Standort für die entwickelten Pflanzen in Frage kommen, unterliegen diese ungeeigneten Standorte nicht dem Schutz des § 44 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG.

Erhaltungszustand der Populationen einer Art

Zwei Ebenen zur Beurteilung des Erhaltungszustandes Im Verlauf einer ASP muss im konkreten Einzelfall gegebenenfalls beurteilt werden, wie sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind zwei verschiedene Populationsebenen mit unterschiedlichen Anwendungsbereichen voneinander zu unterscheiden (vgl. EU-Kommission (2007): Kap. III.2.3, Nr. 46, 49ff):

- 1 Erhaltungsgrad (früher: „Erhaltungszustand“) der lokalen Population**
Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann (ASP Stufe II). Zusätzlich kann eine Betrachtung der lokalen Population im Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich werden (ASP Stufe III). Der Erhaltungsgrad von lokalen Populationen wird mit einem ABC-Bewertungsverfahren beurteilt (siehe hierzu auf Seite 31).
- 2 Erhaltungszustand der Population in den biogeografischen Regionen**
Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Absatz 7 BNatSchG durchgeführt wird (ASP Stufe III). Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen wird mit einem Ampel-Bewertungsverfahren beurteilt (siehe hierzu auf Seite 32).

Definition des Erhaltungszustandes einer Art gemäß Artikel 1 i) FFH-RL

Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet [Anmerkung: im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten] auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

In den genannten Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer gutachterlichen Prognose abzuschätzen, ob und wie sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Maßnahmen verändern kann.

Bewertung von lokalen Populationen mit dem ABC-Schema

Der Erhaltungsgrad der lokalen Population einer Art lässt sich mit dem „ABC-Bewertungsverfahren“ klassifizieren. Dabei werden die folgenden drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungsgrades erfolgt in die Wertstufen:

A: hervorragender Erhaltungsgrad

B: guter Erhaltungsgrad

C: mittlerer bis schlechter Erhaltungsgrad.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungsgrad, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungsgrad.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungsgrades erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

A: $3 \times A$ oder $2 \times A + 1 \times B$

B: alle anderen Kombinationen

C: $3 \times C$ oder $2 \times C + 1 \times A$ beziehungsweise $2 \times C + 1 \times B$.

Für alle FFH-Arten haben Schnitter et al. (2006) erstmals bundesweit standardisierte ABC-Bewertungsvorgaben entwickelt. In Nordrhein-Westfalen sind die vom LANUV auf dieser Grundlage für alle FFH-Anhang-IV-Arten auf die hiesigen Verhältnisse angepassten sowie für eine Vielzahl europäischer Vogelarten neu entwickelten Bewertungsverfahren anzuwenden. Sofern für eine Art kein spezielles ABC-Bewertungsformular vorliegt, kann der ABC-Wert auch über eine gutachterliche Einschätzung verbal-argumentativ hergeleitet werden. In diesem Fall müssen die drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet werden und anschließend nach dem oben dargestellten Verrechnungsschema zu einem Gesamtwert aggregiert werden. Bei Artvorkommen in den NATURA-2000-Gebieten wird der ABC-Wert im entsprechenden Standard-Datenbogen (SDB) in der Rubrik „Beurteilung des Gebiets“ unter „Erhaltung“ (nicht unter „Gesamtbeurteilung“) angegeben.

Bewertung auf Ebene der biogeografischen Region nach dem Ampelschema Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Regionen wird mit dem „Ampel-Bewertungsverfahren“ klassifiziert. Nordrhein-Westfalen gehört der atlantischen sowie der kontinentalen Region an. Beide Regionen repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes beziehungsweise des Berglandes (vgl. Abbildung 5).

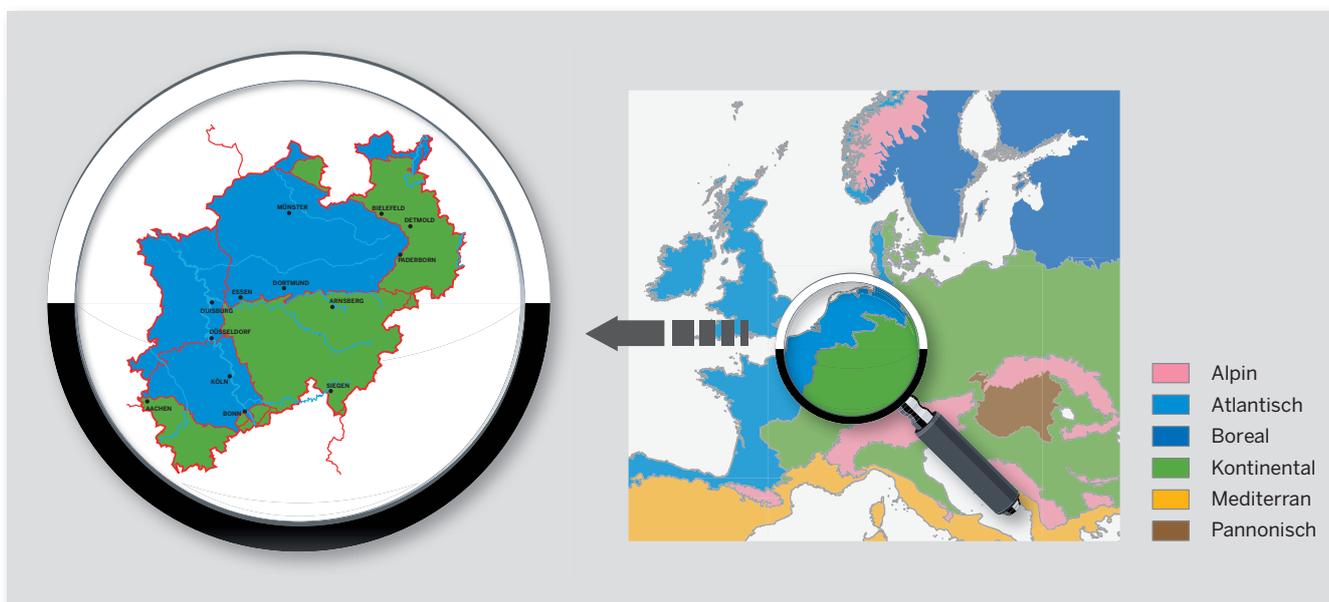


Abbildung 5: Biogeografische Regionen in Europa und Nordrhein-Westfalen
(Quelle: European Environment Agency (EEA))

Bei der Ampel-Bewertung werden die folgenden vier Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-Kommission (2005)):

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum der Art
- Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- **grün:** günstiger Erhaltungszustand,
- **gelb:** ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- **rot:** ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,

unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse vor.

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt. Entsprechend dieser Methodik hat das LANUV den Erhaltungszustand für alle Planungsrelevanten Arten auf Ebene der biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Durchführung der ASP bestimmt. Die entsprechenden Einstufungen finden sich in der tabellarischen Auflistung der Planungsrelevanten Arten auf Seite 44 bis 55.

ABC-Bewertungsformulare als Download im Internet

Die ABC-Bewertungsformulare zur Ermittlung des Erhaltungsgrades einer lokalen Population stehen für zahlreiche Planungsrelevante Arten im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zur Verfügung.

 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz
dort auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik
„Downloads“ unter „Kartierung / Erhebungsbogen“

Ampelbewertung als Download im Internet

Die aktuelle Ampelbewertung des Erhaltungszustandes der Planungsrelevanten Arten auf Ebene der biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen findet sich ebenfalls im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz unter:
„Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“

Im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (ASP Stufe III) wäre gutachterlich zu prognostizieren, inwiefern sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in Folge des Vorhabens verschlechtern würde (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen der Art weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang-IV-Arten).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Hierbei sind die Auswirkungen auf die Populationen der Art zunächst in der biogeografischen Region (Nordrhein-Westfalen) und anschließend auf die lokale Population zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine gutachterliche Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzung treffen zu können. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population bereits günstig ist und sich durch das Vorhaben zumindest nicht verschlechtert, ist eine Ausnahme aber auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zulässig.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen Beeinträchtigungen denkbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen können. Bei seltenen Arten können sogar bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein. Vorübergehende Verschlechterungen – beispielsweise das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabengebiet während der Bautätigkeiten – sind allerdings hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

**Methodisches
Vorgehen im
Ausnahmeverfahren**

**Fallkonstellationen
in der Praxis**

Möglichst frühzeitige Berücksichtigung von Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen, erscheint es angebracht, bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. Regionalplanung, Linienbestimmung) zumindest die Vorkommen von Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Regionen („gelb“ oder „rot“) zu berücksichtigen. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren müsste im Fall einer Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG dann ohnehin für alle Planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

Berücksichtigung „verfahrenskritischer Vorkommen“ in der Regional- und Flächennutzungsplanung Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der VV-Artenschutz (dort unter Nr. 2.7.2) die Kategorie der „verfahrenskritischen Vorkommen“ eingeführt worden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Kontext, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilt werden darf. Um dies zu verhindern sind im Rahmen der Regionalplanung Interessenkonflikte mit solchen verfahrenskritischen Vorkommen – soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind – möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Denselben Prüfschritt hat auch das Bauministerium NRW über eine spezielle Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben auf die Flächennutzungsplanung übertragen (vgl. MWEBWV & MKULNV 2010: Nr. 3.1). Als Entscheidungsgrundlage für diesen Prüfauftrag erhalten die Planungsbehörden auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

Vorgezogener Ausgleich und Risikomanagement

Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Aufgabe von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren (ASP Stufe II) besteht für den Vorhabenträger die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Mit Hilfe dieser Maßnahmen lässt sich gegebenenfalls das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfolgreich abwenden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden oder zu reduzieren beziehungsweise die mögliche Steigerung eines Tötungsrisikos für die betreffenden Arten unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

Hohe Ansprüche an die Eignung der Maßnahmen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine hohe fachliche Eignung aufweisen. Es kommen nur solche Maßnahmen in Frage, die artspezifisch eng auf die ökologischen Erfordernisse der betreffenden Art abgestimmt sind. Die Maßnahmen müssen auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der auf Seite 23 gegebenen Definition entspricht dies in Nordrhein-Westfalen aufgrund der vergleichsweise kleinräumigen Abgrenzung im Regelfall dem Gebiet der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Mit den Maßnahmen müssen alle relevanten Funktions- und Flächenverluste in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgeglichen werden. Insofern kommen grundsätzlich die Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten sowie auch die Anlage neuer Lebensstätten in Frage. Da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen sollen, müssen

sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein und für die Dauer der Vorhabenwirkungen durchgehend wirksam bleiben. Das Wort „vorgezogen“ macht deutlich, dass in der Regel ein entsprechender zeitlicher Vorlauf zum Eingriff vorzusehen ist.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann als wirksam bezeichnet werden (LANA 2009), wenn

- die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatalementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat **und**
- die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat **oder** wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ erarbeitet (MKULNV 2013a). In dem Leitfaden werden die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dargelegt. Auf dieser Grundlage werden für 102 Planungsrelevante Arten Artensteckbriefe aufbereitet, die jeweils umfangreiche Ausführungen zur artspezifischen Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der lokalen Population sowie der artspezifischen Habitatanforderungen beinhalten. Kern des Leitfadens sind schließlich 319 detailliert ausgearbeitete Maßnahmentypen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen wirksam sein

NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Eine Ausarbeitung von 319 Maßnahmentypen für 102 Planungsrelevante Arten findet sich im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2013a).



www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz als pdf-Datei unter: „Downloads“ unter „3. Material zur Artenschutzprüfung in NRW“ oder dynamisch unter: „Artenschutzmaßnahmen“ oder auf den jeweiligen Artseiten im rechten Menüfeld unter der Rubrik „Artenschutzmaßnahmen“

Jeder Maßnahmentyp umfasst eine Maßnahmenbeschreibung, in der die spezifischen Anforderungen an den Standort, an die Qualität und Menge, die Notwendigkeit wiederkehrender Maßnahmen sowie die zeitliche Dauer bis Wirksamkeit genannt werden. Darüber hinaus werden auch Angaben zu einem gegebenenfalls notwendigen Risikomanagement mit einem Monitoring gemacht. Zum Abschluss wird jede Maßnahme auf der Grundlage einer Experteneinschätzung hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet, inklusive einer Angabe zur Prognosesicherheit.

Im Ergebnis weisen von den 319 Maßnahmentypen insgesamt 238 eine mindestens „hohe“ Eignung auf, was einem Anteil von etwa 75 Prozent entspricht (vgl. Abbildung 6). Gleichzeitig gibt es für 95 der 102 bearbeiteten Arten mindestens eine Maßnahme mit einer „hohen“ Eignung. Unter Einhaltung der im Leitfaden genannten Rahmenbedingungen kann bei der Übertragung dieser Maßnahmentypen in konkrete Maßnahmenkonzepte für den Einzelfall dann unter Umständen auf ein ergänzendes Risikomanagement und ein spezielles Monitoring der Maßnahmen verzichtet werden.

Bei „hoher“ Eignung unter Umständen kein Risikomanagement erforderlich

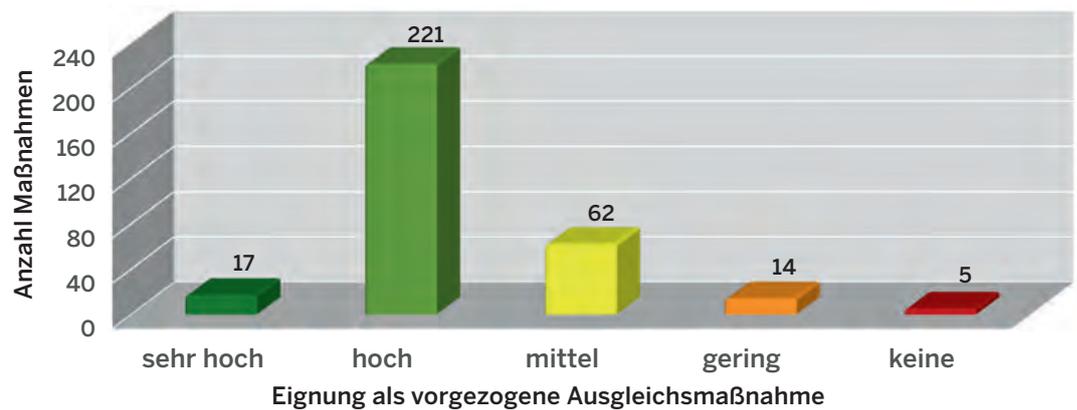


Abbildung 6: Eignungsbewertung der 319 Maßnahmentypen aus dem NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Geeignete und nicht geeignete Maßnahmen

Grundsätzlich geeignet sind Maßnahmen zur Herstellung artspezifisch essenzieller Strukturen, Funktionen und Ressourcen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Neuanlage von Lebensstätten zum Ziel haben. Als Maßnahme nicht geeignet ist hingegen die reine Sicherstellung von wertvollen Lebensräumen, auch wenn diese durch die – grundsätzlich positiv zu bewertende – Sicherstellung vor künftigen negativen Entwicklungen geschützt werden. Durch die Sicherstellung eines Gebietes wird nämlich allenfalls der Status quo gesichert, nicht aber der auftretende Schaden beglichen.

Maßnahmenkatalog ist eine „offene Liste“

Der Maßnahmenkatalog ist als eine „offene Liste“ zu verstehen. Im Einzelfall können weitere, im Leitfaden nicht aufgeführte Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie die fachlichen Anforderungen an die Wirksamkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen. Insoweit soll der Leitfaden einer fachgutachterlich begründeten, abweichenden Vorgehensweise nicht entgegenstehen. Des Weiteren sind bei der Umsetzung der Maßnahmen auch solche Bewirtschaftungsmethoden nicht ausgeschlossen, die mit den heutigen land- und waldbaulichen Produktionsabläufen umgesetzt werden können, sofern sie zugleich auf die Bedürfnisse einer Art ausgerichtet sind.

Anforderungen an das Risikomanagement

Risikomanagement bei Prognoseunsicherheiten

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenkonzeption ist gegebenenfalls ein Risikomanagement vorzusehen, wenn Prognoseunsicherheiten über die Eignung oder die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (in ASP Stufe II) oder der Kompensatorischen Maßnahmen (in ASP Stufe III) bestehen. Dies gilt beispielsweise für Maßnahmen oder Arten, die nicht im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ bearbeitet wurden oder für solche Maßnahmen, denen im Leitfaden keine hohe Prognosesicherheit attestiert wird. Im Zuge des Risikomanagements ist unter Berücksichtigung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse der fachgutachterliche Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang sind verbleibende Prognoseunsicherheiten in Bezug auf deren Relevanz auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes einzuschätzen. Dabei kann mithilfe von Analogieschlüssen und „worst-case-Betrachtungen“ („Was ist der ungünstigste Fall?“) argumentiert werden.

Monitoring als Instrument des Risikomanagements

Ein Monitoring dient der systematischen Überwachung von Vorgängen und Prozessen. Die Überwachung gestattet es, bei einem unerwünschten Verlauf steuernd eingreifen zu können (z. B. wenn bestimmte Schwellenwerte unter- oder überschritten werden). Auf die Anforderungen einer ASP übertragen, lässt sich das Monitoring als ein Instrument des Risikomanagements verstehen, mit dem die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes überwacht wird. Fehlentwicklungen werden gegebenenfalls durch geeignete Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen begegnet.

Dabei sind im Verlauf des Monitorings bis zu drei Nachweise zur Bestätigung der Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes zu erbringen (vgl. Abbildung 7): Die Maßnahmen müssen grundsätzlich geeignet sein (Eignungsnachweis). Darüber hinaus muss nach Fertigstellung der Maßnahmen zum einen festgestellt werden, dass die Lebensraumfunktion der Lebensstätte erfüllt ist. Zum anderen muss attestiert werden, dass die betroffene Art die Lebensstätte angenommen hat oder zeitnah besiedeln wird (Funktionsnachweis). In schwierigen beziehungsweise unsicheren Fällen muss außerdem bestätigt werden, dass sich der Erfüllungsgrad der ökologischen Funktion auf dem beabsichtigten Zielniveau stabil bewegt (Stabilitätsnachweis).

Drei Wirksamkeitsnachweise: Eignung, Funktion, Stabilität der Maßnahmen

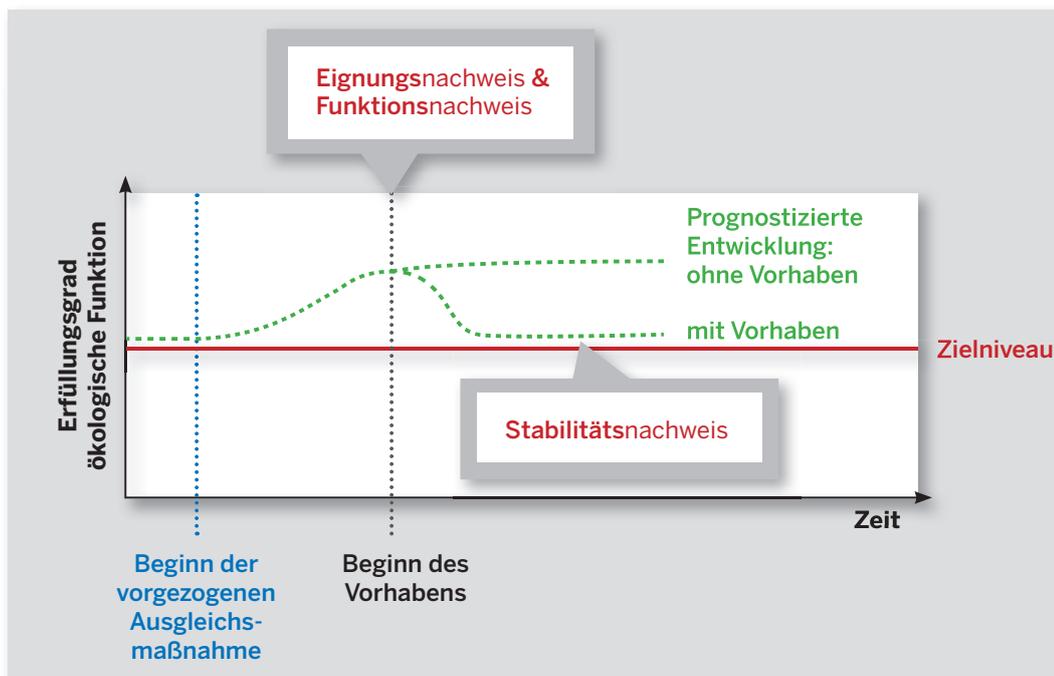


Abbildung 7: Eignungs-, Funktions- und Stabilitätsnachweis im Verlauf des Monitorings (nach Stein 2015, verändert)

Ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen, muss zunächst das Überwachungsprogramm so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens und die Wirksamkeit der Maßnahmen arten- und vorhabenspezifisch eindeutig nachgewiesen werden können (vgl. Abbildung 8). Dabei sind insbesondere die Anzahl der Überwachungstermine, der Zeitraum der Erfassung sowie die Methodik der Bestandserfassung festzulegen. Für die spätere Beurteilung der Wirksamkeit sind die angestrebten Zielzustände oder Zielwerte klar zu definieren. Zusätzlich müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall benannt werden, dass die Monitoring-Ergebnisse schlechter als der beabsichtigte Zielzustand beziehungsweise Zielwert sind. Denkbar sind zum Beispiel die Erweiterung oder Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, bei Eintreten negativer Entwicklungen die prognostizierten Risiken wirksam auszuräumen. Das Monitoring ist beendet, sobald die zuvor festgelegten Zielzustände oder Zielwerte erreicht sind.

Konzeption des Überwachungsprogramms

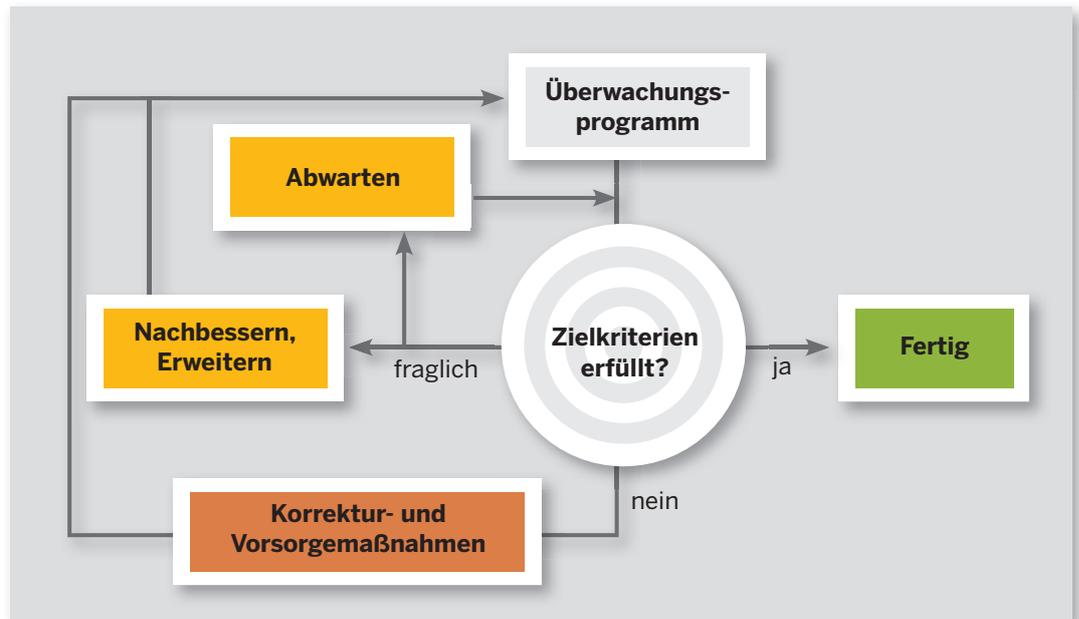


Abbildung 8: Entscheidungssituation des Monitorings (nach Stein 2015)

NRW-Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“

In diesem Zusammenhang erarbeitet das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung“ (MKULNV 2016 i.V.). In dem Leitfaden werden die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen für Bestandserfassungen und das Monitoring im Rahmen der ASP dargelegt. Für alle Planungsrelevanten Arten werden geeignete Erfassungsmethoden beschrieben und entsprechende Methodenstandards für das Monitoring entwickelt.

Sachverhaltsermittlung und Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatschG erfüllt sind.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In Frage kommen Daten aus zwei verschiedenen Quellen:

1 Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur

In diesem Zusammenhang stellt das LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ umfangreiche Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumsprüchen der Arten sowie aktuelle Verbreitungsdaten zur Verfügung (siehe Kasten auf Seite 39). Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im FIS „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ (siehe Kasten auf Seite 40). Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

2 Bestandserfassung vor Ort

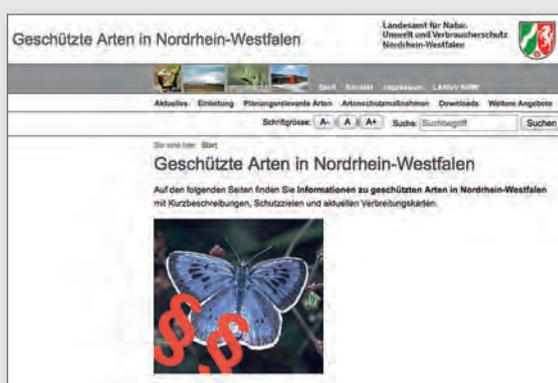
Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Informationen zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen mit Kurzbeschreibungen, Schutzziele und aktuellen Verbreitungskarten finden sich stets aktuell im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des LANUV.

 Auf der LANUV-Homepage im linken Menüfeld „Daten“ über den Link „Infosysteme“, dann unter „der Rubrik „Naturschutz/Artenschutz“ oder

 www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz



Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein beziehungsweise das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d. h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.

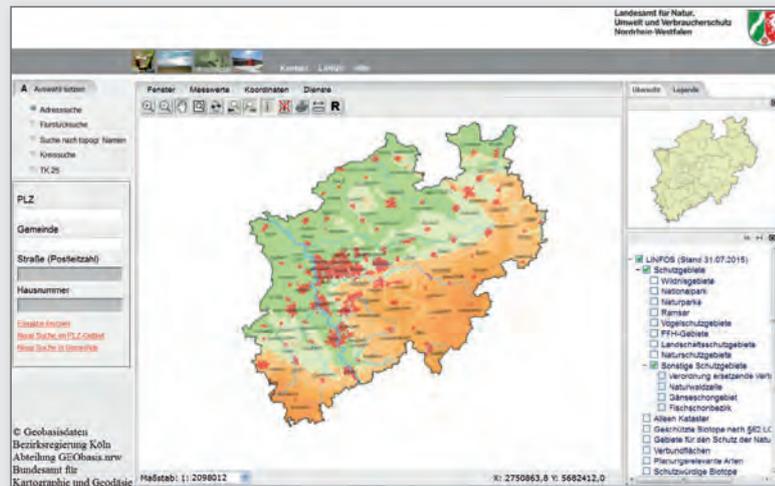
In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ („Was ist der ungünstigste Fall?“) angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie nach der geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst.

Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“

Den nordrhein-westfälischen Behörden steht über das Intranet der Landesverwaltung oder über das Internet das Fundortkataster NRW (FOK) mit der Benutzeroberfläche „@LINFOS“ zur Verfügung. Hier lassen sich im Layer „Planungsrelevante Arten“ alle im FOK verfügbaren Fundorte von Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen flächenscharf recherchieren.

 Auf der LANUV-Homepage im linken Menüfeld „Daten“ über den Link „Infosysteme“, dann unter „der Rubrik „Naturschutz/ Artenschutz“ oder

 www.gis6.nrw.de/osirisweb/
Benutzername und Kennwort werden auf Anfrage vom LANUV (Fachbereich 21) ausgegeben



Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Informationen zu allen planungsrelevanten Arten im Internet Kernstück des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ sind vollständige Listen aller Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Diese können unter dem Reiter „Planungsrelevante Arten“ über das linke Menüfeld „Artengruppen“ getrennt nach Artengruppen aufgerufen werden. Über die Arten-Tabellen gelangt man zu den einzelnen Arten, in dem sich per Mausklick der jeweilige Artauftritt öffnet.

Für jede Planungsrelevante Art werden dort umfangreiche Fachinformationen artbezogen bereitgestellt, zu denen man über das rechte Menüfeld unter der Rubrik „Artinformationen“ gelangt. In einer „Kurzbeschreibung“ wird jede Art mit einem Text und einem Foto kurz vorgestellt. Daneben sind in einem „Steckbrief“ alle wesentlichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie, Lebensraumsansprüchen und zur Verbreitung tabellarisch aufbereitet. Weiterhin werden für jede Art die maßgeblichen Gefährdungsursachen sowie allgemeine Erhaltungsziele und spezielle Erhaltungsmaßnahmen vorgestellt.

Unter der Rubrik „Artenschutzmaßnahmen“ sind für alle im NRW-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013a) bearbeiteten Arten, die entsprechenden Informationen zusammengestellt. Über „Status und Habitat“ gelangt man zur artspezifischen Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Lokalpopulation sowie zu einer Beschreibung der Habitatanforderungen der Art. Unter „Maßnahmen“ werden für jede Art die jeweiligen Maßnahmentypen ausführlich beschrieben und hinsichtlich ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bewertet.

Einen landesweiten Überblick zur aktuellen Verbreitung der Arten liefern aktuelle Verbreitungskarten, die im rechten Menüfeld unter „Rasterkarte“ aufgerufen werden können. Die ABC-Bewertungsmatrix zur Ermittlung des Erhaltungsgrades von lokalen Populationen lässt sich unter „Kartierung“ herunterladen.

Speziell für die Planungs- und Genehmigungspraxis erscheint eine Eingrenzung des bei einem konkreten Vorhaben zu erwartenden Artenspektrums angebracht. Für diesen Zweck wertet das LANUV regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf. Bei den aktuellen Auswertungen wurden nur Daten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 erhoben wurden. Diese Informationen können unter dem Reiter „Planungsrelevante Arten“ über die Rubrik „Messtischblätter“ im linken Menüfeld aufgerufen werden. Dort wird für jeden MTB-Q eine aktuelle Liste der in diesem Bereich beim LANUV bekannten Planungsrelevanten Arten erzeugt. Kombiniert mit einer Auswertung nach 24 übergeordneten Lebensraumtypen lässt sich so ermitteln, in welchen Lebensräumen welche Planungsrelevanten Arten im jeweiligen MTB-Q grundsätzlich zu erwarten sind.

Die Auswahl eines MTB-Q kann durch Mausclick auf einen Blattschnitt in der Karte erfolgen. Hierzu muss im linken Bedienfeld der i-Button aktiviert sein. Alternativ kann ein MTB-Q auch durch Direktauswahl im MTB-Q-Eingabefeld (links unter der Karte) oder über das Adresssuchfeld (rechts über der Karte) ermittelt werden. Nach der Auswahl eines MTB-Q öffnet sich die entsprechende Liste der Planungsrelevanten Arten.

Anschließend kann die verfeinerte Abfrage nach Lebensraumtypen erfolgen. Hierzu muss das Bedienfeld „Auswahl nach Lebensraumtypen“ (unter der Tabelle) angeklickt werden. In dem sich neu öffnenden Auswahlfenster müssen die gewünschten Lebensraumtypen durch ein Häkchen ausgewählt werden. Nach Aktivierung des Bedienfeldes „Anfrage senden“ (unter der Tabelle) erscheint die gewünschte Liste der im MTB-Q zu erwartenden Planungsrelevanten Arten mit einer Zuordnung zu den Lebensraumtypen und einer Angabe der Ampelbewertung des Erhaltungszustandes in der biogeografischen Region. Diese Liste lässt sich ausdrucken oder zur weiteren Bearbeitung über das Bedienfeld „CSV Format“ (unter der Tabelle) als Tabellen-datei herunterladen.

Mit Hilfe der zuvor dargestellten Abfragefunktionen ist es möglich, die bei einer Planung in Frage kommenden Planungsrelevanten Arten fachlich angemessen und schnell einzugrenzen. Diese Auswertung ersetzt jedoch keine Kartierungen vor Ort. Sie liefert vielmehr den Untersuchungsrahmen, dem bei der späteren faunistischen Untersuchung im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung nachzugehen wäre. Dasselbe gilt auch für alle @LINFOS-Daten, die aus methodischen Gründen ebenfalls als Hinweise für weitere, vertiefende Untersuchungen zu verstehen sind.

Recherchetipps für die Planungspraxis

Auswertung im Infosystem ersetzt keine Kartierungen

Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen

In den nachfolgenden Kapiteln werden die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Planungsrelevanten Arten einzeln vorgestellt. Die Texte beinhalten jeweils Angaben zu den Lebensraumsprüchen, zu Besonderheiten der Verhaltensbiologie sowie zu den Zeiten, in denen sie angetroffen werden können. Für jede Art wird die aktuelle Verbreitung in Nordrhein-Westfalen dargestellt, unter Angabe der derzeitigen Populationsgröße. Die Reihenfolge der Texte innerhalb der einzelnen Artengruppen richtet sich nach der aktuellen Systematik. Nicht näher behandelt werden sehr seltene Arten oder nur lokal verbreitete Arten; diese sind in der Tabelle auf Seite 257 aufgelistet.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Für jede Art werden unter der Rubrik „Gefährdungen und Beeinträchtigungen“ generelle Hinweise zu den maßgeblichen Einflussfaktoren und Handlungen genannt, die zu Bestandsgefährdungen und erheblichen Beeinträchtigungen einer lokalen Population führen können. Dabei werden auch potentielle Gefährdungen aufgeführt, die im konkreten Planungsfall einzel-fallbezogen auf ihre Erheblichkeit hin zu überprüfen wären.

So wird bei vielen Feuchtgebiets-Arten die „Veränderung des Wasserhaushaltes“ als möglicher Gefährdungsfaktor angegeben. Im Einzelfall könnte eine geplante Wasserentnahme zum Austrocknen von Kleingewässern führen, wodurch eine lokale Population erheblich beeinträchtigt werden könnte. Bei anderen Vorhaben könnte dieser Aspekt dagegen von untergeordneter Bedeutung sein. Insofern beziehen sich die genannten Gefährdungen und Beeinträchtigungen grundsätzlich nur auf die jeweilige Tier- oder Pflanzenart. Sie sind weder auf konkrete Gebiete noch auf spezielle Vorhaben zugeschnitten.

Beitrag zum Artenschutz- programm NRW

Da diese Broschüre unabhängig von Planungs- und Zulassungsvorhaben einen grundlegenden Beitrag zum „Artenschutzprogramm NRW“ darstellt, werden auch allgemein in der Landschaft wirkende Beeinträchtigungen und Gefährdungen genannt. Beispielsweise wird bei zahlreichen Insekten fressenden Arten die „Verschlechterung des Nahrungsangebotes“ als Gefährdungsfaktor genannt. In diesem Zusammenhang werden chemische Behandlungsmittel allgemein als „Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet, ohne dass dabei verschiedene Typen (Insektizide, Fungizide etc.) unterschieden werden.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

Unter der Rubrik „Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen“ werden die maßgeblichen Erhaltungsziele für die Arten in Nordrhein-Westfalen sowie wichtige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den aktuellen Erhaltungszustand der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen zu sichern beziehungsweise den günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen. Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren sollte daher geprüft werden, welche der Maßnahmen sich gegebenenfalls als Vermeidungsmaßnahmen oder als Kompensatorische Maßnahmen eignen.

Die Schutzziele und Pflegemaßnahmen sind aber weder auf konkrete Gebiete noch auf spezielle Planungs- oder Zulassungsvorhaben zugeschnitten. Unter Berücksichtigung der geografischen Lage des jeweiligen Vorkommens einer Art kann zum Beispiel eine Verschiebung des optimalen Pflegezeitpunktes oder eine auf Teilflächen beschränkte Maßnahmenumsetzung notwendig werden. Bei seltenen Arten oder solchen, die sich in einer biogeografischen Region in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, wird als übergeordnetes Ziel der „Schutz aller Vorkommen in NRW“ angegeben. Hierdurch wird die landesweite Bedeutung der entsprechenden Vorkommen hervorgehoben.

Rasterkarten und Populationsangaben

Ergänzt werden die Ausführungen jeweils um eine aktuelle Verbreitungskarte der Arten in Nordrhein-Westfalen im MTB-Q-Raster. Anhand dieser Karten lässt sich abschätzen, ob in einem Rasterfeld mit einer Art zu rechnen ist. Ebenso können erste Aussagen über das Verbreitungsbild der Arten sowie über regionale Verbreitungsschwerpunkte getroffen werden. Bei fehlenden Rasterpunkten lässt sich nicht in jedem Fall sicher ausschließen, dass die Art im betreffenden Rasterfeld vorkommt. Die Karten geben auch keine Auskunft über die Anzahl, Größe oder Bedeutung der im Rasterfeld ansässigen Populationen (z. B. Einzelfunde, viele Kleinvorkommen, wenige Großvorkommen) beziehungsweise über den Status der Vorkommen. So wurde bei den Fledermäusen zum Beispiel nicht nach Winterquartieren, Wochenstuben oder Jagdgebieten unterschieden.

**Karten geben an,
wo mit Arten zu
rechnen ist**

Bei den Auswertungen wurden nur Daten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 erhoben wurden.

Für die Zusammenstellung der Populationsangaben und die anschließende Darstellung in Rasterkarten wurden die folgenden Datenquellen ausgewertet:

- Fundortkataster NRW (FOK),
- Ökologische Flächenstichprobe (ÖFS),
- Daten der Biologischen Stationen,
- Literaturquellen, Gutachten etc.,
- Abfrage bei landesweit tätigen Experten,
- Verbreitungskarten der wissenschaftlichen Vereinigungen in Nordrhein-Westfalen.

An der Erstellung der Karten waren Experten aus den folgenden in Nordrhein-Westfalen tätigen wissenschaftlichen Vereinigungen beteiligt: AG Säugetierkunde in Nordrhein-Westfalen, AKe Fledermäuse, Naturschutzbund-Landesfachausschuss Fledermäuse NRW, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO), AK Amphibien und Reptilien NRW, Naturschutzbund-AK Tagfaltermonitoring, AG Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen, AK Libellen NRW, AG Westfälischer Entomologen, AK Mollusken NRW, Entomologischer Verein Krefeld.

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Ge- schützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵	
					ATL	KON
Säugetiere					ATL	KON
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	Anh. IV	S/D/W	R	●	●
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	§§	Anh. II, IV	S/W	2	⊕	⊕
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	G	●	●
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	2	◓	◓
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	§§	Anh. II, IV	J	3	●	●
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	§§	Anh. IV	J	1	●	—
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	⊕	—
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	§§	Anh. IV	S/W	*	●	●
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	1	●	●
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	§§	Anh. IV	S/W	2	●	●
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	§§	Anh. II, IV	S/W	2	●	●
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	§§	Anh. IV	J	G	●	●
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	§§	Anh. IV	S/W	V	●	●
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	3	●	●
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	§§	Anh. II, IV	J	R	—	●
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	§§	Anh. II, IV	S/W	1	●	●
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	D	⊕	⊕
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	§§	Anh. IV	S/W	1	—	●
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	§§	Anh. IV	S/D	R	●	●
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	§§	Anh. II, IV	S/W	G	●	●
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	§§	Anh. IV	S/W	G	●	●
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	§§	Anh. IV	J	3	—	⊕
Wimperfledermaus (<i>Myotis emarginatus</i>)	§§	Anh. II, IV	S/W	2	●	●
Zweifarbflodermas (<i>Vespertilio murinus</i>)	§§	Anh. IV	S/D	D	●	●
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anh. IV	S/W	*	●	●
Vögel					ATL	KON
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>)	§§	Art. 4 (2)	R	0	●	—
Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	§		B	R	●	—
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	3	●	●
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	§		B	3	◓	◓
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	●
			R	k.A.	●	●
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	§		B	R	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

	Population in NRW	Seite
	6 Wochenstuben; einzelne Männchenkolonien; zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere; einige Winterquartiere (2015)	92
	> 17 Wochenstuben; > 5 Schwarmquartiere; > 10 Winterquartiere (2015)	66
	> 120 Wochenstuben; > 190 Winterquartiere (2015)	80
	> 12 Wochenstuben; > 70 Winterquartiere (2015)	96
	> 650 Individuen (2015)	63
	< 100 Individuen; 1 bedeutendes Vorkommen (2015)	60
	20 bis 50 Individuen (2015)	56
	> 20 Wochenstuben; > 80 Winterquartiere; 1 bedeutendes Schwarm- und Winterquartier (2015)	68
	> 8 Wochenstuben (2015)	82
	> 15 Wochenstuben; > 17 Winterquartiere (2015)	74
	> 23 Wochenstuben; > 60 Winterquartiere (2015)	64
	< 50 Vorkommen bekannt, Gesamtzahl unbekannt (2015)	62
	Wochenstuben in allen Naturräumen, Gesamtzahl unbekannt (2015)	94
	> 15 Wochenstuben; > 30 Winterquartiere (2015)	72
	< 10 Individuen (2015)	57
	> 3 Wochenstuben; 1 bedeutendes Winterquartier (2015)	84
	< 5 Wochenstuben bekannt, Gesamtzahl unbekannt (2015)	90
	5 Winterquartiere (2015)	98
	1 Wochenstube; > 15 Balz- und Paarungsquartiere (2015)	86
	2 Männchenquartiere; 1 Sommerbestand; > 45 Winterquartiere (2015)	78
	> 150 Wochenstuben; > 100 Winterquartiere (2015)	76
	300 bis 400 Individuen (2015)	58
	3 Wochenstuben; 4 Sommerquartiere; 4 Winterquartiere (2015)	70
	zahlreiche Einzelnachweise von Durchzüglern (2015)	100
	> 1.000 Wochenstuben, Gesamtzahl unbekannt (2015)	88
	< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	163
	< 5 Brutpaare (2015)	257
	400 bis 600 Brutpaare (2015)	140
	20.000 bis 30.000 Brutpaare (2015)	212
	< 50 Brutpaare (2015)	154
	< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	
	< 40 Brutpaare (2015)	193

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ↗ = sich verbessernd; ↘ = sich verschlechternd

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Ge- schützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungs- zustand in NRW ⁵	
					ATL	KON
Vögel					ATL	KON
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	§§		BK	R S	●	—
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	§	Art. 4 (2)	R/W	k.A.	●	—
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	§§	Anh. I	B	2 S	●	—
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	§§	Anh. I	R	0	●	●
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	§	Art. 4 (2)	B	*	⊕	—
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	●
Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)	§§	Anh. I	R	0	●	—
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	§§		B	1 S	●	—
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	§	Art. 4 (2)	R	k.A.	●	—
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	§§	Anh. I	B	*	●	●
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	§		B	3 S	⊖	⊖
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	§		B	3	●	●
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	§		B	3	●	●
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	§§	Anh. I	R	0	●	●
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	3	●	●
Flusseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	§§	Anh. I	BK	3 S	●	—
Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>)	§§		R	0	●	●
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	§	Art. 4 (2)	W	k.A.	●	●
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	§		B	2	●	●
Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	§§	Anh. I	R	0	●	—
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	§§		B	1 S	●	●
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	§		BK	*	●	●
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	§§	Anh. I	B	2 S	●	⊖
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	2 S	●	—
			R	k.A.	●	—
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	§	Art. 4 (2)	R	k.A.	●	—
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	§§		B	V	⊖	●
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	§	Anh. I	B	1 S	—	●
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	§§	Anh. I	B	3 S	●	●
Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	§		BK	R	●	—
Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)	§§	Anh. I	R	0	●	—
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	3 S	⊖	●
			R	k.A.	●	●
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	§		B	3	●	●
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	—
			R	k.A.	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Population in NRW		Seite
< 10 Brutpaare (2015)		183
< 200.000 Individuen (2015)		105
100 bis 150 Brutpaare (2015)		209
< 50 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		257
150 bis 250 Brutpaare (2015)		106
< 100 Brutpaare (2015)		205
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		161
< 10 Brutpaare (2015)		202
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		157
~ 1.000 Brutpaare (2015)		182
< 100.000 Brutpaare (2015)		195
< 2.500 Brutpaare (2015)		199
< 100.000 Brutpaare (2015)		211
< 100 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		139
500 bis 750 Brutpaare (2015)		147
~ 150 Brutpaare, 10 bis 15 Kolonien (2015)		169
< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		156
< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		118
5.000 bis 7.500 Brutpaare (2015)		210
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		146
< 200 Brutpaare (2015)		214
~ 2.000 Brutpaare, ~ 180 Kolonien (2015)		125
< 1.000 Brutpaare (2015)		185
650 bis 690 Brutpaare (2015)		150
600 bis 1.200 Individuen (2015)		
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		159
2.000 bis 2.500 Brutpaare (2015)		134
< 25 Brutpaare (2015)		121
1.100 bis 1.500 Brutpaare (2015)		194
80 bis 100 Brutpaare, 5 bis 10 Kolonien (2015)		168
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		162
< 12.000 Brutpaare (2015)		148
< 75.000 Individuen (2015)		
4.000 bis 5.000 Brutpaare (2015)		188
50 bis 100 Brutpaare (2015)		113
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ⬆ = sich verbessernd; ⬇ = sich verschlechternd

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Ge- schützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungs- zustand in NRW ⁵	
					ATL	KON
Vögel					ATL	KON
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	§		BK	*	●	●
			W	k.A.	●	●
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	§§	Anh. I	B	0	●	—
			R/W	k.A.	●	—
Kranich (<i>Grus grus</i>)	§§	Anh. I	B	k.A.	⊕	—
			R	k.A.	●	●
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3 S	●	—
			R/W	k.A.	●	●
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	§		B	3	⊖	⊖
Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	§	Art. 4 (2)	R/W	k.A.	●	—
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	§		BK	*	●	—
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	§	Art. 4 (2)	B	2 S	●	—
			R	k.A.	●	●
Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	§§	Anh. I	R	k.A.	●	—
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§§		B	*	●	●
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	§		BK	3 S	●	●
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	§§	Anh. I	R/W	k.A.	●	—
Mittelmeermöwe (<i>Larus [c.] michahellis</i>)	§		BK	R	X	—
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	§§	Anh. I	B	V	●	●
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	§§	Anh. I	R	k.A.	●	—
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3	●	●
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	§	Anh. I	B	V S	●	⊖
Orpheusspötter (<i>Hippolais polyglotta</i>)	§		B	R	⊕	⊕
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	§	Art. 4 (2)	R/W	k.A.	●	●
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	§	Art. 4 (2)	B	1	⊖	⊖
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	●
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	§		B	3 S	●	⊖
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	§§	Anh. I	B	R S	—	●
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	§		B	2 S	●	●
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	§§	Anh. I	R/W	0	●	—
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	§§		B	R	●	—
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	§§	Anh. I	B	3 S	●	●
Rosaflamingo (<i>Phoenicopterus roseus</i>)	§§	Anh. I	B	k.A.	X	—
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	§	Anh. I	B	k.A.	●	—
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	§§		B	R	●	—
			R/W	k.A.	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Population in NRW		Seite
1.000 bis 1.500 Brutpaare, ~ 30 Kolonien (2015)		123
5.000 bis 7.500 Individuen (2015)		
unregelmäßige Brutvorkommen (2015)		132
< 200 Individuen (2015)		
< 10 Brutpaare (2015)		143
> 250.000 Durchzügler; < 2.000 Individuen rastend, Gesamtbestand unbekannt (2015)		
150 bis 200 Brutpaare (2015)		110
< 5.000 Individuen (2015)		
< 3.500 Brutpaare (2015)		172
< 20 Individuen (2015)		257
2.000 bis 2.500 Brutpaare, 5 bis 10 Kolonien (2015)		164
100 bis 150 Brutpaare (2015)		114
< 2.000 Individuen (2015)		
< 100 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		129
15.000 bis 20.000 Brutpaare (2015)		138
~ 100.000 Brutpaare, 5.000 bis 10.000 Kolonien (2015)		198
< 100 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		257
10 bis 30 Brutpaare, 5 bis 10 Kolonien (2015)		167
5.000 bis 7.500 Brutpaare (2015)		187
< 100 Individuen (2015)		257
7.500 bis 10.000 Brutpaare (2015)		208
5.000 bis 7.500 Brutpaare (2015)		190
10 bis 20 Brutpaare (2015)		203
< 10.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		109
< 500 Brutpaare (2015)		189
< 30 Brutpaare (2015)		191
100.000 bis 150.000 Brutpaare (2015)		197
< 100 Brutpaare (2015)		174
5.000 bis 7.500 Brutpaare (2015)		120
< 50 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		257
< 5 Brutpaare (2015)		257
150 bis 250 Brutpaare (2015)		133
3 Brutpaare (2015)		257
100 bis 150 Brutpaare (2015)		107
1 Brutpaar (2015)		257
< 50 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ↗ = sich verbessernd; ↘ = sich verschlechternd

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Geschützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵	
					ATL	KON
Vögel					ATL	KON
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	§§	Anh. I	B	3	●	●
Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	—
			R	k.A.	●	—
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)	§	Art. 4 (2)	R/W	k.A.	●	—
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)	§		BK	* S	●	●
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	§§	Anh. I	R	k.A.	X	—
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	§§		R	0	●	—
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	§	Art. 4 (2)	W	k.A.	●	●
Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	§§		B	1 S	●	—
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	§§		B	* S	●	●
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	§	Art. 4 (2)	B	*	●	—
			R/W	k.A.	●	●
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	R	●	—
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3 S	●	+
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	§	Anh. I	BK	R	●	—
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	§§	Anh. I	B	R	●	+
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	§§	Anh. I	B	* S	●	●
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	§§	Anh. I	B	3 S	—	●
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	§§	Anh. I	NG	k.A.	●	—
Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)	§		BK	R	+	—
Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	§§	Anh. I	R	k.A.	●	●
Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	§§	Anh. I	R/W	k.A.	●	—
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	§§		B	*	●	●
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	§§	Anh. I	B	R	—	●
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	§	Art. 4 (2)	R	k.A.	●	●
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	§§		B	3 S	—	●
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	§		B	1 S	●	●
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)	§		BK	*	●	—
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	§§	Anh. I	B	0	●	●
			R/W	k.A.	●	●
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3	●	●
			R/W	k.A.	●	●
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	§	Art. 4 (2)	B	*	●	●
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	§§	Anh. I	BK	1 S	●	—
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	§§	Anh. I	B	1 S	●	—
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	§§		B	V S	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

	Population in NRW	Seite
	850 bis 950 Brutpaare (2015)	136
	< 50 Brutpaare (2015)	158
	< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	
	< 15.000 Individuen (2015)	104
	~ 12.000 Brutpaare, ~ 260 Kolonien (2015)	192
	< 50 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	257
	< 50 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	257
	< 1.500 Individuen (2015)	116
	< 10 Brutpaare (2015)	200
	2.500 bis 5.000 Brutpaare (2015)	173
	250 bis 500 Brutpaare (2015)	108
	< 5.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	
	5 bis 10 Brutpaare (2015)	257
	1.500 bis 2.000 Brutpaare (2015)	206
	< 15 Brutpaare (2015)	257
	80 bis 120 Brutpaare (2015)	137
	2.500 bis 5.000 Brutpaare (2015)	186
	100 bis 120 Brutpaare (2015)	126
	< 10 Individuen (2015)	257
	50 bis 60 Brutpaare, 5 bis 10 Kolonien (2015)	166
	< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	124
	< 200 Individuen (2015)	101
	2.500 bis 5.000 Brutpaare (2015)	135
	~ 200 Brutpaare (2015)	176
	< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	112
	~ 5.000 Brutpaare (2015)	175
	10 bis 20 Brutpaare (2015)	207
	400 bis 500 Brutpaare, ~ 30 Kolonien (2015)	165
	1 bis 2 Brutpaare (2015)	178
	< 100 Individuen (2015)	
	~ 50 Brutpaare (2015)	115
	< 5000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)	
	~ 10.000 Brutpaare (2015)	201
	30 bis 50 Brutpaare, < 5 Kolonien (2015)	170
	5 bis 10 Brutpaare (2015)	257
	7.500 bis 10.000 Brutpaare (2015)	142

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ☉ = sich verbessernd; ☾ = sich verschlechternd

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Geschützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵	
					ATL	KON
Vögel						
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	§§		B	2	●	⊖
Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	—
			R	k.A.	●	—
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	§§	Art. 4 (2)	BK	V S	●	●
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	§§	Anh. I	B	V S	●	●
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	§		B	2 S	●	●
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	§§	Anh. I	B	1 S	●	●
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	§§		B	*	●	●
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	§		B	3	●	●
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	§§		B	3	●	●
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	§		B	3	●	●
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	§§	Art. 4 (2)	R	k.A.	●	●
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	§§	Anh. I	B	* S	●	+
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3	●	●
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	§§	Anh. I	B	3 S	●	●
Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	§	Anh. I	B	R S	●	—
			R/W	k.A.	●	—
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	1 S	●	●
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	§§	Anh. I	B	2	●	●
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	§	Art. 4 (2)	B	2 S	●	●
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	§§	Anh. I	B	1 S	●	●
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	§§	Anh. I	B	1 S	●	●
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	R S	—	●
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	§§	Anh. I	B	1	●	—
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	§	Anh. I	R/W	k.A.	●	—
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	§	Anh. I	W	k.A.	●	●
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	§§	Art. 4 (2)	R	k.A.	●	●
Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)	§	Anh. I	R/W	k.A.	●	—
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	§	Art. 4 (2)	B	*	●	●
			W	k.A.	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Population in NRW		Seite
< 2.000 Brutpaare (2015)		171
160 bis 180 Brutpaare (2015)		152
< 1.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		
4.000 bis 6.000 Brutpaare, 100 bis 150 Kolonien (2015)		196
500 bis 600 Brutpaare (2015)		179
400 bis 3.000 Brutpaare (2015)		119
50 bis 100 Brutpaare (2015)		145
10.000 bis 15.000 Brutpaare (2015)		180
10.000 bis 20.000 Brutpaare (2015)		204
~ 5.000 Brutpaare (2015)		177
5.000 bis 7.500 Brutpaare (2015)		153
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		160
180 bis 220 Brutpaare (2015)		141
200 bis 600 Brutpaare (2015)		144
~ 200 Brutpaare (2015)		128
50 bis 100 Brutpaare (2015)		103
< 5.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		
< 15 Brutpaare (2015)		184
300 bis 500 Brutpaare (2015)		130
2.500 bis 5.000 Brutpaare (2015)		213
15 bis 25 Brutpaare (2015)		131
250 bis 300 Brutpaare (2015)		181
< 10 Brutpaare (2015)		257
1 bis 5 Brutpaare (2015)		257
< 10 Individuen (2015)		257
< 500 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		117
< 100 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		257
< 100 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		102
1.200 bis 1.600 Brutpaare (2015)		122
< 5.000 Individuen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ⬆ = sich verbessernd; ⬇ = sich verschlechternd

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Ge- schützte Art ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW 2011 ⁴	Erhaltungs- zustand in NRW ⁵	
Amphibien und Reptilien					ATL	KON
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	§§	Anh. IV	J	2	●	●
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1 S	●	●
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	§§	Anh. II, IV	J	3	●	●
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	§§	Anh. IV	J	3	●	●
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	§§	Anh. IV	J	1	●	●
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	§§	Anh. IV	J	3	●	●
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	§§	Anh. IV	J	2 S	●	●
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	§§	Anh. IV	J	2 S	●	●
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	§§	Anh. IV	J	*	●	●
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	§§	Anh. IV	J	2	●	●
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	§§	Anh. IV	J	2	●	●
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	§§	Anh. IV	J	2	●	●
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	§§	Anh. IV	J	2	●	●
Wirbellose					ATL	KON
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	●	—
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	§§	Anh. IV	J	D	●	X
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	●	—
Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	+	+
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	§§	Anh. IV	J	D	●	—
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	§§	Anh. II, IV, prioritär	J	k.A.	●	●
Schwarzer Grubenlaufkäfer (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	—	●
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	§§	Anh. II*, IV	J	1 S	—	●
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	§§	Anh. II, IV	J	2 S	●	●
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1 S	—	●
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	§§	Anh. IV	J	R	●	●
Thymian-Ameisenbläuling (<i>Phengaris arion</i>)	§§	Anh. IV	J	1	—	●
Pflanzen					ATL	KON
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1	●	—
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	§§	Anh. II, IV	J	2	●	●
Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1 S	●	—
Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	§§	Anh. II, IV	J	R	—	●
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	§§	Anh. II, IV	J	2 S	●	●
Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>)	§§	Anh. II, IV	J	1 S	●	●

1 Geschützte Art: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

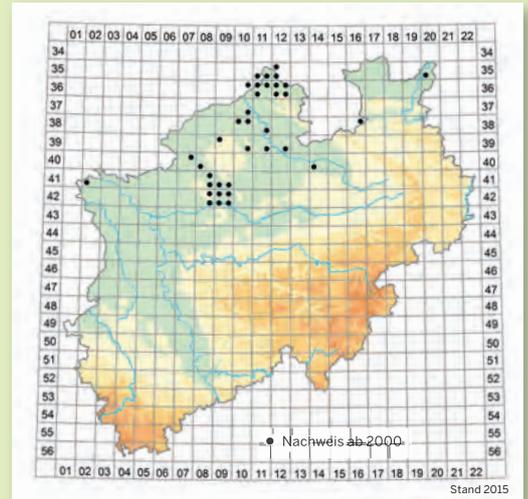
2 Anhang FFH-RL, V-RL*: neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

3 Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; BK = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; J = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Population in NRW		Seite
< 500 Vorkommen (2015)		218
20 bis 22 Vorkommen (2015)		220
> 1.000 Vorkommen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		216
> 300 Vorkommen, Gesamtbestand unbekannt (2015)		234
~ 30 Vorkommen (2015)		222
> 500 Vorkommen (2015)		224
> 500 Vorkommen (2015)		228
> 100 Vorkommen (2015)		230
> 50 Vorkommen (2015)		232
> 60 Vorkommen (2015)		226
10 bis 20 Vorkommen autochthon, daneben > 60 Vorkommen allochthon (2015)		238
> 250 Vorkommen (2015)		240
> 600 Vorkommen (2015)		236
5 bis 8 Vorkommen (2015)		242
> 30 bodenständige Vorkommen (2015)		243
5 bis 8 bodenständige Vorkommen, zahlreiche Einzelnachweise (2015)		245
< 10 Vorkommen (2015)		244
< 5 Vorkommen (2015)		257
8 Vorkommen (2015)		246
1 Vorkommen (2015)		247
> 20 Vorkommen (2015)		248
> 40 Vorkommen (2015)		250
> 5 Vorkommen (2015)		252
> 25 Nachweise (2015)		253
> 10 Vorkommen (2015)		249
1 Vorkommen (2015)		257
7 Vorkommen (2015)		256
4 Vorkommen (2015)		257
10 Vorkommen (2015)		254
> 20 Vorkommen (2015)		255
2 Vorkommen (2015)		257

4 **Rote Liste NRW 2011:** 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = durch extreme Seltenheit gefährdet; G = Gefährdung ohne Einstufung; V = Vorwarnliste; * = nicht gefährdet; D = Datenlage unzureichend; S = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; k.A. = keine Angabe

5 **Erhaltungszustand in NRW:** ATL = Atlantische Region; KON = Kontinentale Region; ● = günstig; ● = unzureichend; ● = schlecht; X = unbekannt; – = keine Bewertung; ↗ = sich verbessernd; ↘ = sich verschlechternd



Fischotter (*Lutra lutra*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Fischotter große, zusammenhängende Gewässersysteme mit Seen, Flüssen, Teichen oder Bächen und geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. Baumwurzeln an Ufern). Die Tiere leben als Einzelgänger und können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen. Fischotter ernähren sich unter anderem von Fischen, Fröschen, Krebsen, oder Muscheln. Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Art in Nordrhein-Westfalen ausgerottet. In den

letzten Jahren sind Fischotter aus Ostdeutschland, Niedersachsen und den Niederlanden wieder erfolgreich nach Nordrhein-Westfalen eingewandert und breiten sich seither aus. Seit 2009 gibt es eine kleine Population im Münsterland sowie Einzelnachweise im nördlichen Rheinland und Ostwestfalen. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 20 bis 50 Individuen geschätzt (2015).

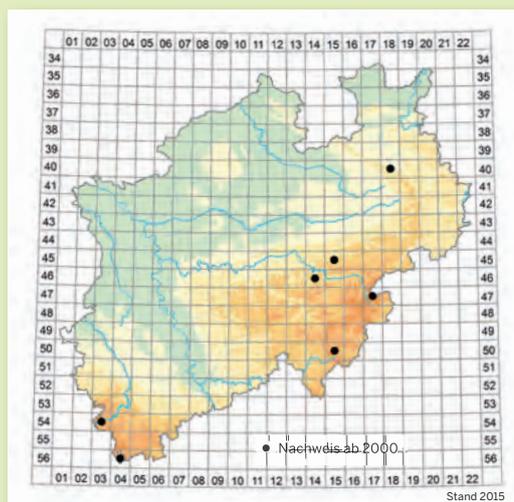


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume sowie Veränderungen der Gewässerstrukturen (v. a. Gewässer Ausbau, Querverbau, Sohlbefestigung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Bestandsrückgänge von Muscheln, Krebsen, Fischen).
- Intensive Unterhaltung von Graben- und Uferrändern sowie Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Uferrandbereiche.
- Störungen, zum Beispiel durch intensive Freizeitaktivitäten (v. a. Angeln, Baden, Wassersport, Rad-/Wanderwege).
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßenbau, Verrohrungen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie durch Fallen für den Totfang (für Bisam und Nutria) und Reusenfischerei.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlandschaften mit Auwäldern und störungsarmen Ufern.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Gewässerstruktur sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.
- Erhaltung und Entwicklung einer fließgewässertypischen Fauna als Nahrungsgrundlage für den Fischotter (ausreichend große Muschel-, Krebs- und Fischbestände).
- Anlage unbewirtschafteter Uferrandstreifen sowie schonende Unterhaltung von Graben- und Uferrändern.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Vorkommen.
- Anlage von Querungshilfen an Straßen, Rückbau von Verrohrungen (geeignete Gewässerdurchlässe).
- Kein Einsatz von Fallen für den Totfang (für Bisam und Nutria) und kein Einsatz von Fischreusen in Gebieten mit Fischottervorkommen.



Luchs (*Lynx lynx*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie



Luchse sind Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Für das Vorkommen des Luchses begünstigende Lebensraumelemente sind Windwurfflächen, Lichtungen, Altholzinseln mit starkem, liegendem Totholz, Felsformationen sowie moorige Bereiche. Ebenso werden ausgeprägte Wald-Feld-Verzahnungen genutzt. Im April bis Juni werden meist 2 bis 3 Junge geboren. Die Jungen bleiben ein Jahr bei der Mutter und wandern ab dem 2. Lebensjahr bis zu 200 km in neue Reviere ab.

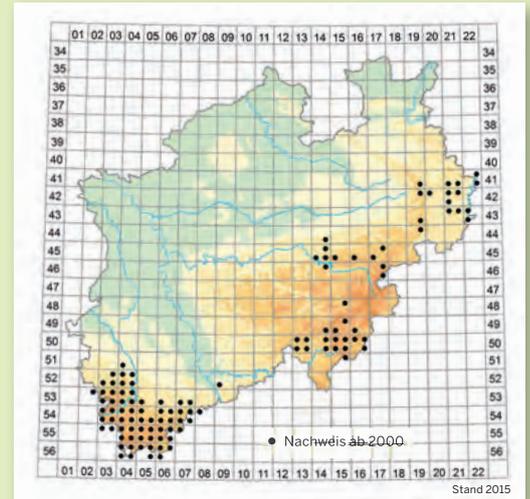
Das Beutespektrum reicht von Mäusen bis zum Rotwild, die Hauptbeute sind jedoch Rehe. Um seinen Nahrungsbedarf zu decken wandert ein Luchs pro Nacht bis zu 40 km weit. Regelmäßig durchwanderte Kerngebiete in Luchsrevieren haben eine Größenordnung von 30 km². Die Ausrottung des Luchses erfolgte im Verlaufe des 18. und 19. Jahrhunderts. Belegt ist für Nordrhein-Westfalen die Erlegung des letzten Luchses bei Schmalleben im Jahr 1745. Seit 1997 liegen vereinzelt Hinweise auf Wiederfunde in der Eifel, im Sauerland und im Teutoburger Wald vor. Der aktuelle Bestand liegt bei unter 10 Individuen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, störungsarmen alten Laub- und Laubmischwäldern (z. B. Umbau in strukturarme Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von Versteckmöglichkeiten durch Entfernen von Unterholz, Gebüschdickichten, Höhlenbäumen, Wurzelsteln etc.
- Störungen durch intensive Freizeitaktivitäten in Wäldern und Waldrandbereichen (v. a. Wandern/Nordic-Walking/Joggen in Großgruppen, Geländesport-Events, Mountain-Biking).
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßen- und Schienenwegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch (Fehl-)Abschüsse bei der Jagd, Fallen für den Totfang.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen alten Laub- und Laubmischwäldern mit ruhigen Dickichten, Waldrändern, Lichtungen und Gewässern (gute Versteckmöglichkeiten, ausreichendes Nahrungsangebot).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Vorkommen, mit dem Ziel einer „stillen“ Naherholung; ggf. Reduzierung der Waldwegedichte oder komplette Ruhigstellung ausreichend großer, störungsfreier Rückzugsgebiete.
- Anlage von Querungshilfen an Straßen- und Schienenwegen (z. B. deckungsreiche Grünbrücken, geeignete Wildtunnel).
- Kein Einsatz von Fallen für den Totfang in Gebieten mit Luchsvorkommen.
- Management des Schalenwildes als Nahrungsgrundlage für den Luchs.
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit (Information und Akzeptanzschaffung der Wiederbesiedlung durch den Luchs).



Wildkatze (*Felis silvestris*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Wildkatze ist eine Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe waldreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v. a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Bevorzugte Nahrungsflächen sind Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche (bis zu 1,5 km). Darüber hinaus benötigen die Tiere ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht (v. a. dichtes Gestrüpp, bodennahe Baumhöhlen, Wurzelteller, trockene Felsquartiere, verlassene Fuchs- oder Dachsbau). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Im April kommen die Jungtiere zur Welt, sie verlassen nach spätestens 6 Monaten ihre Mutter.

Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumsanspruch. In der Nordeifel beträgt die Größe der Streifgebiete bei den Katzen 1.000 bis 2.000 ha, bei den Katzen etwa 500 ha. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurück. Die Wildkatze war noch im 19. Jahrhundert in Nordrhein-Westfalen in den bergigen Regionen flächig verbreitet. Nach einem starken Bestandsrückgang im 20. Jahrhundert hat sie in den letzten Jahren große Areale und Lebensräume wiederbesiedelt. Aktuell gilt sie nur noch als „gefährdet“. Hauptverbreitungsgebiete sind die Eifelregion, das Sauerland, die Egge und das Oberwälder Bergland im Kreis Höxter. Der Bestand wird insgesamt auf etwa 300 bis 400 Exemplare geschätzt (2015). Die Wildkatzenpopulation in der Eifel ist Teil des deutschen Verbreitungszentrums und gehört zur größten Population der Art in ganz Mitteleuropa.

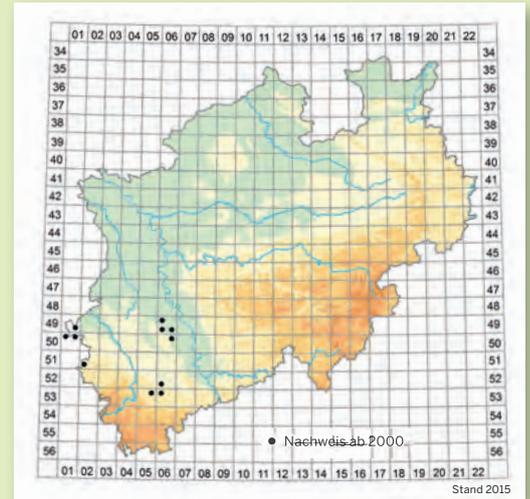


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Tierverluste durch Kollision an Straßen (Hauptgefährdungsfaktor in der Eifel).
- Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, störungsarmen alten Laub- und Laubmischwäldern (z. B. Umbau in strukturarme Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von Versteckmöglichkeiten durch Entfernen von Unterholz, Gebüschdickichten, Höhlenbäumen, Wurzeltellern etc.
- Verlust oder Entwertung von strukturreichen Waldrändern, Lichtungen, Hecken und Wiesentälern etc. als Nahrungsflächen (z. B. Aufforstung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft (v. a. Rodentizide).
- Störungen durch intensive Freizeitaktivitäten in Wäldern und Waldrandbereichen (v. a. Wandern/Nordic-Walking/Joggen in Großgruppen, Geländesport-Events, Mountain-Biking).
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßen- und Schienenwegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch (Fehl-)Abschüsse bei der Jagd (Verwechslungsgefahr mit Hauskatzen), Fallen für den Totfang, wildernde Hunde.
- „Verschleppen“ von vermeintlich hilflosen Jungkatzen durch den Menschen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen alten Laub- und Laubmischwäldern mit ruhigen Dickichten, Waldrändern, Lichtungen und Gewässern (gute Versteckmöglichkeiten, ausreichendes Nahrungsangebot).
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Offenlandschaften, die an Wälder mit Wildkatzenvorkommen angrenzen.
- Verzicht auf Rodentizide in Wildkatzenlebensräumen.
- Erhaltung von Bunkeranlagen und Panzersperren (Westwall) in der Eifel und Sicherung der Zugänglichkeit für Wildkatzen als Wurf- und Schlafplätze.
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Vorkommen, mit dem Ziel einer „stillen“ Naherholung; ggf. Reduzierung der Waldwegedichte oder komplette Ruhigstellung ausreichend großer, störungsfreier Rückzugsgebiete.
- Anlage von Querungshilfen an Straßen- und Schienenwegen (z. B. deckungsreiche Grünbrücken, geeignete Wildtunnel).
- Kein Abschuss von wildfarbenen Katzen, kein Einsatz von Fallen für den Totfang in Gebieten mit Wildkatzenvorkommen.



Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2–5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v. a. Weizen) und mehrjährige Feldfütterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Nach Beendigung des Winterschlafs werden die Tiere im April/Mai aktiv, die Jungen werden in Nordrhein-Westfalen meist zwischen Ende Mai und Mitte Juni geboren. Ab dem Spätsommer „hamstern“ sie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat für den Winter.

Im Oktober beginnt der etwa 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1 bis 1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden. In Nordrhein-Westfalen sind die Feldhamsterbestände seit den 1970er-Jahren vor allem durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft stark zurückgegangen, sodass die Art mittlerweile als „vom Aussterben bedroht“ gilt. Landesweit ist aktuell nur noch eine nennenswerte Population bekannt (Kreis Euskirchen). Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Tiere geschätzt (2015).

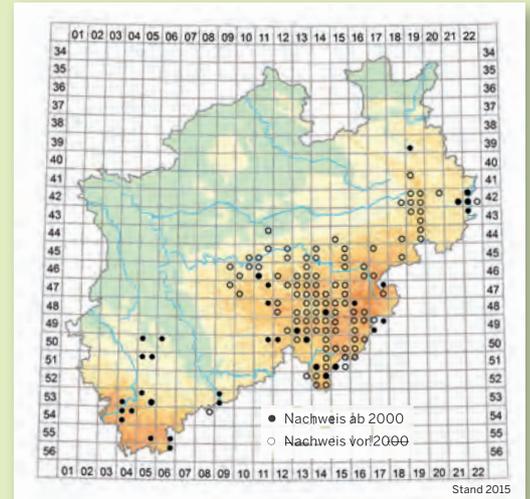


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von strukturreichen Ackerbaugebieten in offenen, ausgedehnten Bördelandschaften mit artenreichen Feld- und Wegrainen sowie Verschlechterung des Nahrungsangebotes und Verringerung der Deckung.
- Änderungen im Spektrum der Feldfrüchte (v. a. Rückgang des (Winter-)Getreideanbaus und mehrjähriger Feldfruchtarten).
- Intensivierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Bearbeitungsmethoden (v. a. schnelles und vollständiges Abernten großer Felder, Umbruch kurz nach der Ernte, verstärkter Einsatz von Gülle, Pflanzenschutzmitteln, Vergrößerung der Ackerschläge, Einsatz schwerer Maschinen, größere Pflugtiefen).
- Intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern, Böschungen (v. a. häufiges Mähen).
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßen- und Schienenwegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen, großflächige Abgrabungen).
- Tierverluste durch Rodentizide, Fressfeinde (z. B. Hauskatzen, Hunde, Füchse, Greifvögel), Kollision an Straßen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Agrarlandschaften mit Wintergetreide- und Zwischenfruchtanbau, mit guter Deckung (März bis Mitte Oktober) und ausreichendem Nahrungsangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von nicht verfilzten Saumstrukturen, Feldrainen sowie unbefestigten Wegen und Böschungen.
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Fruchtfolge mit hohem Halmfruchtanteil (v. a. Wintergetreide), Körnerleguminosen, Luzerne, Klee
 - Pflügen nur bis 25 cm Tiefe, Bodenbearbeitung nur vom 16. Oktober bis 31. März
 - Stehenlassen von Stoppeln (mind. 20 cm hoch) bis 15. Oktober
 - keine Ernte auf mind. 200 m²/ha um die Hamsterbaue
 - Pflanzenschutzmittel max. 1 Einsatz/Jahr
 - keine Düngung mit Jauche, Gülle, Klärschlamm etc.
- Feld- und Wegrandunterhaltung:
 - Mahd erst ab 15. Oktober.
- Verzicht auf Rodentizide.



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren.

Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel. Landesweit sind aktuell bis zu 50 Vorkommen bekannt (2015). Daneben gibt es zahlreiche historische Funde. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen.

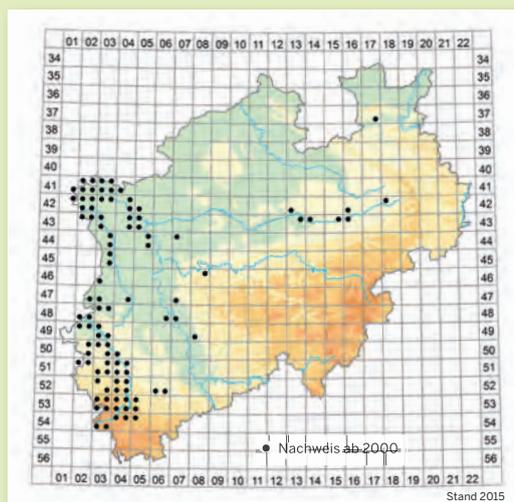


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Wäldern mit gebüschreichen Waldrändern und Lichtungen (z. B. Entfernen von Waldrändern, Aufforstung von Lichtungen, Entfernen von Unterholz, Gebüschdickichten und Höhlenbäumen, Einsatz von Rodentiziden).
- Verlust von Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken sowie von gebüschreichen Obstgärten und Parks im Siedlungsbereich.
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit gut strukturierten Waldrändern und Lichtungen; keine Rodentizide.
- Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt in den Wäldern (v. a. gebüschreiche Waldsäume und Waldlichtungen, ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht, Unterholz, Dickichte, Höhlenbäume, Totholz).
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen sowie Kronendachschluss über Waldwegen.



Europäischer Biber (*Castor fiber*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie



Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzlauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1 bis 5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite. Der Biber kann seinen Lebensraum aktiv gestalten, zum Beispiel, indem er Gewässer gezielt durch Dämme aufstaut. Biber leben in Familienverbänden mit

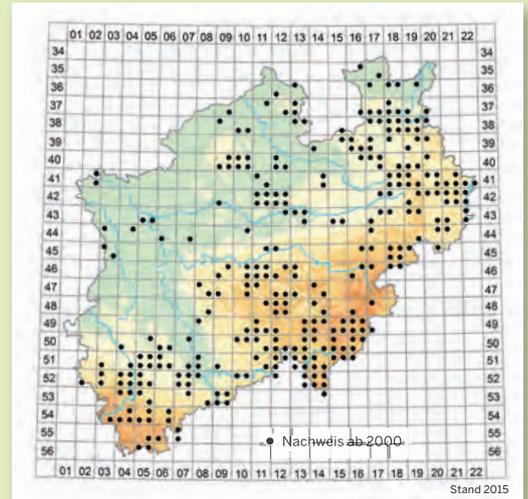
2 bis 8 Tieren. Die Paarungen erfolgen von Januar bis März, nach drei Monaten werden 2 bis 4 Jungtiere geboren. Im Herbst wird die Burg winterfest gemacht, und es werden Nahrungsvorräte für den Winter angelegt. Ab dem 2. Lebensjahr wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 25 (max. 100) km zurück. In Nordrhein-Westfalen wurde der Biber im 19. Jahrhundert durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Aussetzungsprojekte ab 1981 in der Eifel und ab 2002 am Niederrhein führten zu einer erfolgreichen Wiedereinbürgerung mit kontinuierlicher Zunahme und Ausbreitung. Der Gesamtbestand wird aktuell auf über 650 Tiere geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume sowie Veränderungen der Gewässerstrukturen (v. a. Gewässer Ausbau, Querverbau, Sohlbefestigung).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in den Auenbereichen von Fließgewässern (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Intensive Unterhaltung sowie Nutzungsintensivierung von Graben- und Uferändern.
- Störungen, zum Beispiel durch intensive Freizeitaktivitäten (v. a. Baden, Wassersport).
- Zerschneidung der Lebensräume und Schaffung von Ausbreitungsbarrieren (v. a. Straßenbau, Verrohrungen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie durch Fallen für den Totfang (für Bisam und Nutria).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenlandschaften mit Weichhölzern, ständiger Wasserführung sowie störungsarmen, grabbaren Ufern.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes und der Gewässerstruktur sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.
- Belassen von Biberburgen, -dämmen, Wintervorratsplätzen, vom Biber gefällten Bäumen.
- Anlage weichholzreicher Uferlandstreifen sowie schonende Unterhaltung von Graben- und Uferändern.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Vorkommen.
- Anlage von Querungshilfen an Straßen (geeignete Gewässerdurchlässe).
- Kein Einsatz von Fallen für den Totfang (für Bisam und Nutria) in Gebieten mit Bibervorkommen.



Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v. a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30 bis 35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Standorte müssen frei von Zugluft und ohne Störungen sein. In Nordrhein-Westfalen bestehen die Kolonien meist aus 20 bis 300 Weibchen.

Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Ab Ende Mai/Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen oder Eiskellern aufgesucht. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück. Das Große Mausohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze und gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Im Bergland ist die Art infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt, es existieren mindestens 23 Wochenstubenkolonien. Dagegen überwintern in den mehr als 60 bekannten Winterquartieren nur insgesamt etwa 750 Tiere (2015).

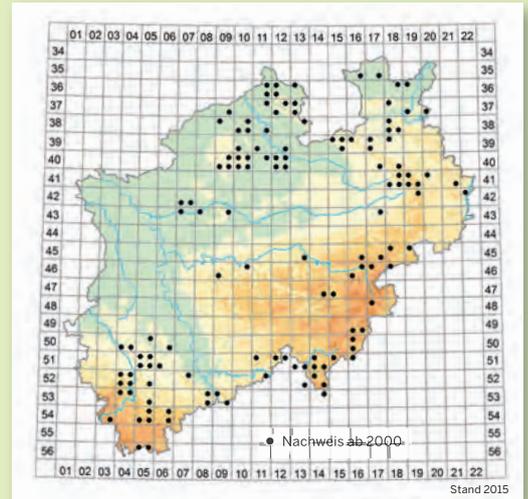


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarmer Bestände (z. B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (> 0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten, Hohlräumen; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Mai bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha), abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 120–140 Jahre).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume (v. a. Rotbuchen).
- Keine Kahlhiebe > 0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in kleinen Wochenstuben mit meist 30 Tieren ihre Jungen zur Welt. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen. Bevorzugt werden eher feuchte Standorte mit einer Temperatur von 3 bis 7 °C. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen. Als Kurzstreckenwanderer legen Bechsteinfledermäuse bei ihren Wanderungen maximal 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als „stark gefährdet“. Die Vorkommen liegen überwiegend in den Mittelgebirgsregionen und deren Randlagen. Aus dem Tiefland sind vor allem Vorkommen aus der Westfälischen Bucht nachgewiesen. Aktuell sind mindestens 17 Wochenstubenkolonien, mehr als 5 bedeutende Schwarmquartiere sowie über 10 Winterquartiere bekannt (2015).

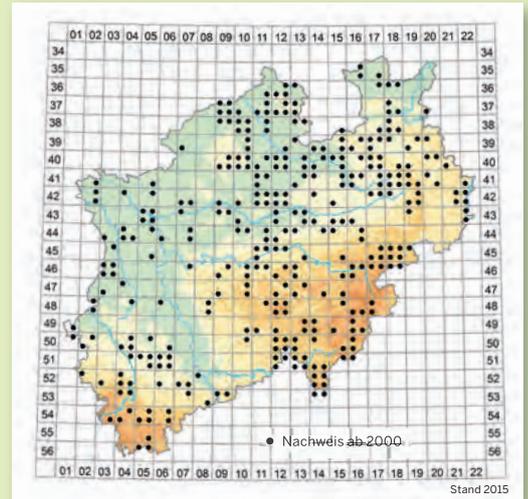


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (> 0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (z. B. Entwässerung von Feuchtbereichen, Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten sowie Verinselung (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie Störungen durch Lärmemissionen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 160 Jahre für Buchen-, > 200 Jahre für Eichen-, > 120 Jahre für Nadelwälder); ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Keine Kahlhiebe > 0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100 bis 600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10 bis 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.

Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen oder anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden von Ende Oktober bis Mitte Dezember bezogen und bis Anfang April wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Fransenfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „ungefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Aktuell sind über 20 Wochenstubenkolonien, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein bedeutendes Schwarm- und Winterquartier mit über 3.000 Tieren (Kreis Coesfeld) bekannt (2015).

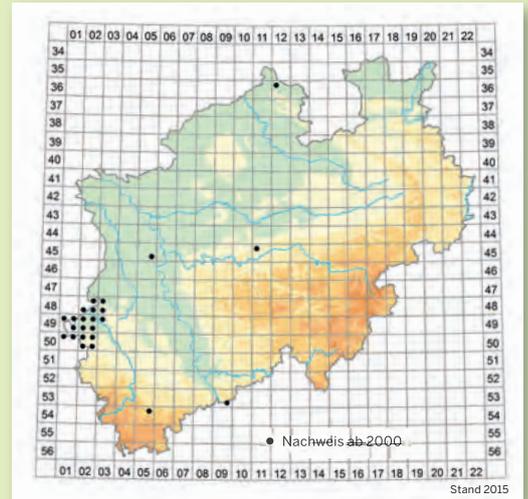


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. im Sommer).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren in Kuhställen durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten und Verstecken (v. a. Aufgabe oder Modernisierung von Höfen); Schließung von Dachböden.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) oder durch Fliegenklebefallen bzw. elektrische Fliegenfallen in Viehställen sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie Störungen durch Lärmemissionen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha), Feuchtstellen und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 120–140 Jahre).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Verstecken; Öffnen von Kuhställen und Dachböden); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März.
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren sowie Verzicht auf Klebefallen oder elektrische Fliegenfänger bzw. diese nur mit Schutzgitter verwenden.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Wimperfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe vorkommt. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Parklandschaften, Obstwiesengebieten sowie an kleineren Gewässern. Dort jagen die Tiere meist im Bereich der Baumkronen oder in Kuhställen ihre Beute. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 50 bis 75 ha groß. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von bis zu 14 km um die Quartiere und werden über linienhafte Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben werden ausschließlich Gebäudequartiere genutzt (z. B. größere warme Dachböden von Kirchen und Schlössern, Viehställe). Dort bringen die sehr orts- und quartiertreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt. Ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Männchen schlafen meist einzeln unter Dachvorsprüngen oder in Baumquartieren.

Die Tiere überwintern von Oktober/November bis April/Mai in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern. Bevorzugt werden sehr warme Standorte mit einer Temperatur zwischen 7 bis 11 °C und einer sehr hohen Luftfeuchte. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken zwischen 30 bis 80 (max. 106) km zurück. Die Wimperfledermaus ist eine mediterrane Art, die in Deutschland ihre nördliche Verbreitungsgrenze erreicht. In Nordrhein-Westfalen sind neben vier Sommer- und vier Winterquartieren im Rheinland aktuell drei kleine Wochenstubenkolonien im Kreis Heinsberg bekannt (2015).

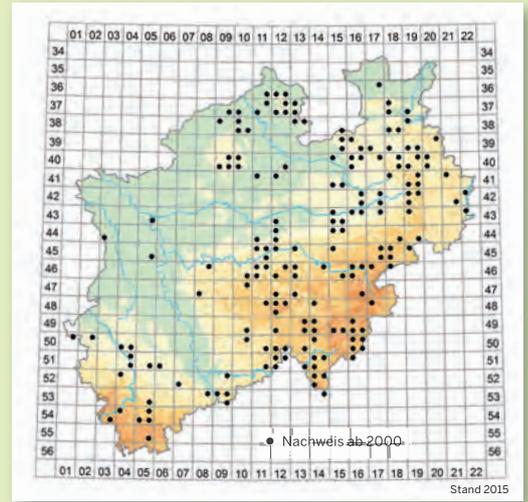


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen (u. a. Aufgabe oder Modernisierung von Höfen); Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) oder durch Fliegenklebefallen bzw. elektrische Fliegenfallen in Viehställen sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. im Sommer).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen in strukturreichen Parklandschaften und im Siedlungsbereich sowie von linearen Gehölzstrukturen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Wochenstubenvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen; Öffnen von Dachböden und Viehställen).
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Mai bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Ende Oktober und Anfang März.
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren sowie Verzicht auf Klebefallen oder elektrische Fliegenfänger bzw. diese nur mit Schutzgitter verwenden.
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 bis 6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni kommen die Jungen zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland verbreitet vor. Große Verbreitungslücken bestehen dagegen am Niederrhein, im westlichen Münsterland und in der Kölner Bucht. Aktuell sind landesweit mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 30 Winterquartiere vor allem aus Westfalen und der Eifel bekannt. Das bedeutendste Winterquartier mit mehr als 100 Tieren befindet sich im Kreis Olpe (2015).

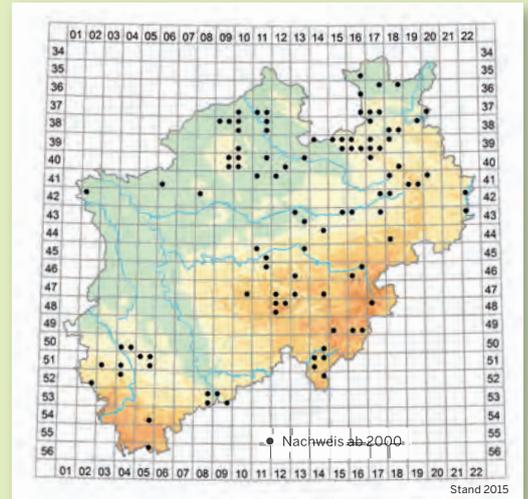


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Viehställen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, im Offenland und im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden und Viehställen; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März.
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1 bis 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Ab Anfang Juni kommen die Jungen zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wieder aufgelöst.

Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0 bis 7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Die Große Bartfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im nordöstlichen Westfalen, wo einige kopfstärke Wochenstubenkolonien existieren, die größte mit bis zu 350 Tieren. Insgesamt sind landesweit aktuell mehr als 15 Wochenstubenkolonien sowie über 17 Winterquartiere bekannt. Ein bedeutendes Schwarmquartier befindet sich im Kreis Siegen-Wittgenstein. Große Verbreitungslücken bestehen im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland (2015).

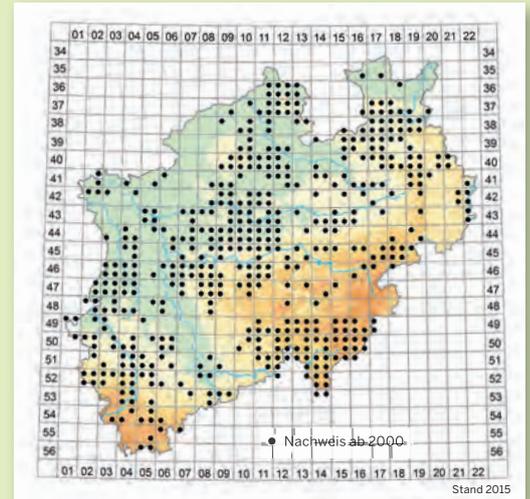


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden und Viehställen; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Mai bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März.
- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 120–140 Jahre).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich.

Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (2015).

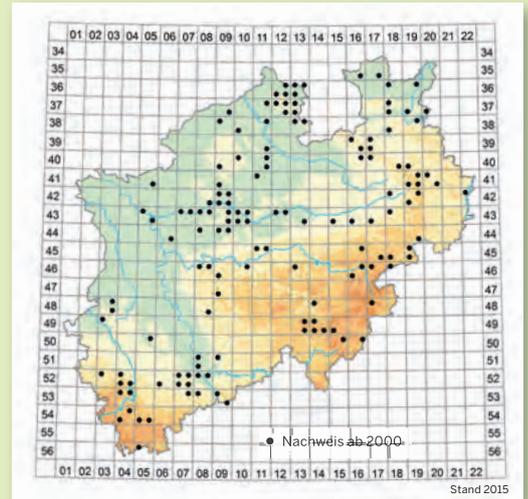


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen.
- Verlust von Quartieren in Tunneln, Bachverrohrungen etc. (z. B. Sanierungsmaßnahmen).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z. B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 120–140 Jahre).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe; ggf. Übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Keine Kahlhiebe > 0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Förderung von Unterführungen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchsicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).
- Optimierung von Winterquartieren (z. B. Bunker, Eiskeller) durch Bohrlöcher und Anbringen von Hohlblocksteinen und Flachkästen in höhlenarmen Gegenden.



Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 bis 15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf, wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 bis 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken.

Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller bezogen. Bevorzugt werden frostfreie Standorte mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 0,5 bis 7 °C. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten größere Entfernungen von 100 bis 330 km zurück. Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Sie tritt vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auf. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne überwinternde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Aktuell sind eine beständige Kolonie aus dem Kreis Recklinghausen, ein größerer Sommerbestand mit mehr als 20 Tieren im Raum Münster sowie über 45 Winterquartiere bekannt (2015).

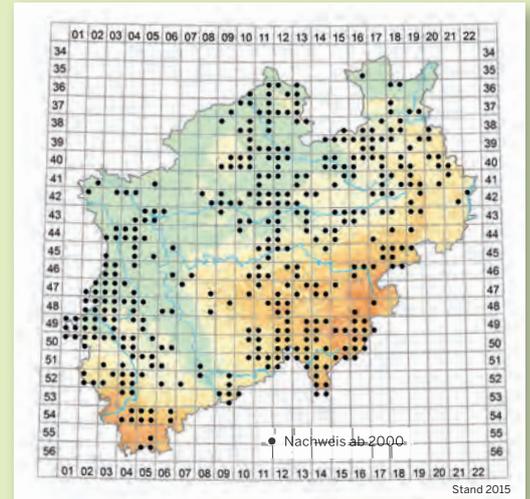


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen an größeren Still- und Fließgewässern sowie von linearen Landschaftselementen (z. B. Zuwachsen von Gewässern, Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller übersommernden Männchenkolonien in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen von Männchenkolonien (v. a. April bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Anfang März.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermäusegittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).
- Optimierung von Winterquartieren (z. B. Eiskeller) durch Bohrlöcher und Anbringen von Hohlblocksteinen und Flachkästen in höhlenarmen Gegenden.



Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 bis 7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.

Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück. Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes. Aktuell sind landesweit mehr als 120 Wochenstubenkolonien sowie über 190 Winterquartiere bekannt (2015).

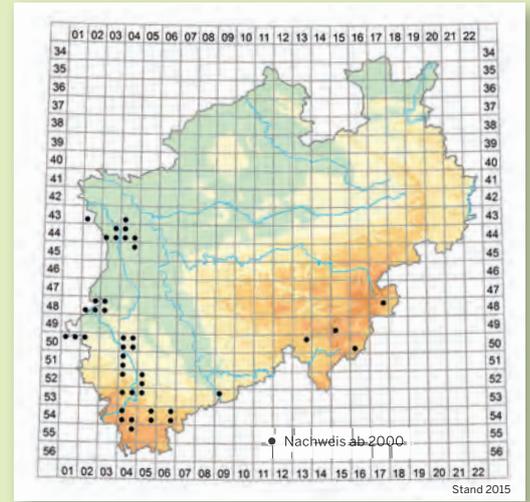


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarmer Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) oder durch Fliegenklebefallen bzw. elektrische Fliegenfallen in Viehställen sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, im Offenland und im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen sowie Störungen durch Lärmemissionen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 160 Jahre für Buchen-, > 200 Jahre für Eichen-, > 120 Jahre für Nadelwälder); ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden und Kirchtürmen; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren sowie Verzicht auf Klebefallen oder elektrische Fliegenfänger bzw. diese nur mit Schutzgitter verwenden.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Anfang März, ggf. vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).
- Optimierung von Winterquartieren durch Bohrlöcher und Anbringen von Flachkästen in höhlenarmen Gegenden.



Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2 bis 5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spalten verstecken, hinter Holzverschaltungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. In Kolonien mit meist 10 (max. 180) Tieren bringen die standorttreuen Weibchen ab Mitte Juni ihre Jungen zur Welt.

Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen oder Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Graue Langohren gelten als kälteresistent und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2 bis 5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen sie nur selten Entfernungen von über 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Das Graue Langohr erreicht in Nordwestdeutschland seine nördliche Verbreitungsgrenze. Die Art ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“ und kommt vor allem im westlichen Rheinland sowie in der Eifel vor. Nur wenige ältere Nachweise aus Westfalen konnten nach 1990 bestätigt werden. Aktuell sind mindestens 8 Wochenstubenkolonien bekannt (2015).

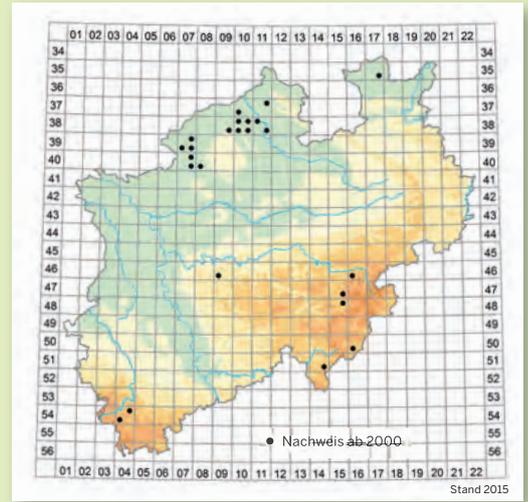


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Hangplätzen, Spalten, Hohlräumen; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich (u. a. Obstgärten), im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten, Hohlräumen; Öffnen von Dachböden; Taubenschutzgitter mit Einflugschlitzen; Anbringen von Dachbodenkästen, Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis September); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März, in bekannten Quartieren vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).
- Optimierung von Winterquartieren (z. B. Bunker, Eiskeller) durch Bohrlöcher und Anbringen von Flachkästen in höhlenarmen Gegenden.



Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen vor allem im geschlossenen Wald, auch in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2 bis 5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum vor allem nach Kleinschmetterlingen. Die einzelnen Tiere nutzen mindestens 2 bis 10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5 bis 70 ha. Diese können bis zu 8 bis 10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Im Juni bringen die Weibchen in kleinen Kolonien mit 10 bis 15 (max. 30) Tieren ihre Jungen zur Welt. Im August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bisweilen werden Quartierverbände aus mehreren Teilgruppen gebildet. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Die Männchen leben im Sommer allein oder in kleinen Gruppen und nutzen ebenfalls Spaltenquartiere. Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht. Mopsfledermäuse gelten als kälterestistent und halten sich zwischen November und März oft nur bei längeren Frostperioden im unterirdischen Winterquartier auf. Sie treten meist einzeln oder in Kleingruppen auf und bevorzugen feuchte Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen die Tiere bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier selten Entfernungen über 20 (max. 290) km zurück. In Nordrhein-Westfalen erreicht die Mopsfledermaus ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Durch massive Bestandseinbrüche nach Mitte der 1960er-Jahre ist sie heute „vom Aussterben bedroht“. Neben Einzelfunden sind aktuell mindestens 3 Wochenstuben (Kreis Steinfurt, Kreis Borken) sowie ein bedeutender Winterquartierkomplex (Kreis Steinfurt) bekannt (2015).

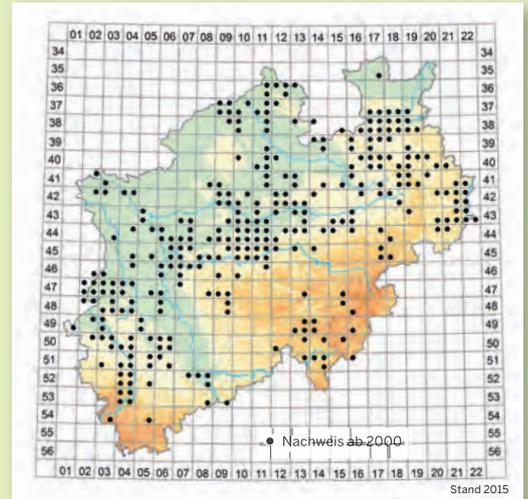


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von alten, kranken oder toten Bäumen mit abstehender Borke sowie von Höhlenbäumen (auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Offenland sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 120–140 Jahre).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume (v. a. Eichen); vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Förderung von Gebäudequartieren (Anbringen Fledermausbrettern, Außenwandverschalungen, Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen und eines Netzes von Gehölzinseln (mind. 10 km um Quartiere) sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchsicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück. Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der ziehenden Vorkommen als „ungefährdet“, da die Art während der Durchzugs- und Paarungszeit vor allem im Tiefland weit verbreitet ist. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist die Rauhautfledermaus „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aus den Sommermonaten sind über 15 Balz- und Paarungsquartiere sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2015). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an.

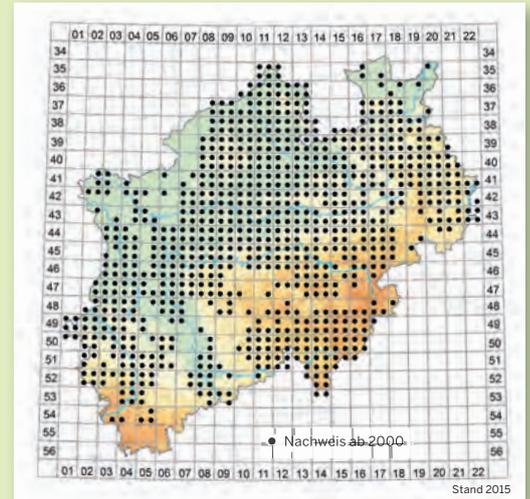


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern in strukturarme Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. im Herbst und Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugöffnungen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe (v. a. flussnahe Feucht- und Auwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 160 Jahre für Buchen-, > 200 Jahre für Eichen-, > 120 Jahre für Nadelwälder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe; ggf. Übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Keine Kahlhiebe > 0,3 ha (ggf. Schonung der Quartierbäume).
- Schaffung eines Quartierverbundes mit Spaltenquartieren an Jagdkanzeln und -hütten.
- Erhaltung von Gebäudequartieren; Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis August).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und Umgebung sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln.

Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Insgesamt sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt (2015).

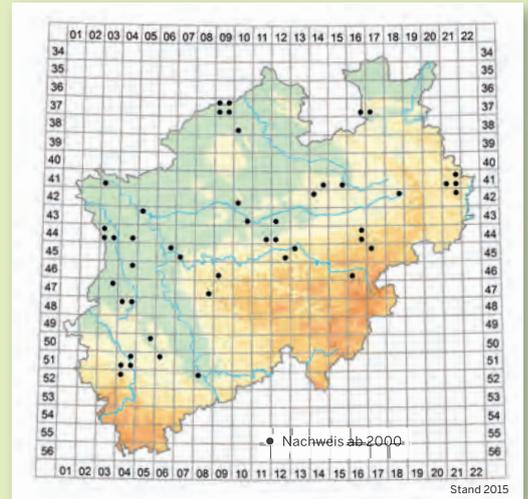


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsrohren, Vasen, Fliegenklebefallen).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften, an Gewässern, im Siedlungsbereich sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zunehmend Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich und vor allem in den Innenstädten.
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigung von Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Hohlblocksteinen, Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Mai bis August) und im Winter; Sanierungsarbeiten möglichst im September, in bekannten Quartieren vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen und linearen Strukturen im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von bedeutenden Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung; ggf. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern).



Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Als immer wieder Zwergfledermäuse mit einer Ruffrequenz von 55 Kilohertz (kHz) auffielen, wurden diese zunächst als „55 kHz-Ruftyp“ bezeichnet. Durch genetische Analysen konnte jedoch festgestellt werden, dass es sich um eine eigene Art handelt. Beide Arten lassen sich mittlerweile auch anhand der Färbung sowie morphologischer Merkmale unterscheiden. Da seit der Anerkennung der Mückenfledermaus als eigene Art erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird angenommen, dass die Mückenfledermaus in Norddeutschland bevorzugt in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen vorkommt. In der Mitte Deutschlands besiedelt sie vor allem naturnahe Feucht- und Auwälder.

Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden. Dabei sind die Tiere auch mit Zwergfledermäusen vergesellschaftet. Die Mückenfledermaus scheint in ganz Nordrhein-Westfalen zerstreut verbreitet zu sein. Landesweit sind aktuell weniger als 5 Wochenstuben bekannt (2015). Insgesamt können derzeit jedoch noch keine zuverlässigen Aussagen über den Status und das Verbreitungsbild getroffen werden.

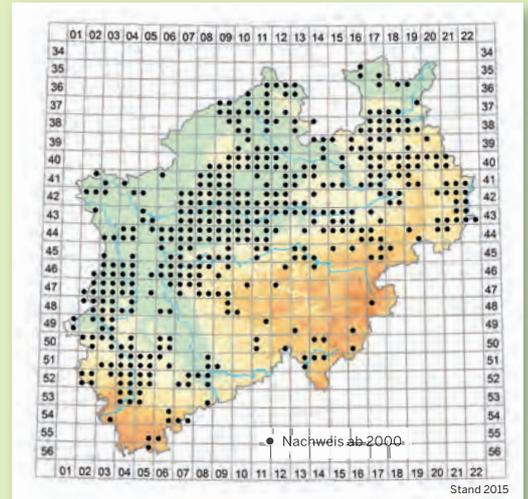


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern in strukturarme Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. im Herbst und Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugöffnungen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und Umgebung sowie an Gewässern (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe (v. a. flussnahe Feucht- und Auwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 160 Jahre für Buchen-, > 200 Jahre für Eichen-, > 120 Jahre für Nadelwälder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe; ggf. Übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Hohlblocksteinen, Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Mai bis August) und im Winter; Sanierungsarbeiten möglichst im September, in bekannten Quartieren vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und Umgebung sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.



Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann. In Nordrhein-Westfalen tritt der Abendsegler besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auf und kommt dann vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Bezüglich der reproduzierenden Vorkommen ist der Abendsegler „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Aktuell sind 6 Wochenstubenkolonien mit je 10 bis 30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2015).

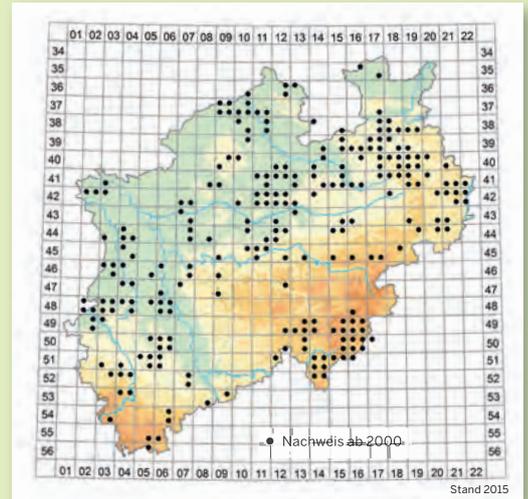


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. auch im Winter).
- Verlust oder Beeinträchtigung von Felsspaltenquartieren (z. B. Klettersport) sowie von Quartieren in Bauwerken durch Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Sicherung von Felsspaltenquartieren durch Vermeidung von Störungen.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Sicherung von bedeutenden Winterquartieren in Bauwerken (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten).



Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10 bis 70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst.

Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf. Der Kleinabendsegler steht in Nordrhein-Westfalen auf der „Vorwarnliste“. Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen (2015).

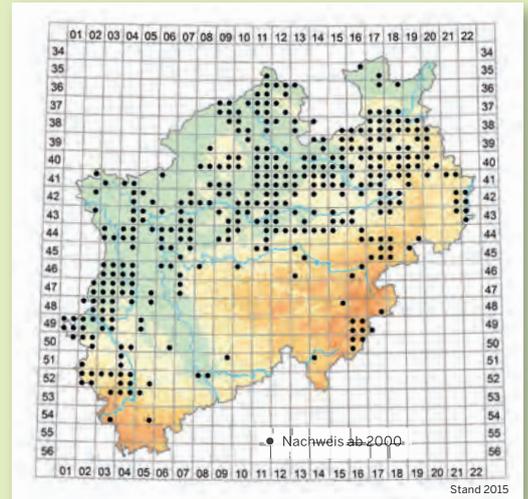


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. auch im Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha) und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume; ggf. übergangsweise Ausbringen von Fledermauskästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten).
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).



Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3 bis 15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1 bis 8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen noch regelmäßig und flächendeckend vor. Größere Verbreitungslücken bestehen von der Eifel bis zum Sauerland. Landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben sowie über 70 Winterquartiere bekannt (2015).

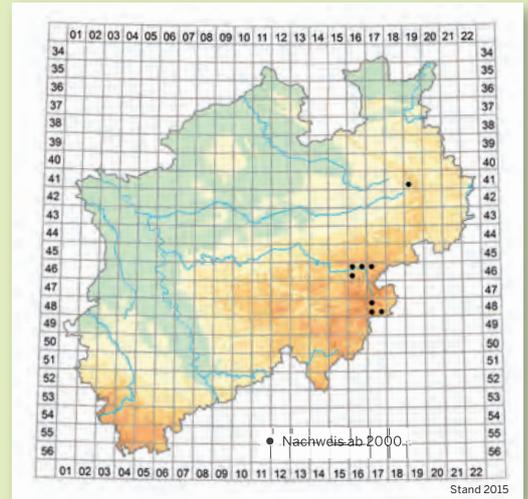


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, in strukturreichen Parklandschaften, im Wald etc. sowie von linearen Landschaftselementen (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zunehmend Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich.
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Taubenschutzgitter mit Einflugschlitzen; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März, ggf. vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen im Siedlungsbereich und Umgebung sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Querungshilfen an stark befahrenen Verkehrswegen im Bereich bedeutender Flugrouten.
- Erhaltung von unterirdischen Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermäusegittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden. Bei ihren Jagdflügen jagen die Tiere im freien Luftraum in 4 bis 10 m Höhe entlang festgelegter Routen. Es werden mehrere Jagdgebiete individuell genutzt, die in einem Radius von 0,5 bis 6 (max. 30) km um die Quartiere liegen. Dabei erweisen sich die Tiere als ausgesprochen jagdgebietstreu. Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen (z. B. Hausverkleidungen, Fensterläden, Dachpfannen, Dachstühlen). Die eher kleinen Kolonien bestehen aus 20 bis 60 (max. 140) Weibchen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte/Ende Juli werden die Wochenstuben wieder aufgelöst. Die Männchen und nicht reproduzierende Weibchen halten sich meist einzeln in Spaltenquartieren an Gebäuden, selten auch in Fledermauskästen oder Baumquartieren auf. Die Nordfledermaus gilt als quartiertreu, Wochenstuben nutzen oft mehrere Quartiere im Verbund.

Nordfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März meist einzeln in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen. Vermutlich überwintert ein Großteil in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 0 bis 6 °C, wobei die kältetoleranten Tiere durchaus Temperaturen bis -7 °C ertragen können. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier finden in Mitteleuropa offenbar nicht statt. Die Nordfledermaus erreicht in Nordrhein-Westfalen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Sie ist „vom Aussterben bedroht“ und kommt nur im Bereich vom Rothaargebirge bis zum Arnberger Wald sowie in der Egge vor. Hier sind fünf Winterquartiere und mehrere Sommernachweise bekannt. Aktuell gibt es keinen Beleg für eine Wochenstube in Nordrhein-Westfalen (2015).

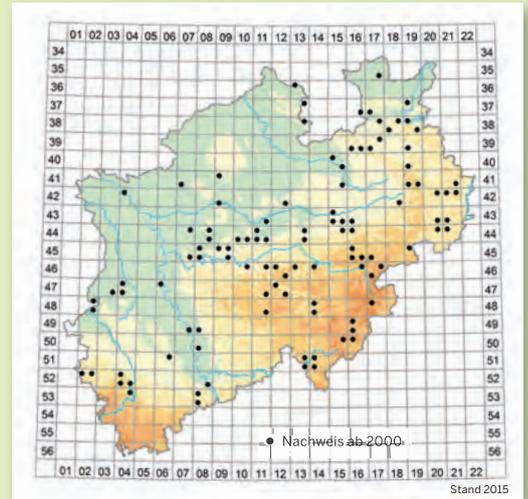


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen in strukturreichen Waldgebieten, an Gewässern sowie im Siedlungsbereich (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.
- Beeinträchtigung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Behinderung der Zugänglichkeit für Fledermäuse, Erosion, Mikroklimaänderung, Freizeitnutzung, Störungen, Vandalismus).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Hohlblocksteinen, Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Vermeidung aller Störungen während der Jungenaufzucht (v. a. Juni bis August); Sanierungsarbeiten nur zwischen Oktober und Ende März, ggf. vorher Kontrolle auf Besatz.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren (v. a. Einrichtung von einbruchssicheren Verschlüssen bzw. Fledermausgittern, Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Besucherlenkung, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung).



Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Zweifarbfladermaus ist eine Felsfladermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus.

Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfladermaus Temperaturen bis $-3\text{ }^{\circ}\text{C}$ ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück. Die Zweifarbfladermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 2000 liegen zahlreiche Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor (2015).

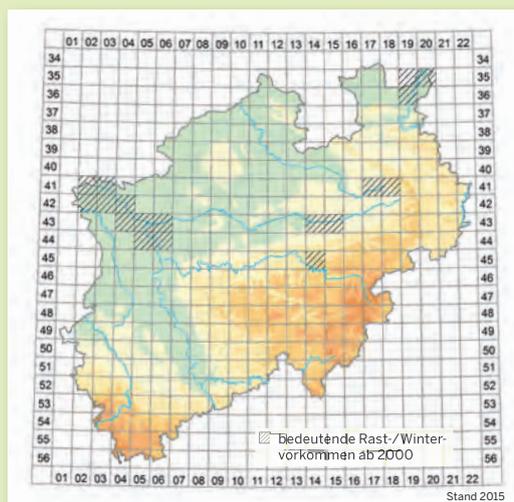


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel).
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Siedlungsbereich, im Offenland, an Gewässern, in Wäldern (u. a. Pflanzenschutzmittel).
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung von Gebäudequartieren (Belassen von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Öffnen von Dachböden; Anbringen von Fledermausbrettern etc.).
- Verzicht auf chemische Holzschutzmittel in Gebäudequartieren.
- Erhaltung und Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen (u. a. keine Pflanzenschutzmittel).
- Sicherung von unterirdischen Quartieren und Felsspaltenquartieren durch Vermeidung von Umnutzungen und Störungen, Erhalt und Förderung einer naturnahen Umgebung.



Singschwan (*Cygnus cygnus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt der Singschwan als seltener Wintergast und Durchzügler vor. Die Brutgebiete liegen vor allem in Nordrussland und Skandinavien. Die Vögel erscheinen von Mitte Oktober bis Ende März, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete nutzt der Singschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt.

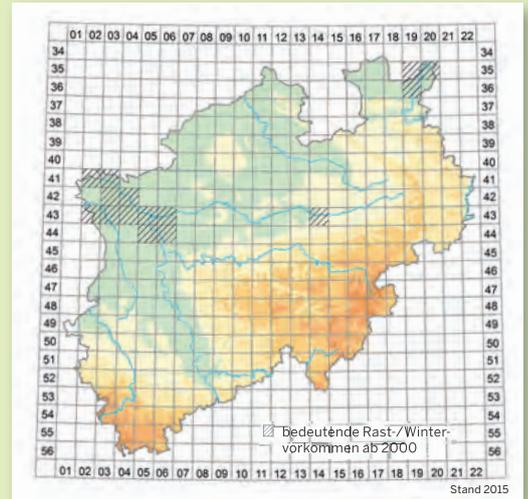
Bei hoher Schneedecke oder Frost suchen die Tiere auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v. a. Mais und Raps) auf. Als Rast- und Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen genutzt (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Das bedeutendste Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Regelmäßig rasten und überwintern Singschwäne auch am Unteren Niederrhein. Der Mittwinterbestand beträgt landesweit maximal 200 Individuen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Siedlungsbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Grünlandflächen.
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Zwergschwan tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Durchzügler und Wintergast oftmals gemeinsam mit anderen Schwänen und Gänsen auf. Die Brutgebiete liegen in der arktischen Tundra von Nordrussland. Die Vögel erscheinen ab Anfang November, überwintern mit einem Maximum im Januar und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt der Zwergschwan die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.

Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt am Unteren Niederrhein. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 100 Individuen geschätzt (2015).

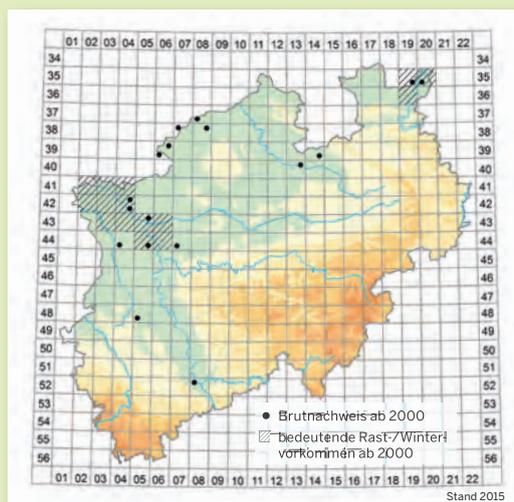


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Siedlungsbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Grünlandflächen.
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Weißwangengans, Nonnengans (*Branta leucopsis*)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Die Weißwangengans kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem als Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in Spitzbergen und Nordwest-Sibirien. Mittlerweile haben sich auch im mitteleuropäischen Raum kleinere Brutkolonien etabliert (Niederlande, Norddeutschland, auch Nordrhein-Westfalen). Die Vögel erscheinen ab Anfang November, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im März wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

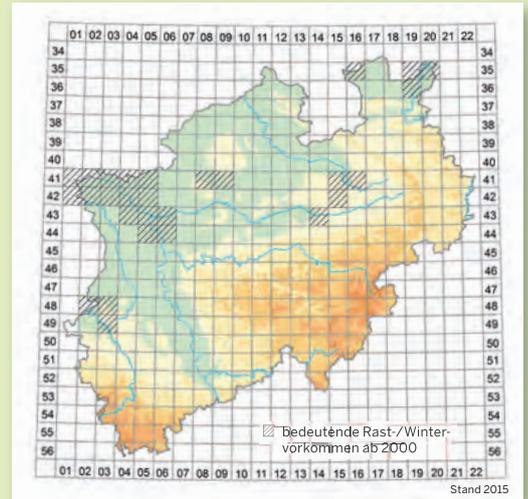
Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 5.000 Individuen geschätzt (2015). Regelmäßige Brutvorkommen befinden sich vor allem in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Moore des Münsterlandes“ und „Weseraue“. Der Gesamtbestand beträgt 50 bis 100 Brutpaare (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Siedlungsbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Grünlandflächen.
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen und Vergrämung an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Saatgans (*Anser fabalis*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen tritt die Saatgans als Durchzügler und Wintergast auf. Die nordrhein-westfälischen Überwinterer stammen aus den Tundren Nordeuropas und Russlands. Die Vögel erscheinen ab Oktober, erreichen im November ein Bestandmaximum und ziehen bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt; Grünland macht nur bis zu 50 Prozent der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.

Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Hier werden im Winterhalbjahr mehr als 12.000 Individuen festgestellt. Zusätzlich kommen im Vogelschutzgebiet „Weseraue“ und an der Rur (Kreis Heinsberg) jeweils über 1.000 Saatgänse vor. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 15.000 Individuen geschätzt (2015).

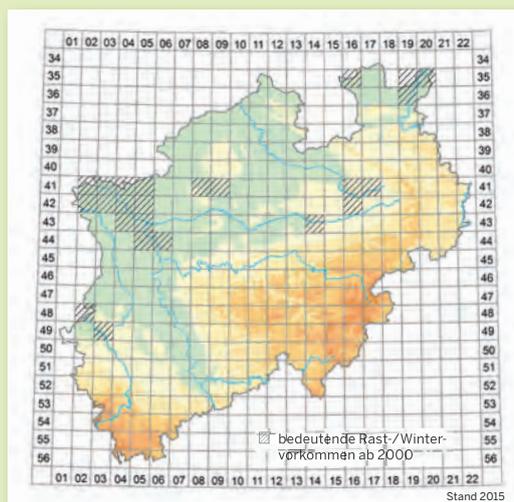


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Siedlungsbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Acker- und Grünlandflächen (u. a. Umbruch kurz nach der Ernte).
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Belassen von Stoppelbrachen, feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Blässgans (*Anser albifrons*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Die Blässgans kommt in Nordrhein-Westfalen als sehr häufiger, aber lokaler Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete der nordrhein-westfälischen Überwinterer liegen vor allem in der nordrussischen Tundra. Die Vögel erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen.

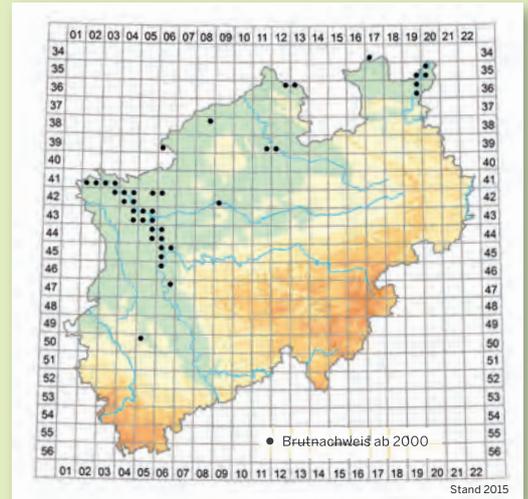
Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Insgesamt werden im Niederrheinischen Tiefland im Winterhalbjahr regelmäßig 120.000 bis 150.000, maximal bis zu 200.000 Individuen gezählt. Zusätzlich überwintern im Vogelschutzgebiet „Weseraue“ und an der Rur (Kreis Heinsberg) jeweils etwa 5.000 Blässgänse. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 200.000 Individuen geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßen- und Siedlungsbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Grünland- und Ackerflächen (u. a. Umbruch kurz nach der Ernte).
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Hauptverbreitungsgebiete der Brandgans liegen in den Küstenregionen Europas sowie in den Steppengebieten von Osteuropa bis nach Asien. Sie treten in Nordrhein-Westfalen seit den 1960er-Jahren als Brutvögel auf. Geeignete Lebensräume sind nährstoffreiche, durch Wasserstandsschwankungen mit Schlammfluren beziehungsweise offenen Schlickboden versehene Altarme und Altwässer großer Flüsse. Außerdem werden künstlich angelegte Gewässer besiedelt. Mitte bis Ende März besetzen die Brandgänse ihre Brutreviere.

Zwischen April und Juni schlüpfen die Jungen, die als Nestflüchter von den Eltern in bis zu 3 km entfernte Nahrungsgebiete geführt werden. Dort werden die Jungtiere oftmals unter Führung nur eines Altvogels in sogenannten „Kindergärten“ aufgezogen. In Nordrhein-Westfalen kommt die Brandgans hauptsächlich am Unteren Niederrhein in den Kreisen Kleve und Wesel sowie an der Weser (Kreis Minden-Lübbecke) vor. Der Gesamtbestand wird auf 150 bis 250 Brutpaare geschätzt (2015).

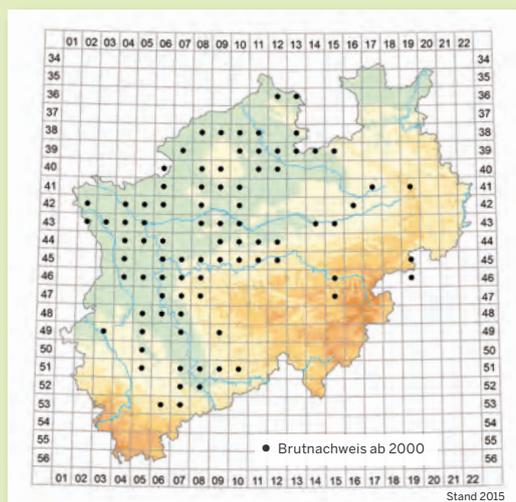


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (Brutplätze, Nahrungsflächen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (z. B. Baden, Wassersport, Angeln).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern.
- Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Rostgans (*Tadorna ferruginea*)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Das natürliche Verbreitungsgebiet der Rostgans liegt vor allem in den Steppen- und Wüstenzonen Zentralasiens sowie in Südosteuropa. Dort werden Brackwasserlagunen und Seen bis hinauf ins Gebirge besiedelt. Seit den 1970er-Jahren kommen Rostgänse auch in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel vor. Es handelt sich um „Neozoen“, die aus menschlicher Obhut geflüchtet sind oder ausgesetzt wurden. Rostgänse zeigen eine sehr hohe Anpassungsfähigkeit und brüten in kleinen Kolonien in Bruthöhlen oder in Gebäudenischen, oft in der Nähe von Gewässern. Das Spektrum reicht von Flüssen, Altarmen und Baggerseen hin zu Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteichen. Bruten können auch in größerer Entfernung

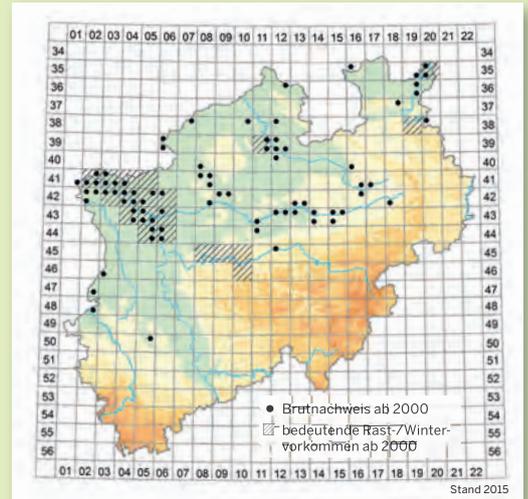
zu Gewässern etwa in Kirchtürmen oder Scheunen (z.B. in Schleiereulenkästen) stattfinden. Ab Mitte/Ende März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. Im Zeitraum Juli bis September erfolgt bei den Altvögeln die Vollmauser, wobei die Rostgänse etwa vier Wochen lang flugunfähig sind. Im Winterhalbjahr sind Rostgänse hauptsächlich auf Gewässern mit Flachwasserzonen und Inseln anzutreffen, wobei die Nahrungssuche auch auf Ackerflächen und seltener Grünland erfolgen kann. In Nordrhein-Westfalen bildet das Vorkommen der Rostgans mittlerweile ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsgebiet in der Kölner Bucht und im Niederrheinischen Tiefland. Östlich hiervon hat sich ein Vorkommen an der Ruhr im Raum Dortmund etabliert. Der Gesamtbestand wird auf 100 bis 150 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (Brutplätze, Nahrungsflächen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Altarmen und Altwässern großer Flüsse mit Flachwasserzonen und Schlickufern.
- Renaturierung von Auenbereichen und Fließgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).



Schnatterente (*Anas strepera*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schnatterente als seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus osteuropäischen und russischen Populationen auf. Schnatterenten besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer. Im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor. Die Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April bis Juni. Bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Schnatterente in Nordrhein-Westfalen vor allem am Niederrhein sowie vereinzelt in Westfalen mit 250 bis 500 Brutpaaren vor (2015).

Die Schnatterente erscheint im Herbst in der Zeit ab Mitte August, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere vor allem im März/April auf. Je nach Witterungsbedingungen sind Schnatterenten den ganzen Winter über anzutreffen. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils bis zu 1.500 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 5.000 Individuen geschätzt (2015). Schnatterenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 50 Tieren auf.

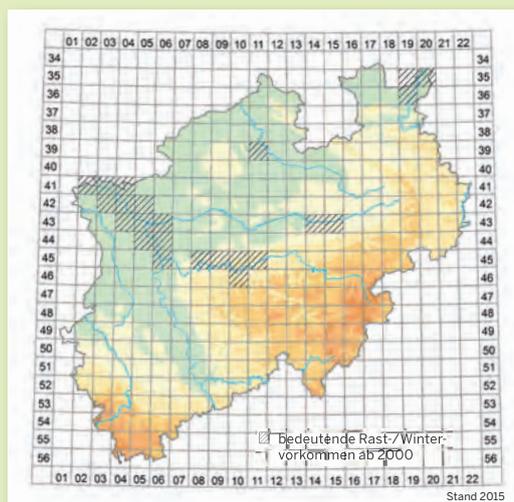


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen Verlandungszonen.
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Wassersport, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von Auen, Altarmen und Seen mit flachen, dichten und vegetationsreichen Ufergürteln sowie Röhrichten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) beziehungsweise Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Pfeifente (*Anas penelope*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen zunehmend häufiger als Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Russland. Die Vögel erscheinen ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Pfeifente ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht. Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor.

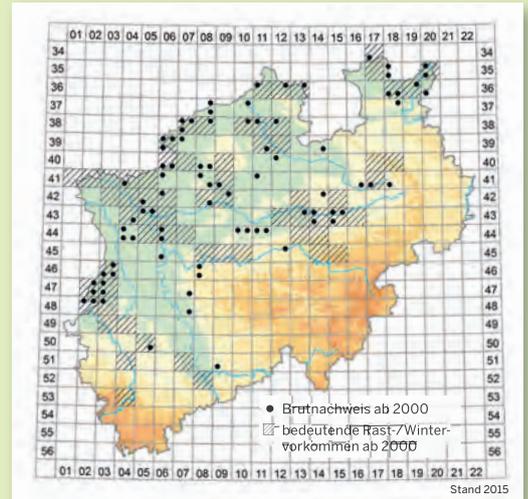
Das bedeutendste Wintervorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 6.000 Individuen. Bedeutend sind auch die Vorkommen in den Vogelschutzgebieten „Weseraue“ und „Rieselfelder Münster“ sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund). Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 10.000 Individuen (2015) geschätzt. Pfeifenten treten im Winter in Trupps mit bis zu 500 Tieren auf.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden, störungsarmen Grünlandflächen.
- Verlust von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Freizeitnutzung, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Schaffung von Retentionsflächen).
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen.



Krickente (*Anas crecca*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen tritt die Krickente als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast aus Nord- und Osteuropa und Russland auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Hauptlegezeit ist im April und Mai, bis Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis etwa 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen. Als Brutvogel kommt die Krickente in Nordrhein-Westfalen vor allem im Westfälischen Tiefland, im Münsterland und am Niederrhein vor. Der Brutbestand hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten stabilisiert und liegt bei 150 bis 200 Brutpaaren (2015).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Krickenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar (etwa 5.000 Individuen) und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils mehr als 1.500 Individuen. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte landesweit bei bis zu 5.000 Individuen (2015). Krickenten treten im Winter meist in kleineren Trupps mit bis zu 30, maximal bis zu 300 Tieren auf.

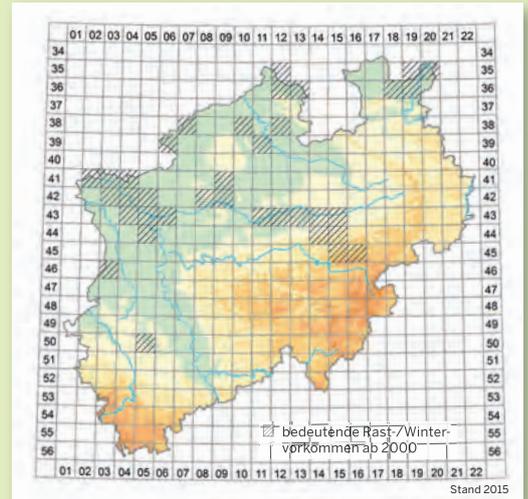


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Feuchtgebieten mit kleinen, offenen Wasserflächen und einer ausreichenden Deckung als Brutgebiete.
- Verlust oder Entwertung von Still- und Fließgewässern mit störungsarmen Verlandungszonen sowie von Überschwemmungsflächen in Flussniederungen als Rast- und Nahrungsgebiete.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten sowie im Feuchtgrünland (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Nieder- und Hochmooren, Auen und Altarmen, Stillgewässern, Seen und Kleingewässern mit natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichen Uferöhrichten und angrenzenden Feuchtwiesen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (v. a. Gräben).
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) beziehungsweise Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Angeln).



Spießente (*Anas acuta*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Spießenten kommen in Nordrhein-Westfalen vor allem als Durchzügler und Wintergäste sowie unregelmäßig als Brutvögel vor (bislang 2 Bruten am Unteren Niederrhein). Ihr Hauptverbreitungsgebiet liegt in Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Die Vögel erscheinen von September bis April, maximale Bestandszahlen werden auf dem Frühjahrsdurchzug im März erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen. Zum Teil erscheinen die Tiere zur Nahrungssuche auch auf überschwemmten Grünlandbereichen.

Als Durchzügler kommt die Spießente in Nordrhein-Westfalen vor allem in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Untere Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit mehr als 150 beziehungsweise 75 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 1.000 Individuen geschätzt (2015). Spießenten treten in kleinen Trupps mit bis zu 30 Tieren auf.

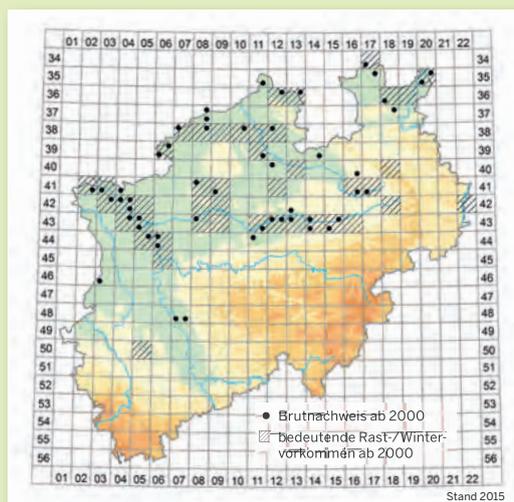


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen Verlandungszonen.
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle sowie Abwassereinträge).
- Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen (z. B. Angeln, Wassersport, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Nahrungsgewässern mit seichten Flachwasserbereichen.
- Reduzierung von Nährstoffeinträgen im Bereich der Brut- und Nahrungsplätze.
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.



Knäkente (*Anas querquedula*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Knäkten brüten in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heide-
 weihern, verschilften Gräben sowie
 in anderen deckungsreichen Binnen-
 gewässern. Die Standorte haben meist
 nur eine kleine offene Wasserfläche. Auf
 einer Fläche von 10 ha können 1 bis 3 Brutpaare vorkom-
 men. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Vege-
 tation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte April,
 Hauptlegezeit ist Mai bis Mitte Juni, bis Mitte August
 sind alle Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Knäk-
 ente in Nordrhein-Westfalen in der Westfälischen Bucht,
 im Westfälischen Tiefland sowie am Niederrhein vor. Der
 Brutbestand liegt bei 50 bis 100 Brutpaaren (2015).

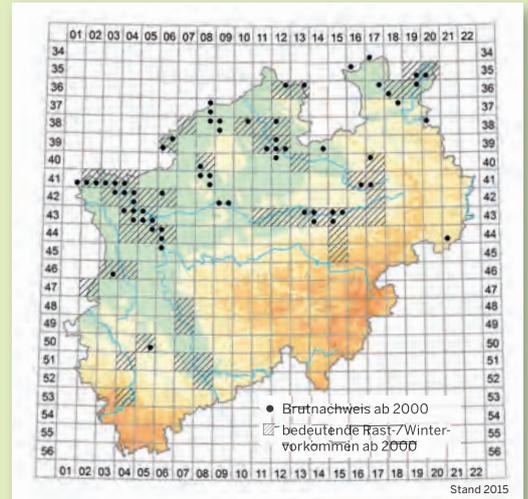
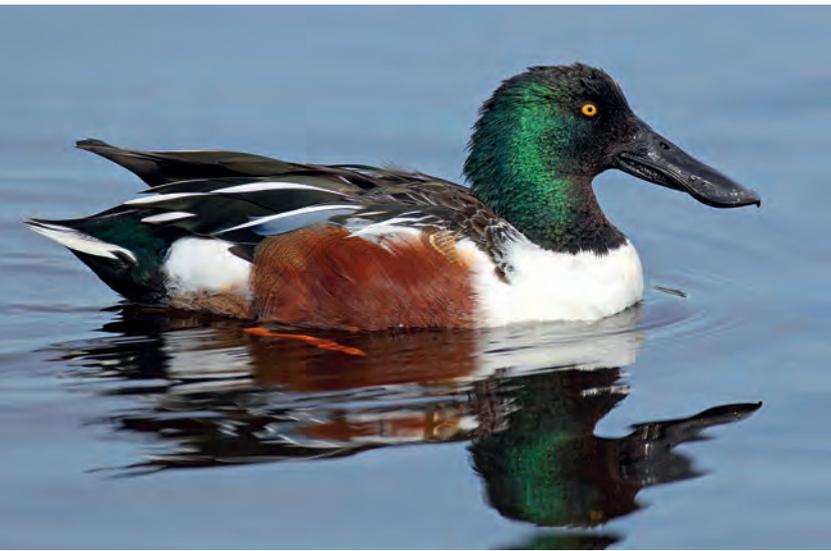
Als Durchzügler erscheint die Knäkente im Herbst in der
 Zeit von August bis Ende September. Auf dem Früh-
 jahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von
 Anfang März bis Ende Mai auf, mit maximalen Bestands-
 zahlen Anfang April. Bevorzugte Rastgebiete sind große
 Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und
 Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht und am
 Niederrhein. Die bedeutendsten Rastvorkommen in
 Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten
 „Unterer Niederrhein“, „Rieselfelder Münster“ und „Lip-
 peau mit Ahsewiesen“ mit jeweils bis zu 100 Individuen.
 Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf
 unter 500 Individuen geschätzt (2015). Knäkten treten
 auf dem Zug in kleinen Trupps mit bis zu 10 Individuen
 auf.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie bei Krickente.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Konkrete Maßnahmen wie bei Krickente.



Löffelente (*Anas clypeata*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt die Löffelente als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast aus nord-osteuropäischen Populationen vor. Die Löffelente brütet ähnlich wie die Knäkente in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Seltener werden auch Fisch- und Klärteiche angenommen. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 2 bis 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt, selten auch weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist Mitte Mai bis Anfang Juni, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Löffelente in Nordrhein-Westfalen im Niederrheinischen Tiefland sowie in der Westfälischen Bucht und dort vor allem in Feuchtgebieten und Mooren vor. Der Brutbestand ist in den letzten Jahren rückläufig und liegt bei 100 bis 150 Brutpaaren (2015).

Als Durchzügler erscheint die Löffelente im Herbst in der Zeit von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November.

Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Ende Mai auf. Je nach Witterungsbedingungen sind Löffelenten in kleiner Anzahl den ganzen Winter über festzustellen. Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit Maximalbeständen von über 1.000 Individuen. Bedeutende Vorkommen befinden sich auch in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“, „Krickenbecker Seen“ und „Weseraue“, mit Maximalbeständen von bis zu 600 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 5.000 Individuen geschätzt (2015). Löffelenten treten im Winter in kleineren Trupps mit bis zu 50 Tieren auf.

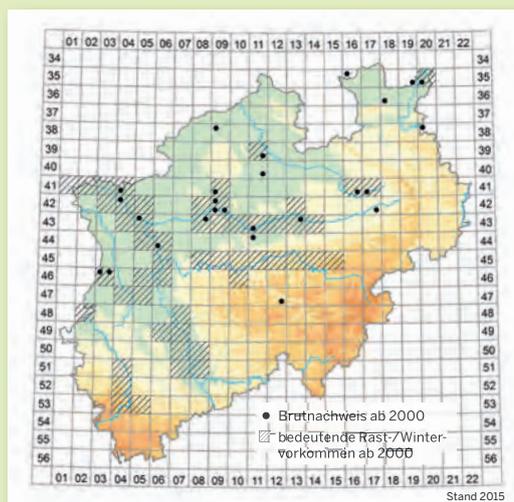


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie bei Krickente.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Konkrete Maßnahmen wie bei Krickente.



Tafeleente (*Aythya ferina*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Die Tafeleente tritt in Nordrhein-Westfalen als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa, Russland und Südsandinavien auf. Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder oder kleinere Fischteiche. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3 bis 5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai/Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Tafeleente in Nordrhein-Westfalen sehr lokal im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor.

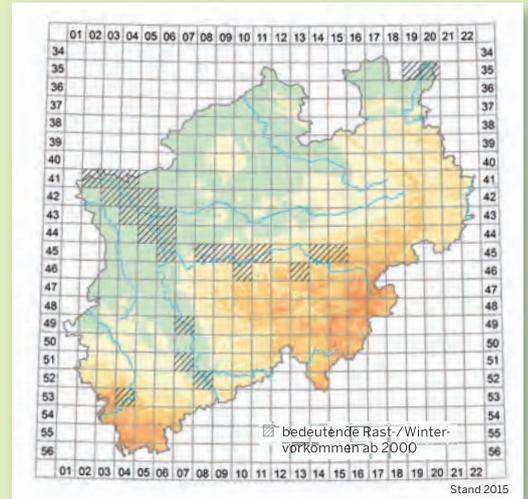
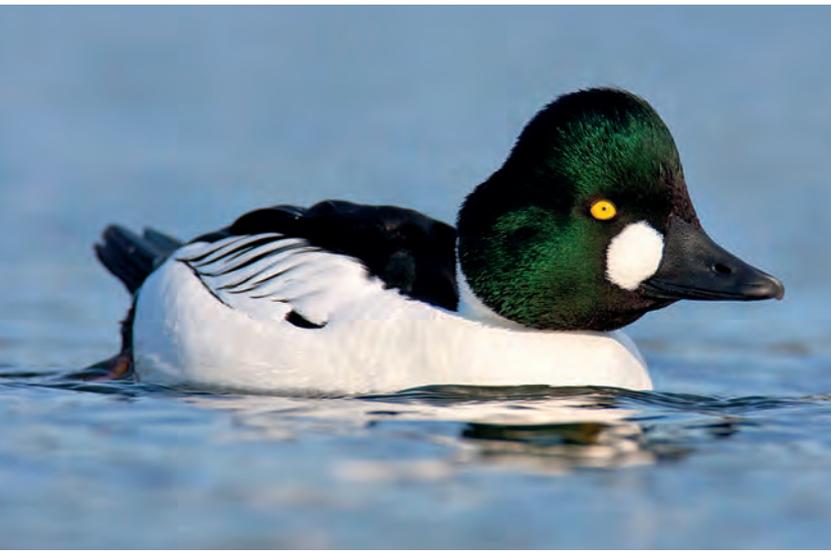
Der Brutbestand ist nach einer Zunahme bis in die 1980er-Jahre in den letzten Jahrzehnten wieder rückläufig und liegt bei etwa 50 Brutpaaren (2015). Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Tafelenten ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im Januar/Februar und ziehen im April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit bis zu 1.500 Individuen. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei bis zu 5.000 Individuen (2015). Tafelenten treten im Winter oft in größeren Trupps mit 50 bis 500 Exemplaren auf.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und störungsarmen Verlandungszonen als Brutgebiete.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis August) sowie Störungen an Rast-, Mauser- und Nahrungsplätzen (z. B. Angeln, Wassersport, Bootsfahrten, Jagdausübung).
- Weitere Gefährdungen wie bei Krickente.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern (Altarme, Seen, Rieselfelder) mit offener Wasserfläche und vegetationsreichen Uferzonen und einem gutem Nahrungsangebot.
- Weitere Maßnahmen wie bei Krickente.



Schellente (*Bucephala clangula*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt die Schellente als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, jedoch nur ausnahmsweise als Brutvogel vor (bislang 1 Brut im VSG Rieselfelder Münster). Ihre Brutgebiete liegen in Nord-europa, Nordrussland und Sibirien. Die Vögel erscheinen von Oktober bis April, mit einem Maximum im Januar. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Schellente größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen. Die Schellente kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor.

Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen in den Vogelschutz-gebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“, „Weseraue“ sowie an den Villeseen (Rhein-Erft-Kreis), an der Ruhr (von Mülheim bis Dortmund) und am Rhein (von Duisburg bis Bonn). Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei bis zu 1.500 Individuen (2015). Schellenten treten im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 20 Individuen auf.

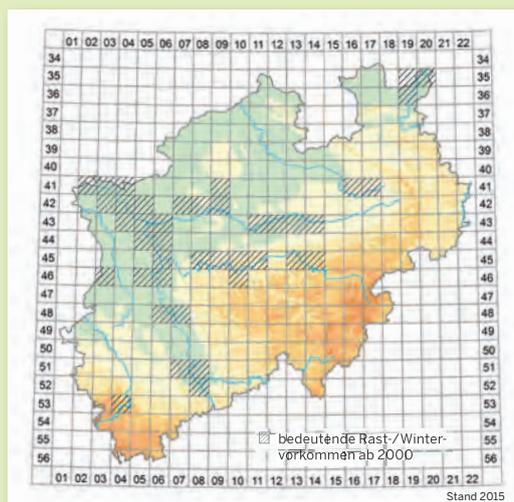


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Entwertung von störungsarmen Buchten, Altarmen und Altwässern größerer Flüsse sowie von störungsarmen Seen (z. B. Bagger- und Stauseen).
- Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Wassersport, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Zwergsäger (Mergellus albellus)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen tritt der Zwergsäger als regelmäßige Durchzügler und Wintergast. Die Brutgebiete liegen in Nordskandinavien, Nordrussland und Sibirien. Die Vögel erscheinen erst im November, überwintern mit einem Maximum im Januar/Februar und ziehen bereits im März wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt der Zwergsäger ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen. Der Zwergsäger kommt als Wintergast in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor.

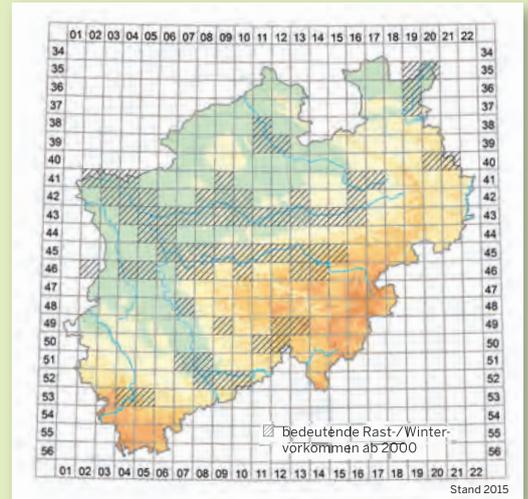
Das bedeutendste Wintervorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit Maximalbeständen von je nach Winterhärte bis zu 250 Individuen. In den Vogelschutzgebieten „Weseraue“ und „Schwalm-Nette-Platte“ werden Bestände von bis zu 50 Individuen erreicht. Der Mittwinterbestand wird je nach Winterhärte landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015). Zwergsäger treten im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren auf.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Entwertung von störungsarmen Buchten, Altarmen und Altwässern größerer Flüsse sowie von störungsarmen Seen (z. B. Bagger- und Stauseen) mit Flachwasserzonen.
- Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Wassersport, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.

Die bedeutendsten Wintervorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“, „Möhnesee“ und „Weseraue“ sowie an der Ruhr (von Mühlheim bis Dortmund), Halterner Stausee (Kreis Recklinghausen) und am Emmerstausee (Kreis Lippe). Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte bei bis zu 1.000 Individuen (2015). Gänsesäger treten im Winter in kleinen Trupps mit bis zu 20 Individuen auf. An gemeinsam genutzten Schlafplätzen können sich über 100 Individuen einfinden.

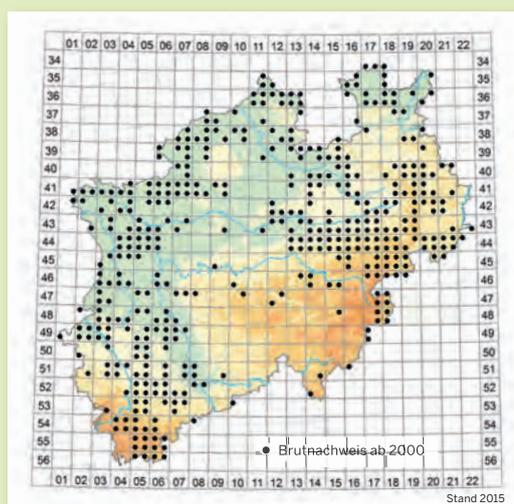


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Entwertung von störungsarmen Buchten, Altarmen und Altwässern größerer Flüsse sowie von störungsarmen Seen (z. B. Bagger- und Stauseen).
- Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (z. B. Angeln, Wassersport, Jagdausübung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Besonders geschützt



Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile

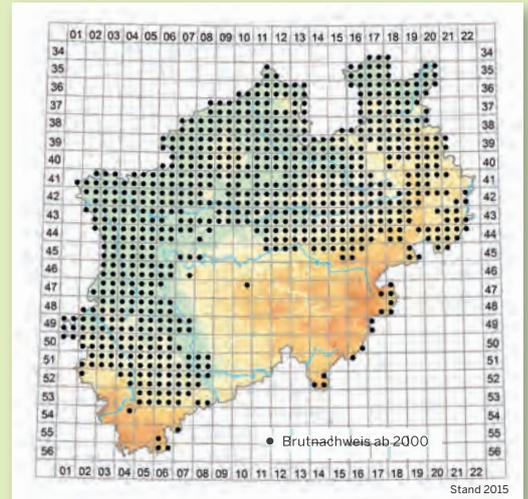
sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Agrarflächen (v. a. Getreidefelder, Ackerbrachen, Grünländer, Saumstrukturen).
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. häufige Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumig, offenen Kulturlandschaften mit (Sommer-)Getreide- und Hackfruchtanbau sowie (feuchten) Wiesen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Hochstaudenfluren sowie unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Feld- und Wegrandunterhaltung:
 - Mahd erst ab 1. August
 - keine Pflanzenschutzmittel.



Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Besonders geschützt

Das Rebhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.

Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

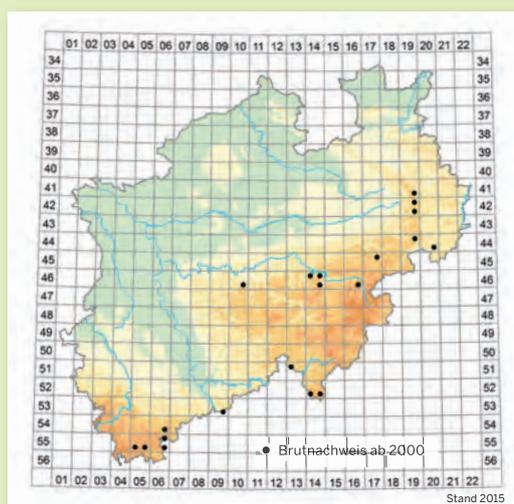


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten, extensiv genutzten Agrarlandschaften mit Randstreifen, Wegrainen, Brachen.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft mit (Sommer-) Getreide- und Hackfruchtanbau sowie Förderung extensiver Landnutzungsformen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stillegungsflächen und Brachen
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Feld- und Wegrandungunterhaltung:
 - Mahd erst ab 1. August
 - keine Pflanzenschutzmittel.



Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Das Haselhuhn kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als sehr seltener Standvogel vor. Haselhühner sind hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte (z. B. Nadelbäume). Sandige Stellen an Wegen und Böschungen werden gern für ein Sandbad genutzt. An Weg- und Bachrändern werden Magensteine

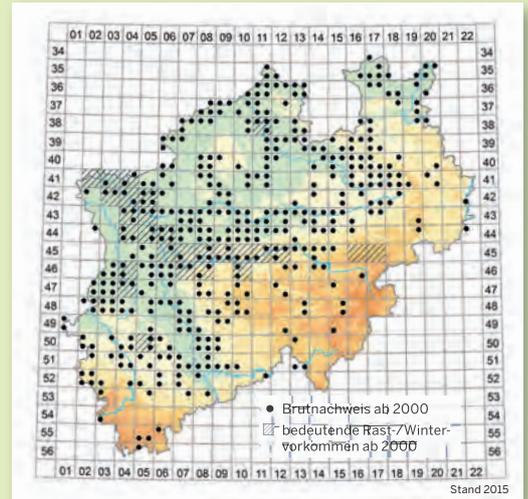
aufgenommen. Die Brutreviere sind zwischen 15 bis 30 ha groß. Das Nest wird am Boden in einer kleinen Mulde, oft unter Zweigen oder am Fuße eines Baumes angelegt. Die Eiablage erfolgt meist ab Mitte April/Anfang Mai. Im Juli sind die Jungen weitgehend selbständig und bleiben bis zum Herbst als „Kette“ im Familienverband zusammen. Der Brutbestand des Haselhuhns ist in Nordrhein-Westfalen seit Jahrzehnten kontinuierlich rückläufig. Die letzten bedeutenden Vorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Ahrgebirge“, „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ sowie „Egge“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 25 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von unterholzreichen, stark gegliederten Wäldern sowie von Niederwäldern (v. a. Umbau in Nadelbaumbestände bzw. Nutzungsaufgabe).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen, Windparks).
- Verschlechterung des Nahrungs- und Deckungsangebotes, Rückgang von Weichhölzern (v. a. Verschattung, Wildverbiss).
- Störungen während des ganzen Jahres (v. a. forstliche Arbeiten, motorisierter Verkehr im Wald, Spaziergänger mit Hunden, Lärm an Windenergieanlagen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebieten mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, reichhaltigem Unterholz, Kleinstrukturen, Waldinnenrändern, Bachrändern, etc.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Förderung lichter Bereiche in Wäldern, strukturfördernde Bestandspflege, Nutzungsverzicht in Teilbereichen zur Entwicklung kleinflächiger Sukzessionsflächen.
- Umwandlung von mit Nadelbäumen bestandenen Bachläufen und Feuchtrinnen in Laubwald (v. a. kätzchentragende Weichhölzer), allerdings: Erhalt einzelner Fichten(gruppen) als Schlafplatz.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung bzw. Schaffung von störungsarmen Sandstellen.
- Ganzjährige Vermeidung von Störungen im Umfeld bekannter Aufenthaltsräume (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Zwergtaucher tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Zwergtaucher in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland vor. Der Gesamtbestand wird auf 1.200 bis 1.600 Brutpaare geschätzt (2015).

Als Durchzügler und Wintergäste erscheinen Zwergtaucher ab September, erreichen maximale Bestandszahlen im November/Dezember und ziehen im März/April wieder ab. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer. Das bedeutendste Winter-vorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Bereich der Ruhr (Mühlheim bis Dortmund) sowie der Lippe (Lippstadt bis Wesel) mit jeweils mehr als 400 Individuen. Der Mittwinterbestand liegt je nach Winterhärte landesweit bei bis zu 5.000 Individuen (2015). Zwergtaucher treten im Winter meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 10 Tieren auf.

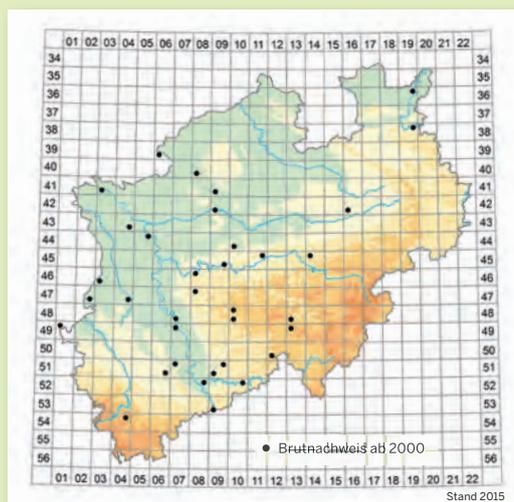


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von geeigneten Stillgewässern mit störungsarmen Verlandungszonen als Brutgebiete sowie von Still- und Fließgewässern als Rast- und Überwinterungsgebiete.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Wassersport).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.



Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter



In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z. B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor.

Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Als Brutvogel kommt der Kormoran in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe vor.

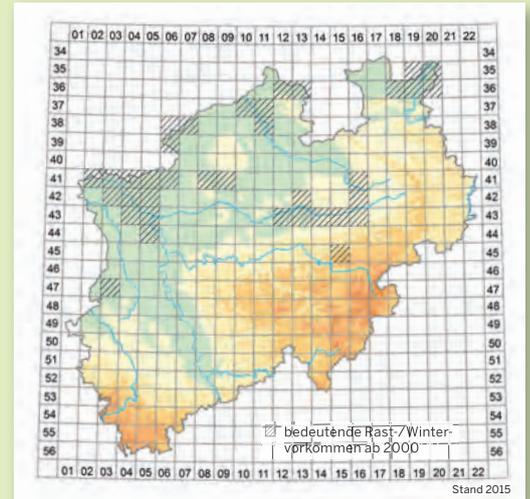
Durch Jagdverschonung und günstige Umweltbedingungen brütet er seit 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen. Seitdem ist die Brutpaarzahl kontinuierlich angestiegen. Der Brutbestand wird auf etwa 1.000 bis 1.500 Brutpaare geschätzt (2015). Diese verteilen sich auf etwa 30 Kolonien mit mehr als 5 Paaren. Bei den deutlich höheren Herbststrastbeständen handelt es sich überwiegend um Durchzügler und Wintergäste aus den Niederlanden und dem Ostseeraum. Der Mittwinterbestand liegt bei 5.000 bis 7.500 Individuen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Mitte September).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen im Bereich der Brutkolonien (Februar bis Mitte September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Silberreiher (*Casmerodius albus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete befinden sich vor allem in Südosteuropa, Vorderasien und Zentralasien, wo Silberreiher an See- und Flussufern sowie in Sümpfen und Lagunen in großen Röhrichten brüten. Während der Zugzeit erscheinen die Vögel mit einem Maximum im Februar/März und von September bis November auch in Nordrhein-Westfalen. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Silberreiher vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. Das bedeutendste Rastvorkommen liegt im Bereich des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 1.000 Individuen geschätzt (2015). Silberreiher treten auf dem Durchzug meist einzeln, seltener in Gruppen mit bis zu 20 Exemplaren auf.

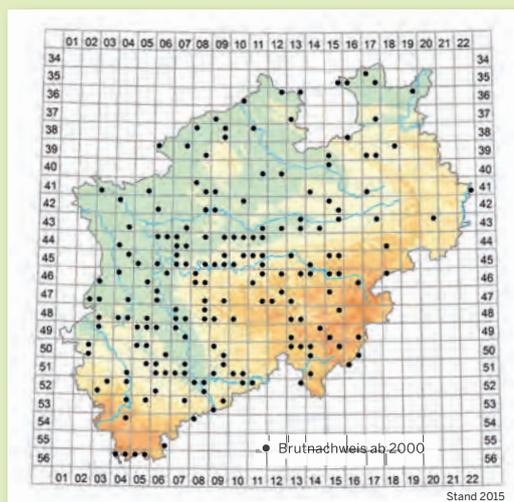


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Graureiher (*Ardea cinerea*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter



Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau.

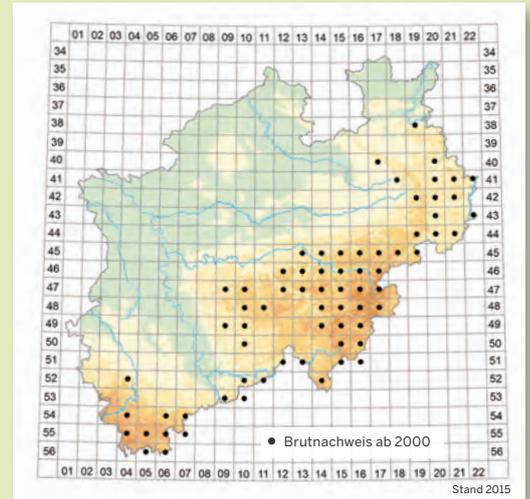
Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Graureiher in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er-Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 180 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Beibehaltung der ganzjährigen Schonzeit.
- Vermeidung von Störungen im Bereich der Brutkolonien (Februar bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreu Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5 bis 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtsichem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 bis 150 km² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km² verringern.

Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, sodass Störungen am Horst (z. B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Schwarzstorch den nordwestlichen Rand seines Verbreitungsgebietes. Das Vorkommen beschränkt sich auf die Mittelgebirgsregionen des Weserberglandes, des Sieger- und Sauerlandes, des Bergischen Landes und der Eifel. Seit den 1980er-Jahren ist eine kontinuierliche Bestandszunahme zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 100 bis 120 Brutpaare geschätzt (2015).

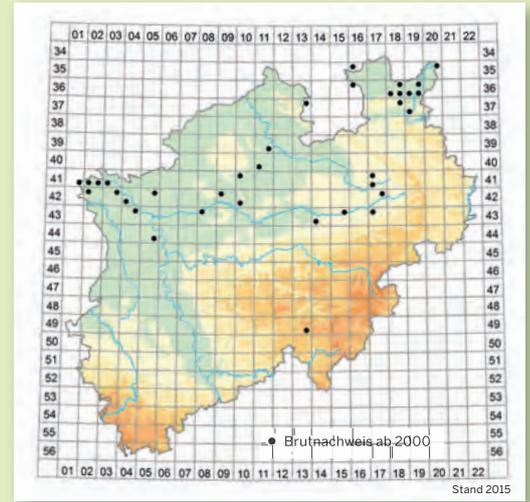


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, störungsarmen Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen, Fließgewässern, Grünlandbereichen und Feuchtgebieten.
- Zerschneidung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau, Windparks o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Nahrungsgewässern (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen und Veränderungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August) (z. B. Holzeinschlag, Freistellen von Horstbäumen, Waldkalkungen, Lärm an Windenergieanlagen).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, störungsarmen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Altholzanteil (v. a. Eichen und Buchen).
- Vermeidung der Zerschneidung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau, Windparks).
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen, Feuchtwiesen, Feuchtgebieten, Sümpfen, Waldtümpeln als Nahrungsflächen (z. B. Entfichtung der Bachauen, Neuanlage von Feuchtgebieten, Offenhalten von Waldwiesen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich von Nahrungsgewässern.
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Einrichtung von Horstschutzzonen (mind. 200 m Radius um Horst; z. B. keine forstlichen Arbeiten zur Brutzeit; außerhalb der Brutzeit möglichst nur Einzelstammentnahme).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (März bis August).
- Lenkung der Freizeitnutzung im großflächigen Umfeld der Brutvorkommen.
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 bis 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Der Schwerpunkt der Brutvorkommen in Nordrhein-

Westfalen liegt in der Weseraue von Petershagen bis Schlüsselburg sowie in der Bastauiederung. Daneben brüten Weißstörche unter anderem auch am Unteren Niederrhein und an den Rieselfeldern Münster. Durch die Vernichtung von Feuchtgebieten sowie die Zerstörung von Feuchtwiesen und Flussauen nahm der Brutbestand seit Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts kontinuierlich ab. Der Tiefstand wurde 1991 mit drei Horstpaaren erreicht. Infolge umfangreicher Schutzmaßnahmen hat sich der Bestand wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 200 Brutpaare geschätzt (2015).

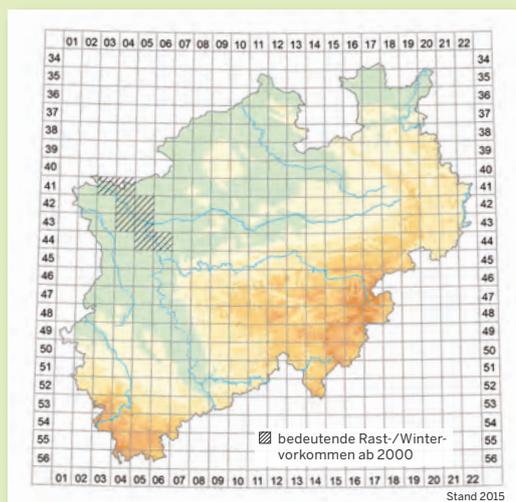


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit Extensivgrünland und Feuchtgebieten in Flussniederungen als Nahrungsgebiete.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v. a. Umbruch in Ackerland, Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel).
- Tierverluste durch Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, feuchten Extensivgrünländern und artenreichen Feuchtgebieten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Löffler (*Platalea leucorodia*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Löffler kommt in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren als regelmäßiger, aber seltener Sommergast vor. Die nächstgelegenen Brutgebiete befinden sich in den Niederlanden und seit den 1990er-Jahren auch in Belgien und Niedersachsen. Löffler sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester in Sümpfen, in Verlandungszonen von Seen oder auf Inseln anlegen. In Nordrhein-Westfalen erscheinen die Vögel von März bis Dezember, maximale Bestandszahlen werden von Juli bis September erreicht. Als Rast- und Übersommerungsgebiete nutzt der Löffler größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Altwässern, Teichen, Seen und Fließgewässern.

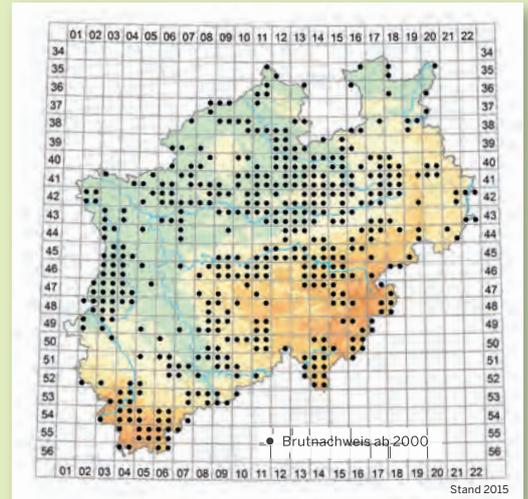
Die Nahrungssuche findet im Seichtwasser statt, wo die Tiere mit pendelnden Kopfbewegungen Fische und andere Wassertiere mit ihrem löffelartigen Schnabel aus dem flachen Wasser filtern. Der Löffler kommt in Nordrhein-Westfalen in größeren Zahlen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ vor. Einzeltiere werden regelmäßig auch in den Rieselfeldern Münster sowie im Kreis Viersen beobachtet. Der Maximalbestand im Sommer wird landesweit auf bis zu 100 Individuen geschätzt (2015). Löffler treten einzeln oder in Gruppen mit bis zu 10 (max. 40) Tieren auf.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt (2015).

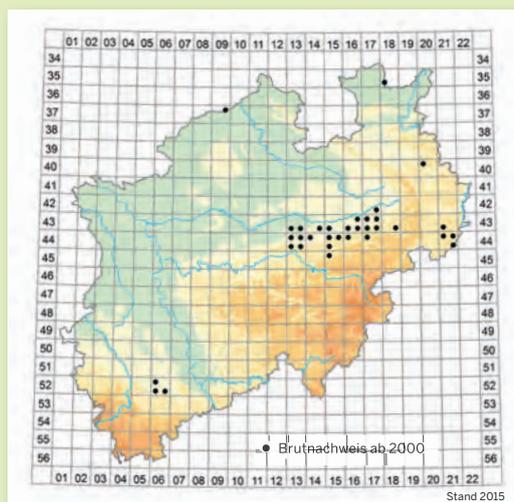


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laub- und Laubmischwaldgebieten mit lichten Altholzbeständen und strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen.
- Verlust oder Entwertung von insektenreichen Nahrungsflächen mit Wespenbeständen (z. B. Lichtungen, Waldränder, Weiden und Wiesen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Grünland (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel) sowie intensive Unterhaltung von Wald- und Wegrändern.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).



Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest

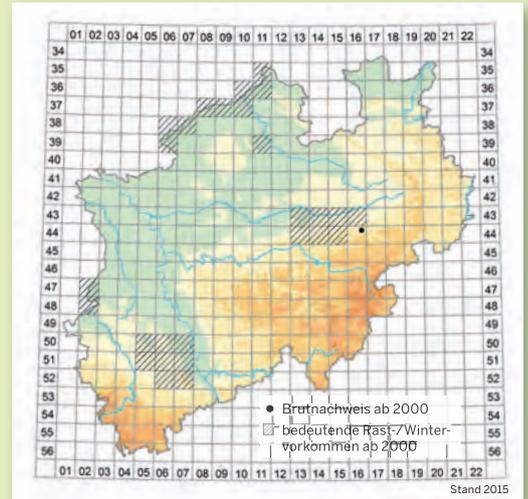
am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Ohne Schutzmaßnahmen sind Getreidebruten meist nicht erfolgreich. In Nordrhein-Westfalen brütet die Wiesenweihe vor allem in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Der Gesamtbestand beträgt etwa 15 bis 25 Brutpaare (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutgebiete in Bördelandschaften.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Intensive Nutzung von Ackerflächen (v. a. häufige Düngung, Pflanzenschutzmittel, Umbruch kurz nach der Ernte, Verlust von Brachen und Säumen).
- Brutverluste durch Ausmähen bei Getreidebruten (Ernte vor August).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (offene und feuchte Niederungen, Flachmoore und Verlandungszonen).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).



Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast sowie als unregelmäßiger Brutvogel auf. In den nordost-europäischen Hauptverbreitungsgebieten werden vorzugsweise Heide- und Mooregebiete, grünlandgeprägte Niederungen sowie im Küstenbereich auch Marschwiesen und Dünenflächen besiedelt. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab.

Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften. Die bedeutendsten Wintervorkommen liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Der Mittwinterbestand wird auf etwa 200 Individuen geschätzt (2015). Unregelmäßige Brutnachweise der Kornweihe liegen aus dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ vor (2015).

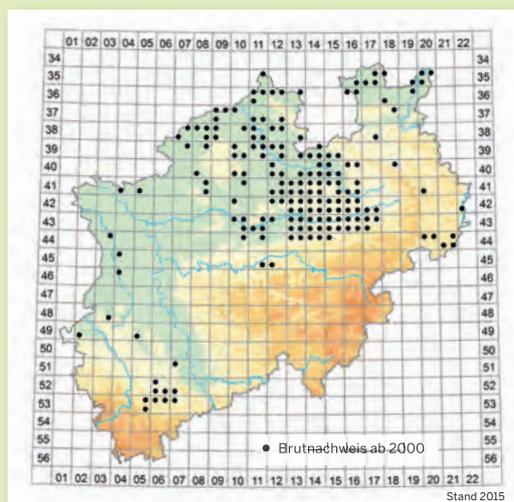


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust von großen, zusammenhängenden Heide- und Mooregebieten sowie von störungsarmen Acker- und Grünlandflächen in Bördelandschaften.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Intensive Nutzung von Ackerflächen (v. a. häufige Düngung, Pflanzenschutzmittel, Umbruch kurz nach der Ernte, Verlust von Brachen und Säumen).
- Brutverluste durch Ausmähen bei Getreidebruten (Ernte vor August).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v. a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v. a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Ggf. Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Ggf. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).



Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die verwandte Wiesenweihe.

Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 bis 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und

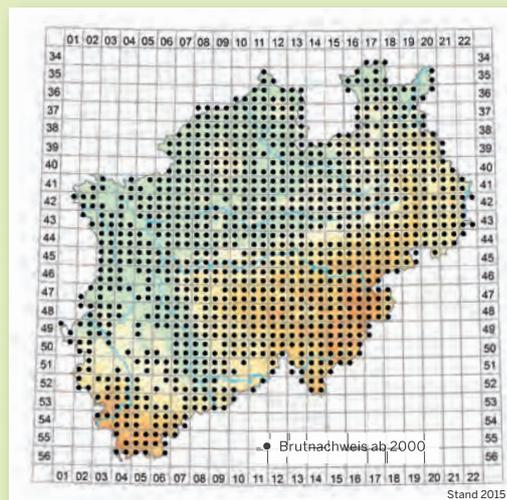
Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 bis 1 ha und größer). Seit den 1970er-Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Rohrweihe vor allem im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten in der Hellwegbörde, der Lippeaue sowie im Münsterland vor. Der Gesamtbestand beträgt 150 bis 250 Brutpaare (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von großflächigen Röhrichten und Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Stillgewässern und in Flussauen.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Feuchtgrünland, Saumstrukturen, Brachen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Brutverluste durch Ausmähen bei Getreidebruten (Ernte vor Anfang August).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis August).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien Röhricht- und Schilfbeständen sowie einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich von Feuchtgebieten und Gewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Extensivgrünländer, Säume, Wegränder, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).



Habicht (*Accipiter gentilis*)

Streng geschützt

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km² beanspruchen.

Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Der Habicht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.000 bis 2.500 Brutpaare geschätzt (2015).

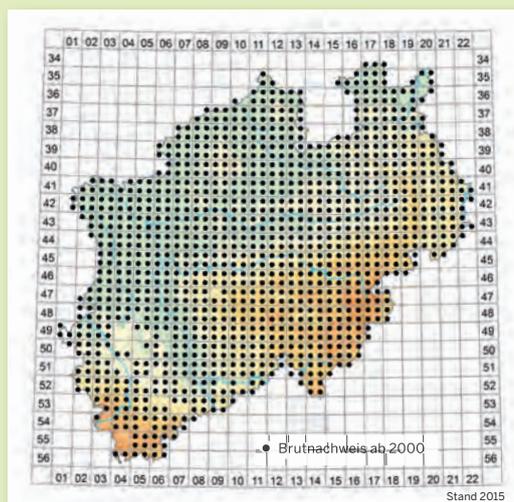


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche in ruhigen Altbaumbeständen.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Tierverluste durch illegale Verfolgung.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Beibehaltung der ganzjährigen Schonzeit.



Sperber (*Accipiter nisus*)

Streng geschützt



Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln.

Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.

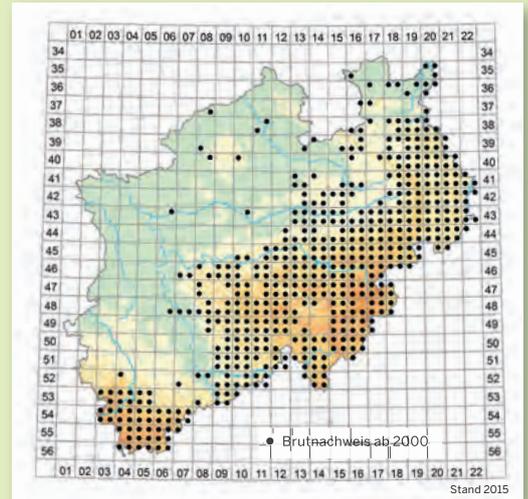
Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Der Sperber kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Tierverluste durch illegale Verfolgung.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Beibehaltung der ganzjährigen Schonzeit.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (Kleinvögel) durch Strukturanreicherung in der Kulturlandschaft (Anlage von Hecken, Säumen, Brachen).



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 bis 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotmilan nahezu flächendeckend in den Mittelgebirgsregionen vor. Da etwa 65 Prozent des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 850 bis 950 Brutpaare geschätzt (2015).

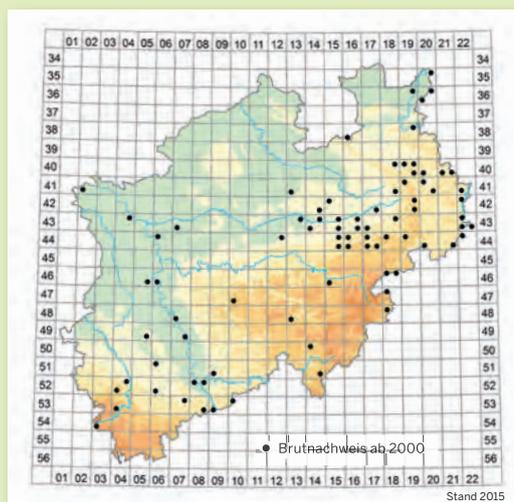


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat.
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßenbau, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen, Umbruch kurz nach der Ernte).
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z. B. Giftköder) sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).



Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungvögel flügge.

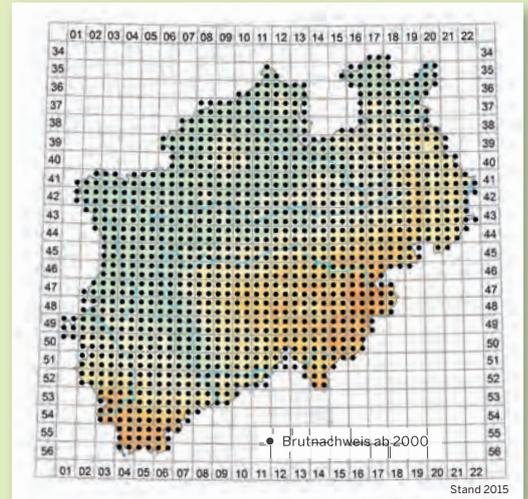
Der Schwarzmilan ist weltweit eine der häufigsten Greifvogelarten. In Nordrhein-Westfalen brütet er arealbedingt nur an wenigen Stellen, zeigt jedoch landesweit betrachtet eine zunehmende Tendenz. Der Gesamtbestand beträgt 80 bis 120 Brutpaare (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von großen, ausgedehnten Waldgebieten in Gewässernähe als Bruthabitat.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Freizeitnutzung).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Streng geschützt

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen.

Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 15.000 bis 20.000 Brutpaare geschätzt (2015).

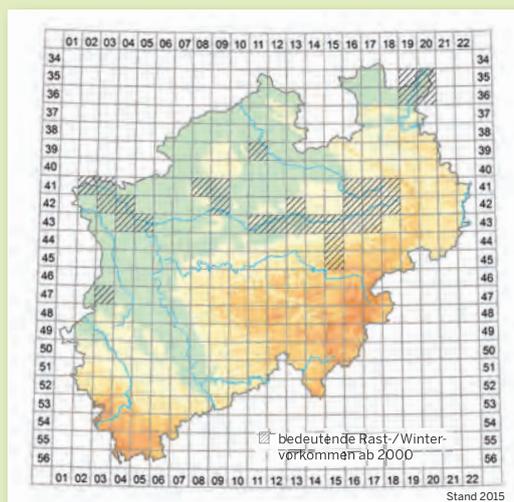


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Hecken).



Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt der Fischadler als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa, Osteuropa und Russland, wo die Art in waldreichen Seenlandschaften, in Flussauen und Küstenregionen brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in Nordrhein-Westfalen von Mitte August bis Mitte November, mit einem Maximum im September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von März bis Mai auf.

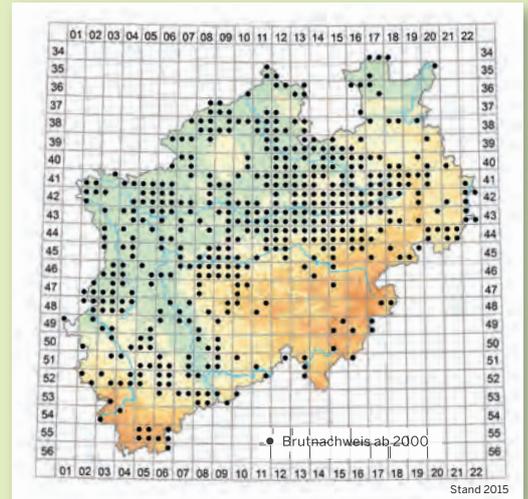
Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Fischen mit einer Größe von 20 bis 35 cm, die von den Adlern im Sturzflug an der Wasseroberfläche erbeutet werden. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler daher gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind Seen, Altwässer, Abtragungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse. Der Fischadler kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor, wobei er in der Regel einzeln auftritt. Der Maximalbestand des Durchzugs wird auf bis zu 100 Individuen geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80- bis 100-jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.

Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015).

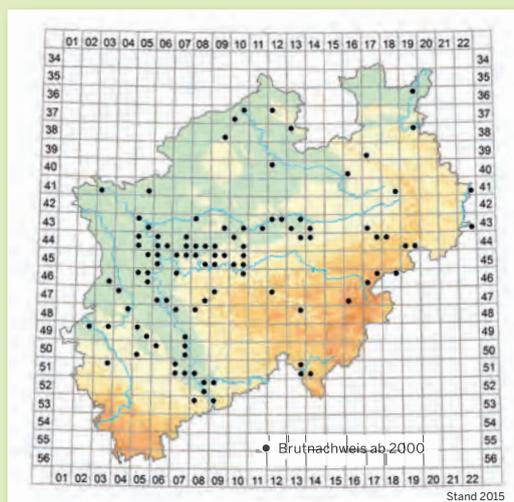


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v. a. Entwässerung von Feuchtgebieten, Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Bestandsrückgänge bei Feldlerchen, Schwalben, Großinsekten).
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v. a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).



Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalcken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z. B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“).

Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalcken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.

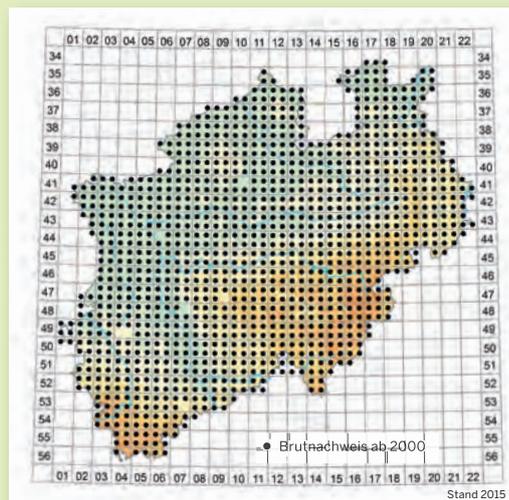
Bis in die 1980er-Jahre war ein dramatischer Bestandsrückgang in Deutschland zu verzeichnen. Hauptursache dafür war die Schadstoffbelastung durch Pestizide. Infolge des Rückgangs der Pestizidbelastung sowie durch gezielte Schutzmaßnahmen und Aussetzungsprojekte stieg die Brutpaarzahl wieder deutlich an. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 180 bis 220 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von natürlichen Felslebensräumen (z. B. Verkehrssicherungsmaßnahmen, touristische Erschließung).
- Sukzession im Umfeld natürlicher Brutplätze (Felsen).
- Störungen an den natürlichen Brutplätzen (März bis Juni) (v. a. Klettersport, Freizeitaktivitäten).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

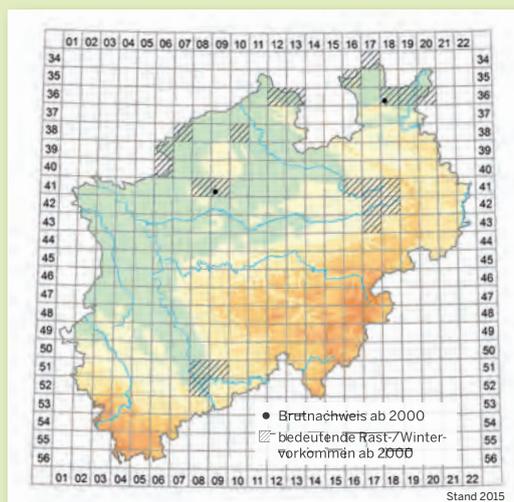


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Brutplätze; bei Brutplatzmangel im Siedlungsbereich ggf. Anbringen von Nistkästen.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Hecken).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).



Kranich (*Grus grus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler sowie in den letzten Jahren auch wieder als Brutvogel vor. In den Hauptverbreitungsgebieten in Nord- und Osteuropa besiedelt die Art feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden, Polen und Ostdeutschland zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Der Großteil der ziehenden Kraniche überfliegt Nordrhein-Westfalen, nur ein geringer Teil rastet hier. Als Rastgebiete werden weitläufige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete

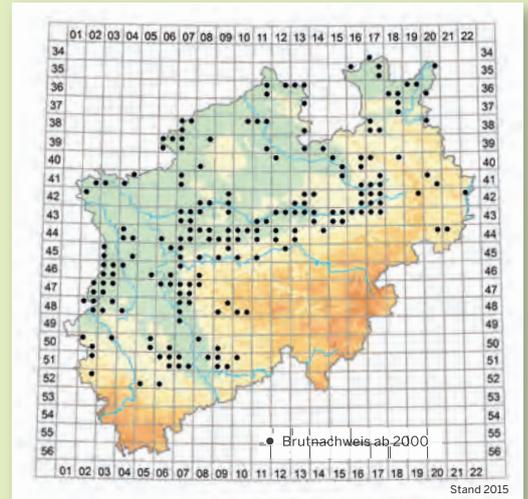
Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden. Bedeutende Rastvorkommen des Kranichs in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“, „Bastauniederung“, „Moore des Münsterlandes“, „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie im Bereich der Senne. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf über 250.000 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 50 bis 100, maximal 500 Individuen. Brutnachweise des Kranichs liegen aus den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“ sowie „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ vor. Der Brutbestand wird auf unter 10 Brutpaare beziffert (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (potenzielle Brutplätze, Rast-, Nahrungs-, Schlafplätze).
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen im Bereich von potenziellen Rastplätzen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßenbau).
- Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u. a. durch Lärm an Windenergieanlagen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen im Bereich von potenziellen Brutplätzen (v. a. Mooregebiete, Erlenbruchwälder, feuchtes Dauergrünland).
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen.



Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Als Lebensraum bevorzugt die Wasserralle dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt. Auf einer Fläche von 10 ha Röhricht können bis zu 10 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt. Im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer beziehungsweise Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Die Wasserralle ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland lokal verbreitet. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“, „Bastauniederung“ und „Moore des Münsterlandes“. Der Bestand unterliegt starken Schwankungen und wird auf mindestens 200 bis 600 Brutpaare geschätzt (2015).

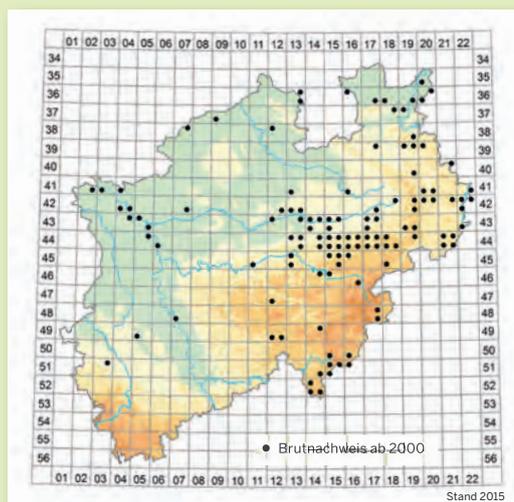


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von dichten Ufer- und Verlandungszonen an Stillgewässern sowie an langsam strömenden Fließgewässern und Gräben.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel) sowie intensive Unterhaltung von Gräben.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) sowie an Nahrungsflächen (z. B. Angeln, Wassersport, Baden).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge sowie durch Kollision an Sende- und Funktürmen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Wachtelkönig (*Crex crex*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 Brutpaar auf 10 ha betragen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausrei-

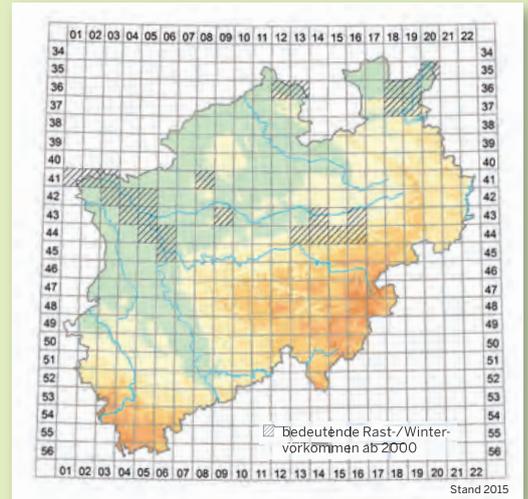
chender Deckung angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mai/Juni, spätestens im August sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Wachtelkönig nur sehr lokal vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie am Unteren Niederrhein (von Duisburg bis Kleve). Der Gesamtbestand wird auf 50 bis 100 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Brutgebieten in Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie der Hellwegbörde.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtwiesen (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Grünlandflächen (v. a. Umbruch in Ackerland, Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Gelege- und Jungvogelverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (z. B. Mahd bzw. Ernte vor Anfang August, großflächige Flächenbearbeitung).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. durch Lärm an Windenergieanlagen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Mähwiesen, Feucht- und Nassbrachen, Großseggenriedern, Hochstauden- und Pionierfluren im Überflutungsbereich von Fließgewässern.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd im 200-m-Umkreis von Rufplätzen erst ab 1. August
 - möglichst Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Flächenmahd ggf. von innen nach außen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).



Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt der Goldregenpfeifer nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete befinden sich in Nordeuropa und Nordrussland, wo er in Hoch- und Niedermooren brütet. Die Vögel erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis Anfang Dezember, mit einem Maximum gegen Anfang/Mitte November. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Mitte Februar bis Ende April, mit maximalen Bestandszahlen gegen Mitte April. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht.

Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Untere Niederrhein“, „Hellwegbörde“ und „Weseraue“ mit bis zu 200 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf unter 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10 bis 100 Tieren.

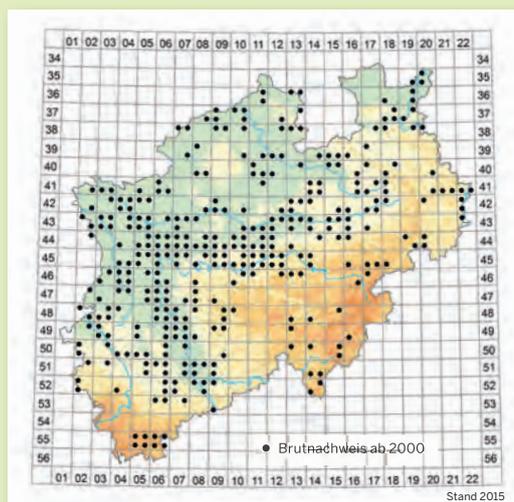


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßenbau, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von großen, zusammenhängenden Acker- und Grünlandflächen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften (Freihaltung der Lebensräume von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u. a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. feuchtes Dauergrünland).



Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen.

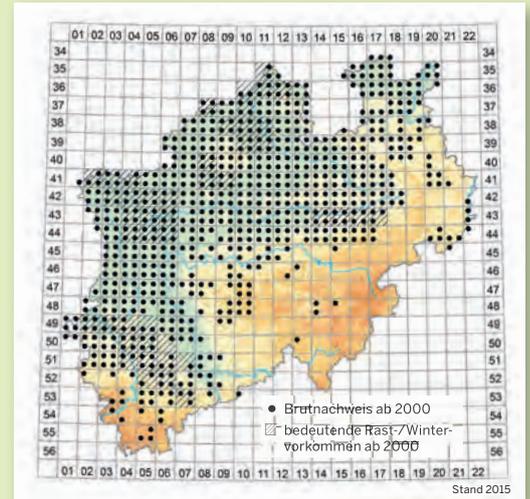
Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v. a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 500 bis 750 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Ausbau und Regulierung.
- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, sandig-kiesigen Flussufern mit schütterer Vegetation.
- Verlust oder Entwertung von Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen (v. a. Verfüllung, Nutzungsänderung, Trockenlegung, Anpflanzungen, Bebauung).
- Sukzession im Bereich der Brutplätze.
- Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (z. B. Motocross, Badebetrieb, Angeln, Zelten).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugeländen nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 Prozent der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er-Jahren hatten sich die Bestände zwischenzeitlich stabilisiert. Aktuell wird erneut ein starker Rückgang festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 12.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften. Bedeutende Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht. Der landesweite Rastbestand wird auf bis zu 75.000 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 10 bis 200, gelegentlich über 2.000 Individuen.

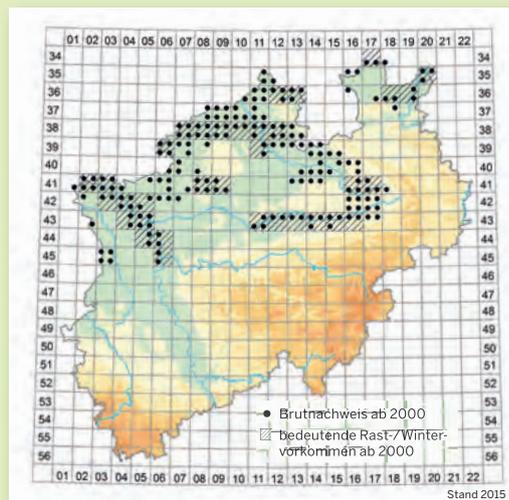


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von feuchten Grünlandflächen (v. a. Bebauung, Zersiedlung, Umbruch).
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Gelegeverluste sowie geringer Bruterfolg durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni, hohe Viehdichten, häufige Ackerbearbeitung, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni) (z. B. Hunde, Modellflugsport).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 1. Juni
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 1. Juni
 - kein Walzen nach 15. März
 - Maiseinsaat nach Mitte Mai
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Anfang Juni).



Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen tritt der Große Brachvogel als mittelhäufiger Brutvogel und Durchzügler auf. Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7 bis 70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Ende März die Eiablage, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.

Der Große Brachvogel kommt in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Rastvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Bedeutende Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Moore des Münsterlandes“, „Düsterdieker Niederung“ und „Rietberger Emsniederung“. Nach einem Rückgang bis Mitte der 1980er-Jahre hat sich der Brutbestand durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 650 bis 690 Brutpaare beziffert (2015). Bedeutende Rastvorkommen liegen unter anderem im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf 600 bis 1.200 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei bis zu 10, gelegentlich über 50 Individuen.

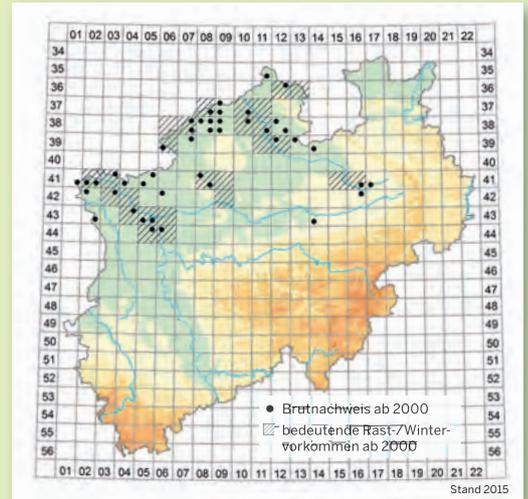


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Feuchtgrünländern, Überschwemmungsflächen, Nieder- und Hochmooren und Heiden als Brutgebiete.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Grünlandflächen sowie Gelegeverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. Umbruch in Ackerland, intensive Düngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Mitte Juni, hohe Viehdichten).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (v. a. Freizeitnutzung, Hunde, Modellflugsport).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern, Überschwemmungsflächen, Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15. Juni
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15. Juni
 - kein Walzen nach 15. März
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Brutplätze (Gelegeschutz).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.



Uferschnepfe (*Limosa limosa*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Die ursprünglichen Lebensräume der Uferschnepfe sind offene Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate ist sie in Nordrhein-Westfalen fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden als Brutvogel anzutreffen. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 4 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Uferschnepfen oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Das Nest wird am Boden, im Feuchtgrünland in höherem Gras angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Ende März, bis Mitte Juni sind alle Jungen flügge.

Die Uferschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in den Feuchtwiesenschutzgebieten im Münsterland und am Unteren Niederrhein vor. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit etwa 60 Brutpaaren. Die Brutbestände sind seit den 1970er-Jahren rückläufig. Der landesweite Gesamtbestand beträgt 160 bis 180 Brutpaare (2015). Als Durchzügler tritt die Uferschnepfe vor allem in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“ und „Unterer Niederrhein“ sowie in den Feuchtgebieten des Münsterlandes auf. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 1.000 Individuen geschätzt (2015).

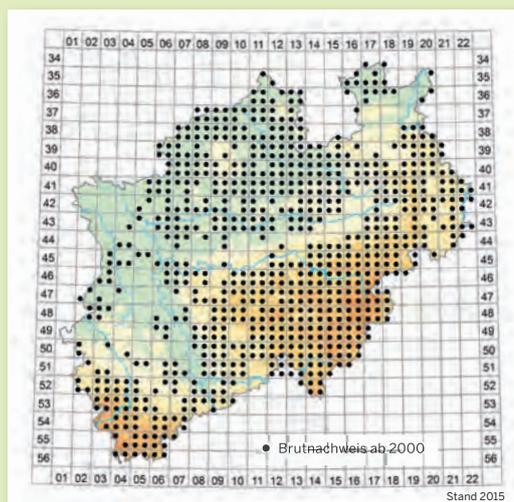


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Großen Brachvogel.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Konkrete Maßnahmen wie beim Großen Brachvogel.



Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Besonders geschützt



Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden.

Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli.

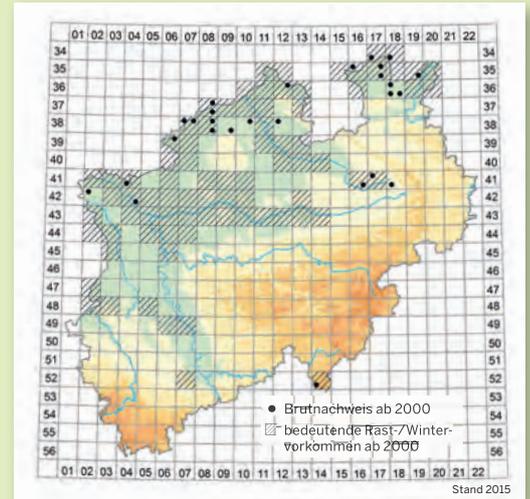
Die Waldschnepfe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor. Große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von lichten Laub- und Mischwäldern.
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtwäldern (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) (v. a. Freizeitnutzung im Wald außerhalb der Wege, Lärm an Straßen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lichten Laub- und Mischwäldern (v. a. feuchte Birken- und Erlenbrüche) mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, stocherfähigem Boden und Nass- und Feuchtstandorten.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Ende Juli).



Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen tritt die Bekassine als sehr seltener Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler aus nord-östlichen Populationen auf. Das Hauptverbreitungsgebiet der Art erstreckt sich von West- und Nord-europa bis nach Sibirien. Als Kurz- und Mittelstreckenzieher überwintert die Bekassine vor allem in Nordwest- bis Südeuropa sowie im Mittelmeerraum. Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Hier wurden in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Maßnahmen zur Wiedervernässung durchgeführt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte/Ende April die Eiablage, spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge. Als Brutvogel kommt die Bekassine in Nordrhein-Westfalen nur noch im Westfälischen Tiefland sowie im Münsterland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Oppenweher Moor“ und „Bastauniederung“. Der Brutbestand ist seit den 1970er-Jahren trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten stark rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf unter 50 Brutpaare geschätzt (2015).

Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November, mit einem Maximum gegen September/Okttober. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf, mit maximalen Bestandszahlen im April. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Westfälischen Bucht und am Unteren Niederrhein. Das bedeutendste Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ mit mehr Maximalbeständen von 100 bis 250 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf unter 1.000 Individuen geschätzt (2015). Bekassinen treten meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 20 Tieren auf.

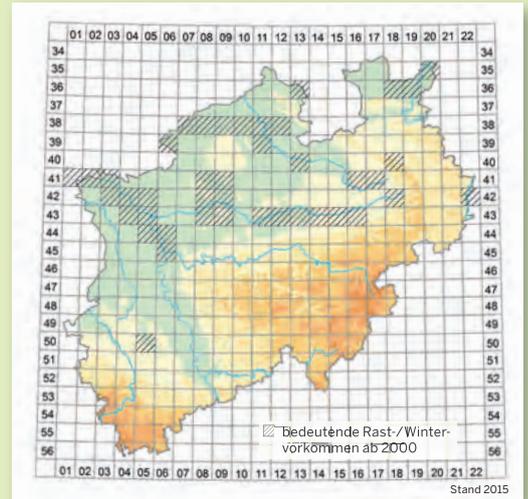


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Nieder-, Hoch- und Übergangsmooren, Nasswiesen und Überschwemmungsflächen als Brutgebiete.
- Verlust von nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammufern an Flüssen, Seen, Teichen als Rastgebiete (z. B. durch Uferverbau, Bebauung, Fließgewässerregulierung).
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Nassgrünlandflächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, ungünstige Mähtermine, hohe Viehdichten).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15. April bis 30. Juni
 - ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.



Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Streng geschützt

In Nordrhein-Westfalen tritt der Flussuferläufer als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast auf. Als Brutvogel ist er 1986 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete liegen vor allem in Nord- und Osteuropa, vereinzelt auch in den Niederlanden. Flussuferläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang Juli bis Anfang Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende Juli/Anfang August. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum im Mai. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen.

Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit Maximalbeständen von jeweils bis zu 50 Tieren. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 1.000 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps beträgt 1 bis 10, maximal 30 Tiere.

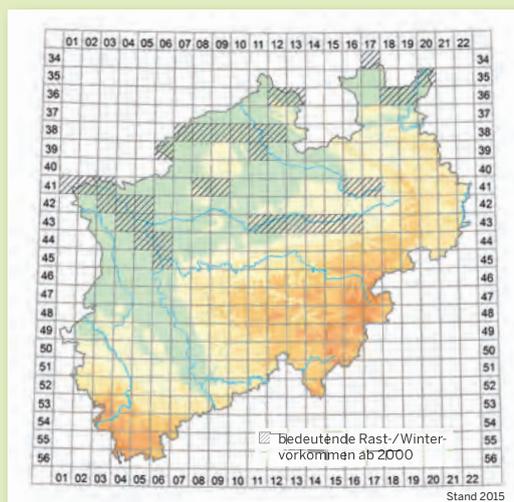


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von nahrungsreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen an Flüssen, Seen und Teichen (z. B. Uferverbau, Gewässerausbau, Bebauung).
- Verlust oder Entwertung von Feuchtgebieten und Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (v. a. Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Flachwasserzonen, Schlammufer, Feucht- und Nassgrünland, Überschwemmungsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten mit einer naturnahen Überflutungsdynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Uferbereich von Gewässern).



Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt der Dunkle Wasserläufer als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete liegen in Nordskandinavien und Nordrussland. Die Vögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang August bis Ende Oktober auf, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende August/Anfang September. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Anfang April bis Ende Mai, mit einem Maximum gegen Anfang Mai. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen genutzt.

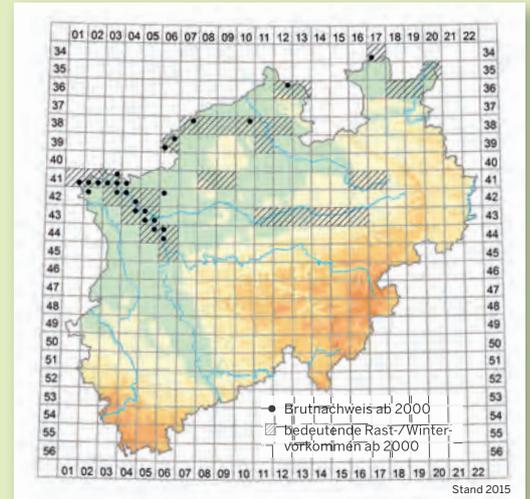
Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor. Der Dunkle Wasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ems, Lippe und Weser. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit Maximalbeständen von jeweils bis zu 40 Tieren. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf unter 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der durchziehenden Trupps beträgt 1 bis 5, maximal 20 Individuen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Rotschenkel ist ein Zugvogel, der als Teil- bis Langstreckenzieher von den Küsten der Nordsee bis nach Afrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als sehr seltener Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Rotschenkel der nördlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis Oktober sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von April bis Mai. Als Brutvogel tritt der Rotschenkel in Feuchtwiesen sowie auf Überschwemmungsgrünland im Rheinvorland auf. Bevorzugt werden Standorte mit einer nicht zu hohen Vegetation und offenen Verlandungszonen. Das Nest wird am Boden angelegt und ist meist in der Vegetation gut versteckt. Auf einer Fläche von 10 ha können 2 bis 3 Brutpaare vorkommen. Rastvögel nutzen Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiesen. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt das Brutgeschäft ab Mitte April, bis Juni sind alle Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Rotschenkel nur lokal am Unteren Niederrhein sowie im westlichen Münsterland vor. Die letzten Brutvorkommen liegen im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ und in den Feuchtgebieten des Münsterlandes. Der Gesamtbestand wird auf unter 50 Brutpaare beziffert (2015). Als Durchzügler tritt der Rotschenkel vor allem in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“, „Unterer Niederrhein“ und „Weseraue“ sowie in den Feuchtgebieten des Münsterlandes auf, wo jeweils Maximalbestände von bis zu 50 Individuen erreicht werden. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015).

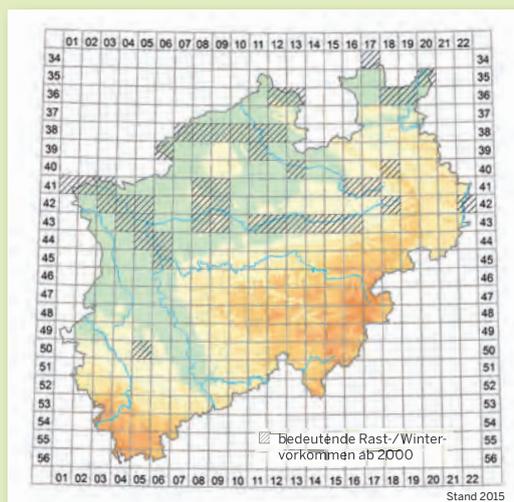


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Großen Brachvogel.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Konkrete Maßnahmen wie beim Großen Brachvogel.



Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen tritt der Grünschenkel als regelmäßiger Durchzügler auf. Die Brutgebiete liegen in offenen Moor- und Tundrenlandschaften Nordeuropas und Nordrusslands. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende Oktober, mit maximalen Bestandszahlen gegen Ende August/Mitte September. Auf dem geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Ende Mai auf, mit einem Maximum gegen Anfang Mai.

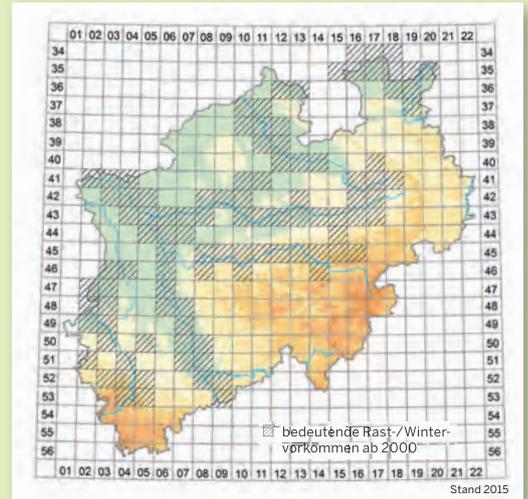
Als Rastgebiete nutzen die Watvögel nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, zum Teil sogar auf vernässten Ackerflächen vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ mit jeweils bis zu 100 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 1 bis 10, maximal 30 Tieren.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Waldwasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestands-spitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengraben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

Der Waldwasserläufer erscheint in Nordrhein-Westfalen auf dem Durchzug in allen Naturräumen, mit einem Schwerpunkt im Einzugsbereich von Ems, Lippe und Rhein. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“ und „Unterer Niederrhein“ mit Maximalbeständen von jeweils über 50 Individuen. In einigen weiteren Gebieten werden regelmäßig Maximalbestände von bis zu 30 Individuen erreicht. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 1 bis 5, maximal 10 Individuen.

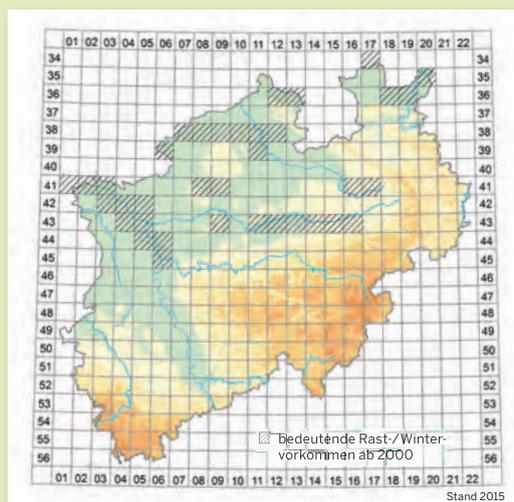


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Bruchwasserläufer tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Nordrussland. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende September, mit maximalen Bestandszahlen im August. Auf dem weniger ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Anfang Juni auf, mit einem Maximum Anfang/Mitte Mai. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen.

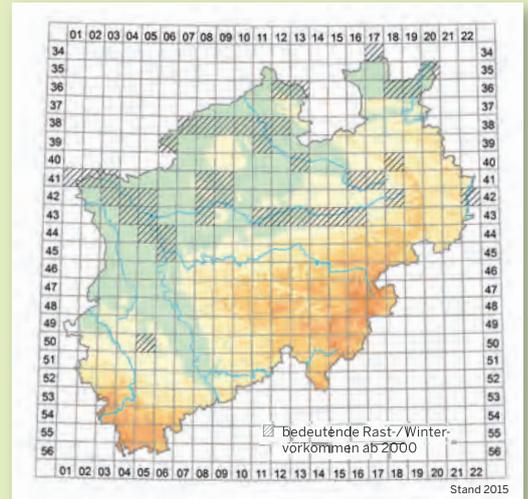
Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor. Das bedeutendste Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ mit Maximalbeständen von jeweils 40 bis 210 Individuen. Bedeutend sind auch die Vorkommen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Hellwegbörde“ (v. a. Naturschutzgebiet Woeste) mit bis zu 50 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 1 bis 10, maximal 50 Tieren.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt der Kampfläufer nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor, als Brutvogel ist er 1987 ausgestorben. Die heutigen Brutgebiete liegen in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland. Kampfläufer erscheinen auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Mitte Juli bis Anfang Oktober. Auf dem schwächer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Watvögel von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum gegen Ende April/Anfang Mai auf. Als Rastgebiete nutzen Kampfläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ mit Maximalbeständen von bis zu 70 Individuen. In den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“ und in den Feuchtgebieten des Münsterlandes werden Bestände von über 50 Individuen erreicht. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 500 Individuen geschätzt (2015). Die durchschnittliche Größe der rastenden Trupps liegt bei 1 bis 10, maximal 50 Individuen.

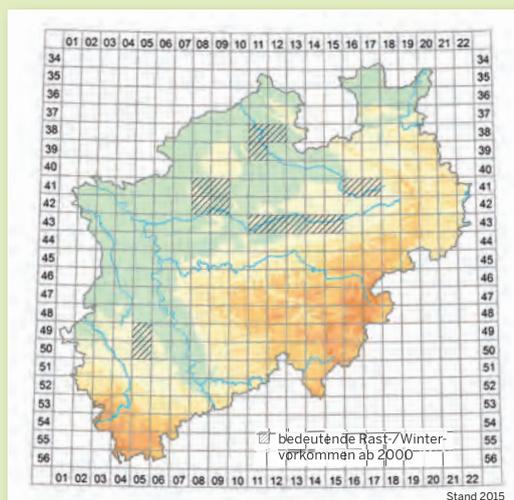


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt der Alpenstrandläufer als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Die Brutgebiete liegen an den Meeresküsten von Nord- und Ostsee sowie in Nordskandinavien. Die Watvögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von August bis November auf. Geeignete Nahrungsflächen finden Alpenstrandläufer im Bereich von Rieselfeldern und Kläranlagen, wo sie nahrungsreiche Schlammufer aufsuchen.

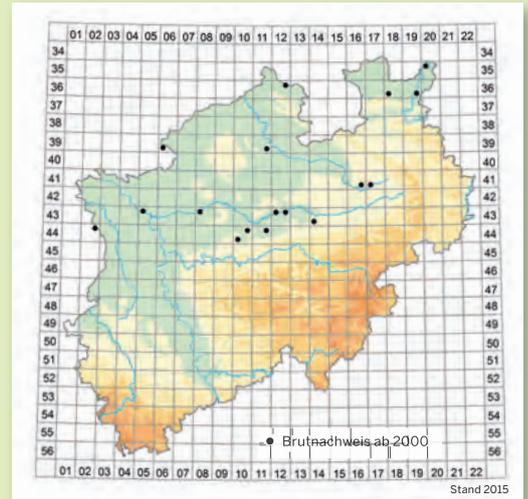
Der Alpenstrandläufer kommt als Durchzügler vor allem in den Vogelschutzgebieten „Rieselfelder Münster“ und „Unterer Niederrhein“ sowie an den Klärteichen Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) vor. Die durchziehenden Trupps bestehen meist aus wenigen Einzeltieren, maximal aus bis zu 30 Individuen. Der Maximalbestand des Durchzugs wird landesweit auf bis zu 1.000 Individuen geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume als Rast- und Nahrungsgebiete sowie Störungen an Rast- und Nahrungsplätzen.
- Konkrete Gefährdungen wie beim Flussuferläufer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Konkrete Maßnahmen wie beim Flussuferläufer.



Lachmöwe (*Larus ridibundus*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter

Unter den einheimischen Möwenarten ist die Lachmöwe in ihrem Vorkommen am wenigsten an die Küstenregionen gebunden. Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Lachmöwen sind Koloniebrüter, die gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien bilden. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht.

Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich auf wenige Standorte in der Westfälischen Bucht, der Weseraue und im Niederrheinischen Tiefland. Die größte Kolonie liegt im Naturschutzgebiet Zwillbrocker Venn (Kreis Borken). Bis Mitte der 1980er-Jahre ist der Brutbestand in Nordrhein-Westfalen kontinuierlich angestiegen, seither ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 2.000 bis 2.500 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).

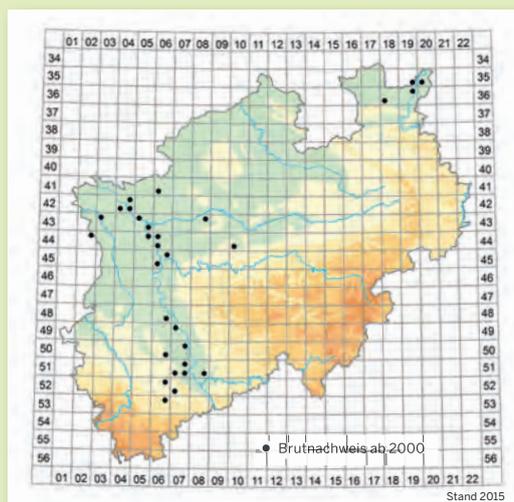


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen als Brutplatz (z. B. Sukzession).
- Störungen an den Brutplätzen (Mitte April bis Juli) (z. B. Angeln, Bootsverkehr).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutkolonien in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln und Verlandungsbereichen an Stillgewässern (z. B. Abgrabungsgewässer).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Bereich der Brutkolonien).



Sturmmöwe (*Larus canus*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter



Die Sturmmöwe kommt in Nordrhein-Westfalen seit den 1950er-Jahren als Brutvogel vor. Das Hauptverbreitungsgebiet sind die Küstenregionen von Nord- und Ostsee sowie die gewässerreichen Binnenlandbereiche von Nordeuropa und Russland. Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Die Sturmmöwe brütet gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich.

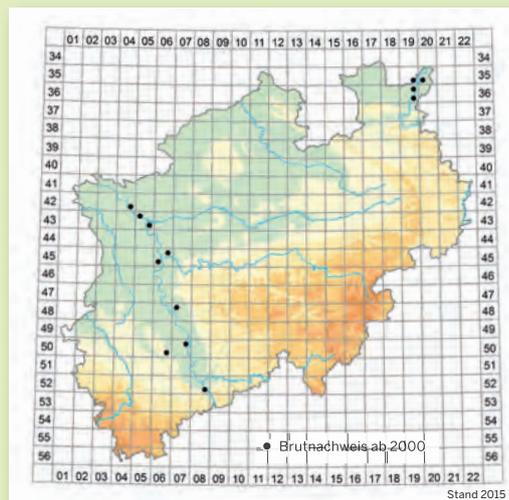
Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Verbreitungsschwerpunkte der Sturmmöwe in Nordrhein-Westfalen sind die Einzugsbereiche von Rhein und Weser. Der Gesamtbestand wird auf über 400 bis 500 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 30 Kolonien verteilen (2015). Die größten Kolonien befinden sich auf Inseln des Franziskussees in der Ville (bis zu 90 Brutpaare) sowie auf Flachdächern in Troisdorf und Frechen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln als Brutplatz (z. B. Sukzession).
- Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (z. B. Badebetrieb, Wassersport, Angeln, Bootsverkehr).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutkolonien in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsfreien, vegetationsarmen Inseln in Stillgewässern (z. B. Abgrabungsgewässer, Bergsenkungsgewässer).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung im Bereich der Brutkolonien).



Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter

In Nordrhein-Westfalen tritt die Silbermöwe vor allem als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Mittlerweile hat sie ihr Brutareal von der Küste ins Binnenland ausgedehnt. Die Brutvorkommen liegen an großen Baggerseen und in Hafengebieten.

Die wenigen regelmäßigen Brutplätze befinden sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) und entlang des Rheins zwischen Köln und Wesel. Der Gesamtbestand wird auf 50 bis 60 Brutpaare beziffert, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).

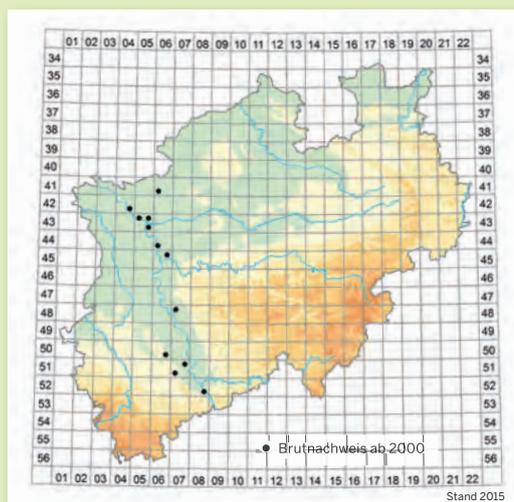


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Mittelmeermöwe (*Larus [c.] michahellis*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter



Seit wenigen Jahren hat die Mittelmeermöwe ihr Brutareal vom Mittelmeerraum nach Norden ausgedehnt, sodass sie heute auch in Nordrhein-Westfalen ganzjährig vorkommt. Die nordrhein-westfälischen Brutvorkommen liegen auf Inseln in Abtragungsgewässern sowie auf Schotterbänken am Rhein.

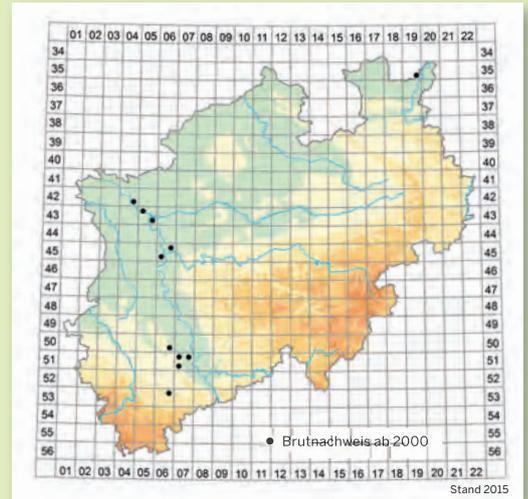
Die wenigen regelmäßig genutzten Brutplätze befinden sich entlang des Rheins zwischen Bonn und Wesel. Der Gesamtbestand beträgt 10 bis 30 Brutpaare, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Heringsmöwe (*Larus fuscus*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter

Die Brutverbreitung der Heringsmöwe erstreckt sich von Island ostwärts über große Teile der europäischen Küsten bis ins nordwestliche Sibirien. Die Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen zählen zu den am weitesten im Binnenland gelegenen. Die wenigen Vorkommen konzentrieren sich vor allem entlang des Rheins im Kreis Wesel und in Duisburg sowie im Rhein-Erft-Kreis.

Das einzige westfälische Vorkommen befindet sich in der Weseraue (Kreis Minden-Lübbecke) an der Grenze zu Niedersachsen. Der Gesamtbestand wird auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5 bis 10 Kolonien verteilen (2015).

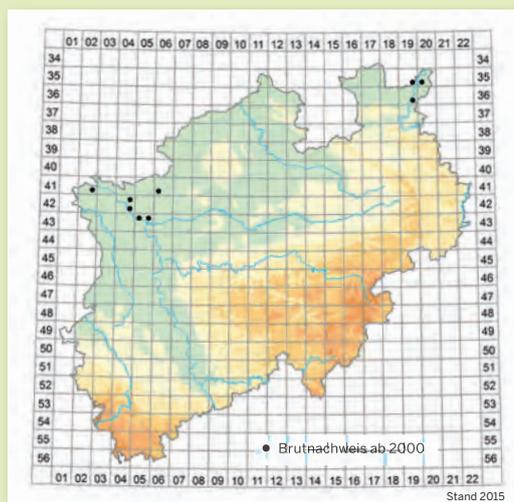


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, Koloniebrüter



Natürliche Bruthabitate der Flusseeschwalbe sind sandig-kiesige Flächen mit schütterer Vegetation an größeren Flüssen. Das Bodennest wird auf Inseln sowie auf Sand- und Kiesbänken angelegt. Alternativ werden spezielle Brutflöße genutzt. Flusseeschwalben brüten in Kolonien, wobei sich die einzelnen Tiere territorial verhalten. Die Eiablage erfolgt meist im Mai, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.

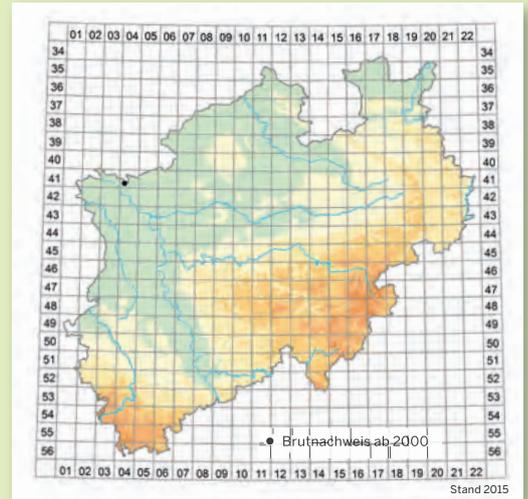
In Nordrhein-Westfalen kommt die Flusseeschwalbe lokal im Rheinland sowie in der Weseraue im Westfälischen Tiefland vor. Nahezu alle Bruten finden auf Flößen und Inseln in Abtragungsgewässern statt. Die wichtigsten Brutplätze liegen in den Vogelschutzgebieten „Unterer Niederrhein“ und „Weseraue“. Der Gesamtbestand beträgt etwa 150 Brutpaare, die sich auf 10 bis 15 Kolonien verteilen (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Ausbau und Regulierung.
- Verlust oder Entwertung von störungsfreien, sandig-kiesigen Flächen mit schütterer Vegetation an Flüssen und Stillgewässern.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Badebetrieb, Wassersport, Angeln, Bootsverkehr).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik (v. a. Rückbau von Uferbefestigungen, Schaffung von Retentionsflächen).
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen und an Abtragungsgewässern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie, Koloniebrüter

Die Trauerseeschwalbe besiedelt als Brutgebiete ausgedehnte Niederungslandschaften mit vegetationsreichen Gewässern, ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und reichhaltiger Libellenfauna. Idealerweise liegen diese Bruthabitate in nassen Sumpf- oder Feuchtwiesen. Die Trauerseeschwalbe bildet größere Brutkolonien. Die Nistplätze liegen meist auf Bulten über offenem Wasser oder auf Wasserpflanzen beziehungsweise zusammen getriebenen Schilfhalmen oder abgeknickten Schilf- und Rohrkolbenhorsten. Alternativ werden spezielle Brutflöße angenommen.

Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Ende Juni/Anfang Juli sind die Jungen flügge und verlassen gemeinsam mit den Eltern die Kolonie. Die Trauerseeschwalbe kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen nur am Unteren Niederrhein im Kreis Kleve vor. Der Gesamtbestand wird auf 30 bis 50 Brutpaare geschätzt, die sich auf bis zu fünf Kolonien verteilen (2015).

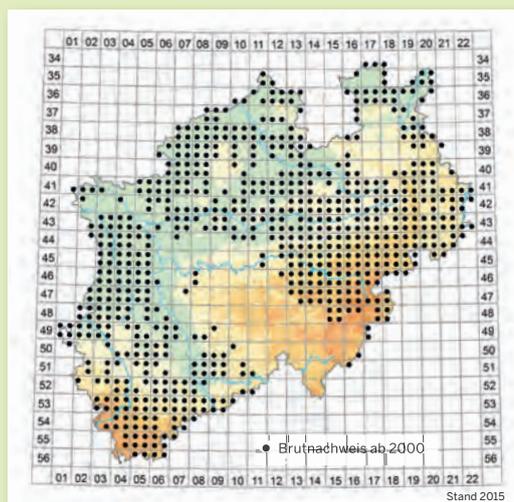


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsfreien, dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Wasserpflanzengesellschaften (z. B. Seekanne) an Stillgewässern, Altarmen sowie an langsam strömenden Fließgewässern und Gräben.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (z. B. Badebetrieb, Wassersport, Angeln, Bootsverkehr).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsreichen Gewässern mit ausgeprägter Schwimmblatt- und Ufervegetation und einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Stützungsmaßnahmen durch Anlage von Brutflößen auf geeigneten Gewässern im Bereich des Unteren Niederrheins.
- Bewahrung der Unzugänglichkeit aktueller und potenziell besiedelbarer Brutplätze.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli) sowie an Rast- und Nahrungsflächen (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Streng geschützt



Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

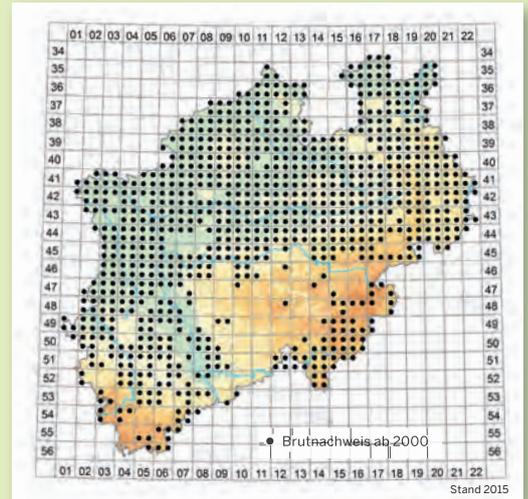
Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er-Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen Parklandschaften mit einem Wechsel aus extensiv genutzten Agrarflächen, Gehölzen und lichten Waldbereichen.
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Randstreifen, Wegraine, Brachen).
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Vergrößerung der Ackerschläge).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von offenen bis halboffenen Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen.
- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch mit nährstoffarmen Saumstrukturen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Anlage von Ackerrandstreifen und Ackerbrachen.



Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Besonders geschützt

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren. In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet, kommt aber stets in geringer Siedlungsdichte vor. Die Brutvorkommen sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, sodass sich im Bergland (v. a. Bergisches Land, Sauerland, Eifel) mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 3.500 Brutpaare geschätzt (2015).

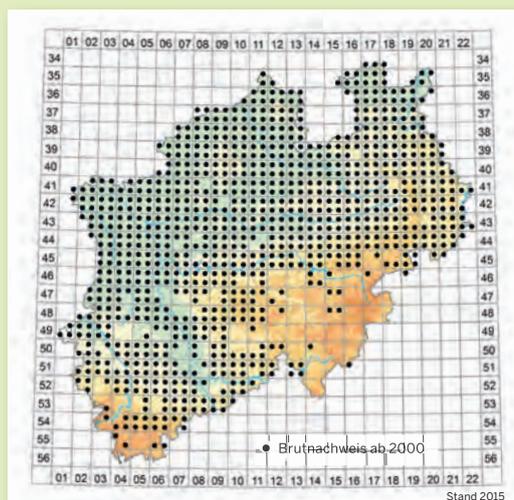


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Entwertung von halboffenen, strukturreichen Parklandschaften mit einem Wechsel von Gehölzen, Hecken, lichten Waldbereichen, Säumen und extensiv genutzten Agrarflächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Großinsekten.
- Verschlechterung des Wirtsvogelangebotes (z. B. Bestandsrückgänge bei Kleinvögeln).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, halboffenen Parklandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen sowie von Heide- und Mooregebieten und Röhrichen.
- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Waldrändern, lichten Laubwäldern mit nährstoffarmen Saumstrukturen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Schleiereule (*Tyto alba*)

Streng geschützt



Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

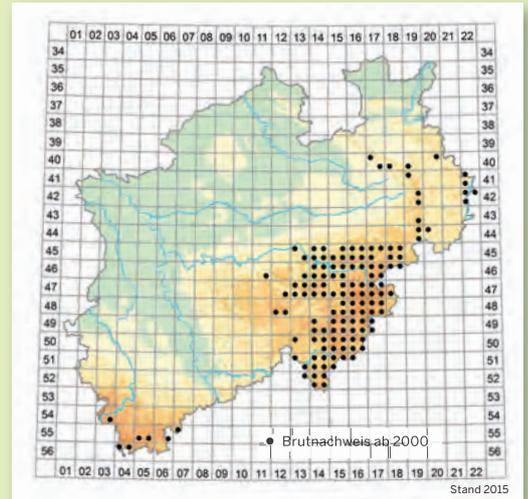
Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, sodass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km). Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor. In den höheren Mittelgebirgsregionen bestehen nur wenige lokale Vorkommen. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von strukturreichen Kulturlandschaften mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von Brutplätzen (Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Sanierung von Kirchen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten, Schließung von Dachböden).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Oktober).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z. B. durch vergiftete Mäuse) sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, offenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v. a. extensiv genutzte Viehweiden, Brachen, Säume, Heckenstrukturen, Streuobstbestände).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes (z. B. Öffnung von Dachböden, Scheunen, Kirchtürmen); ggf. Ausbringen von Nistkästen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Oktober).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v. a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60 bis 120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Balz beginnt im zeitigen Frühjahr gegen Ende Februar/Anfang März. Zwischen Ende März und Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli sind die letzten Jungen flügge.

Unter günstigen Nahrungsbedingungen sind Zweitbruten möglich. In Nordrhein-Westfalen kommt der Raufußkauz ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen mit einem Schwerpunkt im Sauer- und Siegerland vor. Bis Anfang der 1990er-Jahre ist der Brutbestand trotz starker Schwankungen deutlich angestiegen, seither ist wieder ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Brutpaare geschätzt (2015).

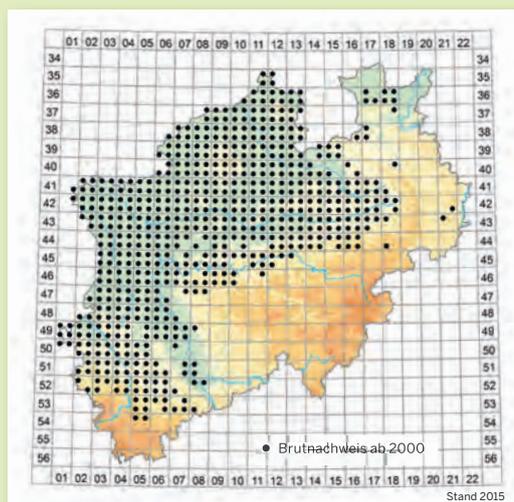


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern der Mittelgebirgslagen mit strukturreichen Lichtungen, Schneisen und Waldrändern.
- Zerschneidung der Lebensräume (v. a. Straßenbau).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Bäume mit Schwarzspechthöhlen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Mischwäldern (v. a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit deckungsreichen Tageseinständen (z. B. kleine Fichtenbestände).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Blößen als Nahrungsflächen.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v. a. Schwarzspechthöhlen); ggf. Übergangsweise Anbringen von Nistkästen; vor Baumfällung in Vorkommensgebieten Kontrolle auf mögliche Brutvorkommen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).



Steinkauz (*Athene noctua*)

Streng geschützt



Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/

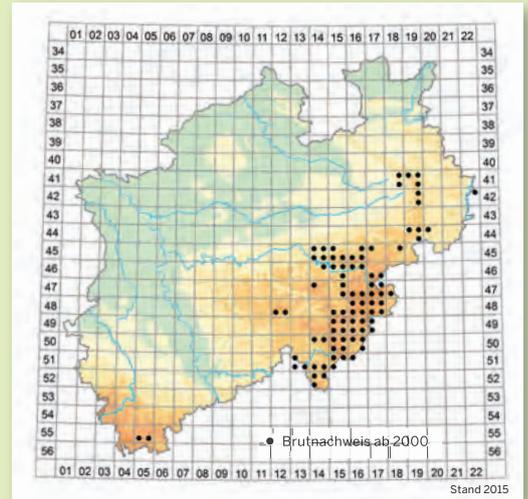
März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter. Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Obstgärten (z. B. Neubaugelände, Umgehungsstraßen, Umbruch von Grünland in Ackerland).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen in Bäumen bzw. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden (v. a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Beseitigung von Einflugmöglichkeiten).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit Viehweiden und alten Obstgärten (v. a. in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen oder bei Bauernhöfen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z. B. Straßenbau, Erweiterung von Siedlungen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v. a. Hochstammobstbäume, Kopfweiden); ggf. Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Nisthilfen.
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes an Gebäuden (z. B. Öffnung von Scheunen und Dachböden).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).



Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Sperlingskauz lebt in reich strukturierten, älteren Nadel- und Mischwäldern. Entscheidend für sein Vorkommen sind deckungsreiche Tageseinstände (z. B. Jungfichtenbestände) sowie lichte Baumbestände mit Höhlenbäumen und Singwarten. Als Jagdgebiete werden lichtere Waldflächen und Waldränder aufgesucht. Ein Brutrevier ist bei günstiger Habitatqualität kleiner als 50 ha, Jagdreviere sind meist zwischen 100 bis 400 ha groß. Als Nistplatz werden Baumhöhlen genutzt (v. a. Buntspechthöhlen in Fichten), gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen. Nach einer Herbstbalz (September/Oktober) beginnt die eigentliche Hauptbalz im Februar/März. Von Mitte April bis Anfang Mai erfolgt die Eiablage, bis Juli werden die Jungen flügge.

Bei Jungkäuzen wurden Ansiedlungen in einer Entfernung bis zu 250 km nachgewiesen. Der Sperlingskauz hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine deutliche Erweiterung des Areals vollzogen. In Nordrhein-Westfalen kommt er seit 1994 als Brutvogel im Sauer- und Siegerland, mittlerweile auch in der Egge und der Eifel vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 200 Brutpaare geschätzt (2015).

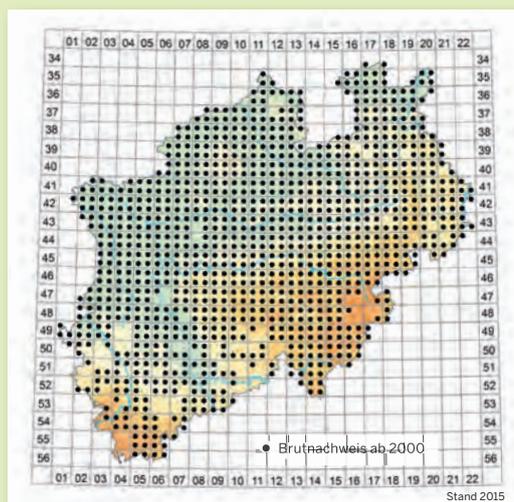


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern der höheren Mittelgebirgslagen (alte Fichtenwälder, Altholzmischbestände) mit strukturreichen Lichtungen und Waldrändern (z. B. Umwandlung in strukturarme Bestände).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Bäume mit Buntspechthöhlen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichtereren Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v. a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).



Waldohreule (*Asio otus*)

Streng geschützt



Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten.

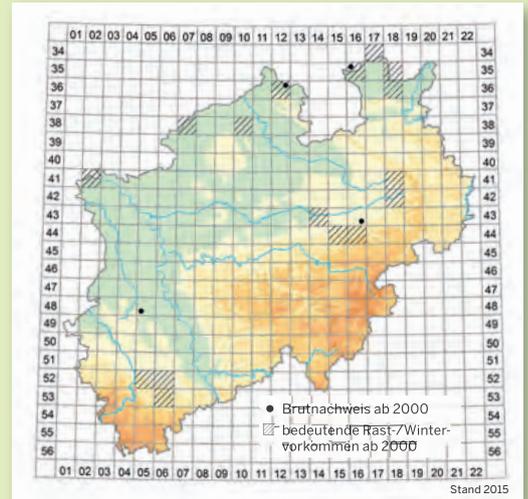
Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche sowie traditionell genutzter Winterschlafplätze.
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. große Waldlichtungen, Waldränder, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie Störungen an den Winterschlafplätzen (November bis Februar).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Brutplätze und Winterschlafplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Heckenstrukturen, Waldränder).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli) sowie an den Winterschlafplätzen (November bis Februar).



Sumpfohreule (*Asio flammeus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen kommt die Sumpfohreule als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Aus den letzten Jahren liegen wieder einzelne Brutnachweise vor (seit 2009 regelmäßig im VSG „Düsterdiecker Niederung“, Einzelbruten u. a. in der Hellwegbörde). Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober, maximale Bestandszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore.

Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen. Bekannte regelmäßige Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“, „Senne“, „Oppenweher Moor“, „Moore des Münsterlandes“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ sowie in der Kölner Bucht (u. a. Drover Heide). Der Mittwinterbestand in Nordrhein-Westfalen liegt bei unter 100 Individuen (2015). Sumpfohreulen treten im Winter meist einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu 10 Individuen auf.

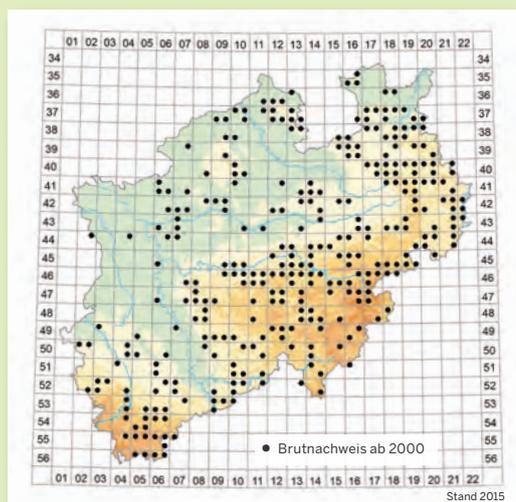


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von größeren Heide- und Mooregebieten, Feuchtgrünländern sowie von kleinräumigen Saumstrukturen.
- Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen (v. a. Straßenbau, Gewerbegebiete, Bodenabbau).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Moore, Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z. B. Pflanzenschutzmittel).
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften insbesondere in den Bördelandschaften (Freihaltung der Lebensräume von technischen Anlagen).
- Erhaltung und Entwicklung potenziell besiedelbarer Bruthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen) in Heide- und Mooregebieten.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Heide- und Mooregebiete, Dauergrünland, nährstoffarme Säume und Wegränder, Hochstaudenfluren, Brachen).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).



Uhu (*Bubo bubo*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen.

Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.

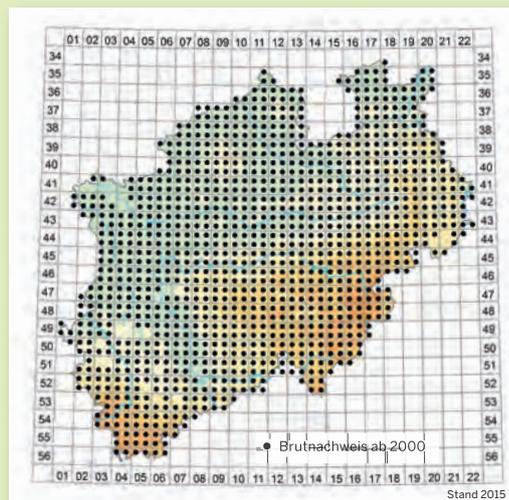
In Nordrhein-Westfalen ist der Uhu mittlerweile vor allem in den Mittelgebirgsregionen weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Teutoburger Wald, im Sauerland sowie in der Eifel. Durch menschliche Verfolgung wurde er Anfang der 1960er-Jahre ausgerottet. Ab 1965 erfolgte eine erfolgreiche Wiederbesiedlung durch Aussetzungsprojekte und gezielte Schutzmaßnahmen. Seither steigt der Brutbestand kontinuierlich an. Der Gesamtbestand beträgt 500 bis 600 Brutpaare (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von natürlichen Felslebensräumen sowie von Steinbrüchen und Sandabgrabungen (v. a. Verfüllung).
- Zerschneidung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Sukzession im Umfeld der Brutplätze.
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (v. a. Klettersport, Motocross).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z. B. über vergiftete Ratten) sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen und Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung von störungsfreien Felsen, Felsbändern und Felskuppen.
- Verzicht auf Verfüllung und/oder Aufforstung von aufgelassenen Steinbrüchen.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung wie Klettersport, Motocross).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Waldkauz (*Strix aluco*)

Streng geschützt

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf etwa 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2015).

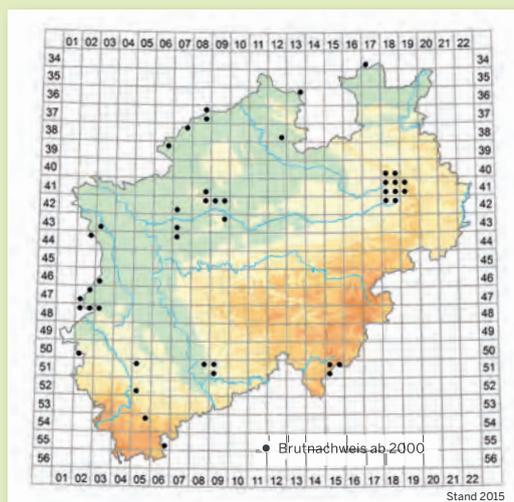


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Höhlenbäume, Dachböden, Kirchtürme).
- Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten sowie durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Februar bis Juni).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.



Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen.

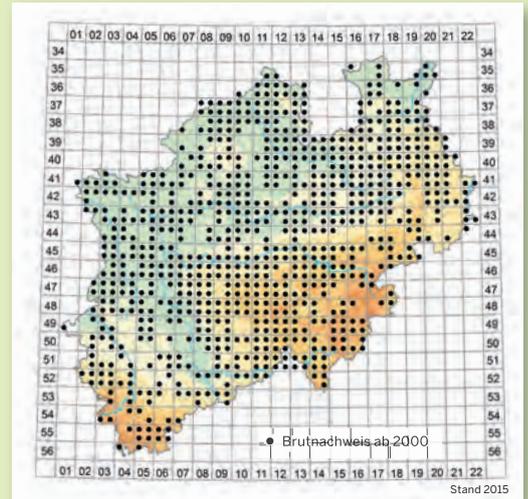
Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten (frühestens Ende April) beginnt ab Mai/Juni die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Ziegenmelker nur noch sehr lokal vor allem in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor. Seit den 1960er-Jahren sind die Bestände rückläufig. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Senne“, „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sowie „Drover Heide“. Der Gesamtbestand wird auf 250 bis 300 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von trockenen Heiden, Trockenrasen, Brach- und Ödland, Moorrandbereichen sowie lichten Kiefernwäldern mit offenen Bereichen.
- Aufforstung und Sukzession im Umfeld der Brutplätze und Nahrungsflächen.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (v. a. Pflegemaßnahmen, Freizeitnutzung, Lärm an Straßen und Windenergieanlagen).
- Tierverluste durch Kollision an Straßen- und Schienenwegen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmähd von kleinen Teilflächen, v. a. in vergrasteten Heidegebieten
 - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km

(größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich. In Nordrhein-Westfalen ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenhilfsmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2015).

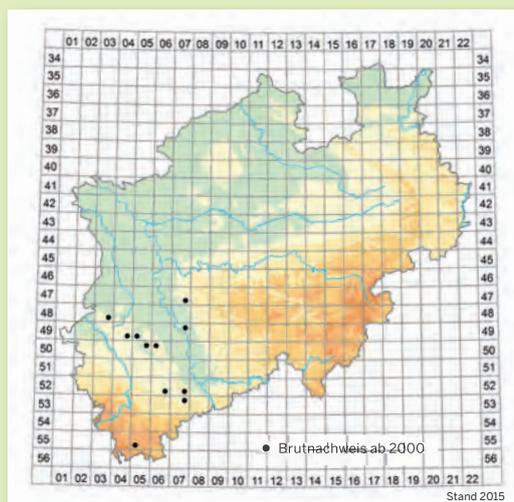


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, frisch angerissenen, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore (v. a. Straßenbau, zu kleine Durchlässe, Verrohrungen o.ä.).
- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Begradigungen, Verrohrungen, Querverbau, Uferbefestigungen.
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Abbruchkanten und Steilufer.
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge und Schwebstoffe (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (v. a. Angler, Bootsfahrten).
- Tierverluste an Teichüberspannungen und durch Anflüge an Glasscheiben.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u. a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z. B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansitzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Bienenfresser (*Merops apiaster*)

Streng geschützt, Koloniebrüter



Der Bienenfresser tritt in Nordrhein-Westfalen seit den 1990er-Jahren jährlich als extrem seltener Brutvogel auf. Im süd- und südosteuropäischen Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südosteuropa)

brütet die Art kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Bienenfresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend.

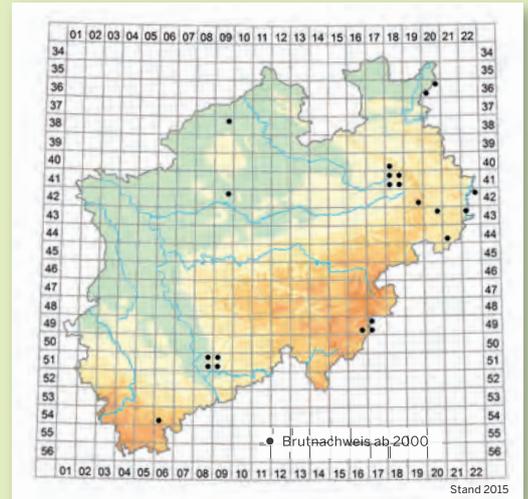
In Nordrhein-Westfalen können die Tiere nur an wenigen geeigneten Standorten (z. B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete) erfolgreich brüten. Die wenigen Brutvorkommen befinden sich vor allem in der Kölner Bucht. Der Gesamtbestand wird auf unter 10 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, frisch angerissenen und vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm in Abgrabungsgebieten.
- Verlust oder Entwertung von insektenreichen Nahrungsflächen mit Wespen, Bienen, Libellen etc. (z. B. magere, sonnige Sandstandorte, Tümpel).
- Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Mitte August) (z. B. Abgrabungstätigkeiten, Motocross).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Nistplätze, durch Erhalt und ggf. künstliche Anlage von frisch angerissenen Steilwänden (15–30 m breit und > 2 m hoch).
- Erhaltung und Entwicklung von mageren Standorten, Flachwassertümpeln etc. als Nahrungsflächen mit Großinsekten.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Erhaltung von Schlafplätzen und Sitzwarten (einzeln stehende Bäume und Büsche).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Mitte August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Wendehals (*Jynx torquilla*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte u. a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Wendehals nur noch sehr vereinzelt als vor.

Seit den 1990er-Jahren sind nahezu alle Brutvorkommen erloschen. Die letzten regelmäßigen Vorkommen befinden sich in den Vogelschutzgebieten „Senne“ und „Wahner Heide“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 15 Brutpaare geschätzt (2015).

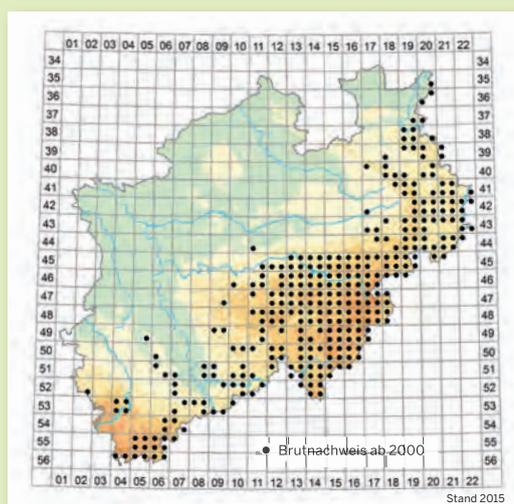


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen sowie von extensiv genutzten Obstwiesen und -weiden, Parkanlagen und Gärten.
- Verlust oder Entwertung von ameisereichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünland, Säume, Stubben, Totholz etc.).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Umwandlung von Grünland in Acker).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, alte Obstbäume, Totholz).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von baumreichen Parklandschaften, Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen sowie von Obstwiesen und -weiden und Parkanlagen.
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen, Extensivgrünland, Säumen, Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).



Grauspecht (*Picus canus*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von etwa 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.

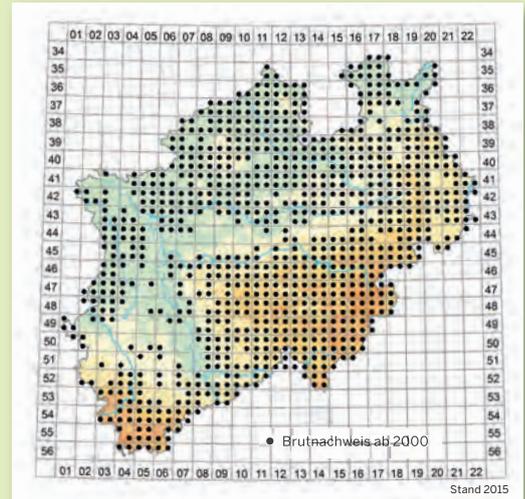
Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge. Der Grauspecht erreicht in Nordrhein-Westfalen seine nördliche Verbreitungsgrenze. Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er flächenweit aber spärlich vorkommt. Bedeutende Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebietes. Der Gesamtbestand wird auf unter 1.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen (v. a. Buchenaltbestände) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (z. B. Umwandlung in strukturarme Nadelwälder).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßenbau, Siedlungen).
- Verlust oder Entwertung von ameisereichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Wiesen und Weiden, Stubben und Totholz etc.).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v. a. Buchen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v. a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. > 100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohltaube, Raufußkauz und Fledermäuse.

Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge. Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet.

Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

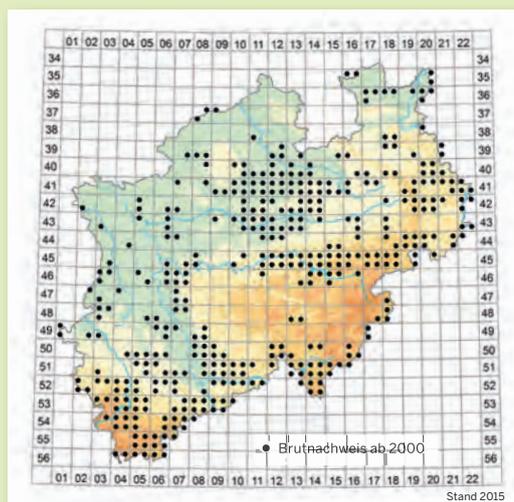


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten Waldbeständen (v. a. Buchenwälder) mit Alt- und Totholzanteilen (z. B. Umwandlung in strukturarme Nadelwälder).
- Zerschneidung der Lebensräume (v. a. Straßenbau).
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Säume, Stubben, Totholz etc.).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume sowie Buchen > 120 Jahre).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v. a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. > 120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).



Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

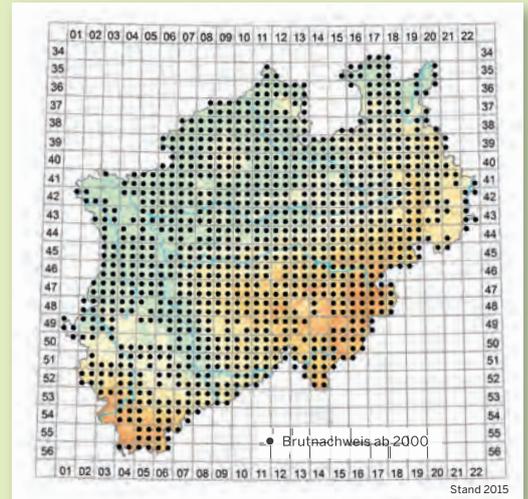
In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht in allen Naturräumen lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und in der Eifel. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird mittlerweile auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten Laubwaldbeständen (v. a. Alteichenwälder, Hartholzauenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (z. B. Umwandlung in strukturarme Nadelwälder, großflächige Kahlhiebe, Entnahme von Überhältern).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Altbaumverluste, Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v. a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).



Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Besonders geschützt

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen.

Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Der Kleinspecht kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet. Im Bergland (v. a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

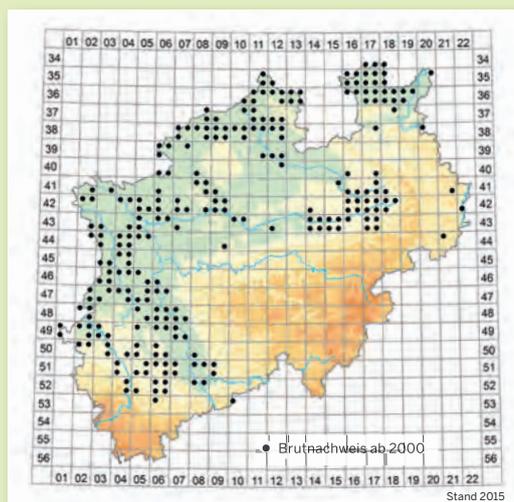


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von parkartigen, lichten Laub- und Mischwäldern (v. a. Weich- und Hartholzauen, Erlen- und Hainbuchenwälder, alte totholzreiche Buchen- und Eichenwälder).
- Verlust oder Entwertung von reich strukturierten Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen und alten Laubbäumen im Siedlungsbereich.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Tot- und Altholzverluste, Pflanzenschutzmittel).
- Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz, alte Obstbäume und Weichhölzer).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lichten Laub- und Mischwäldern (v. a. Weich- und Hartholzauen) mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern.
- Erhaltung und Entwicklung von Parkanlagen und Gärten mit alten Baumbeständen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. Totholz, Weichhölzer, alte Obstbäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).



Pirol (*Oriolus oriolus*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder).

Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.

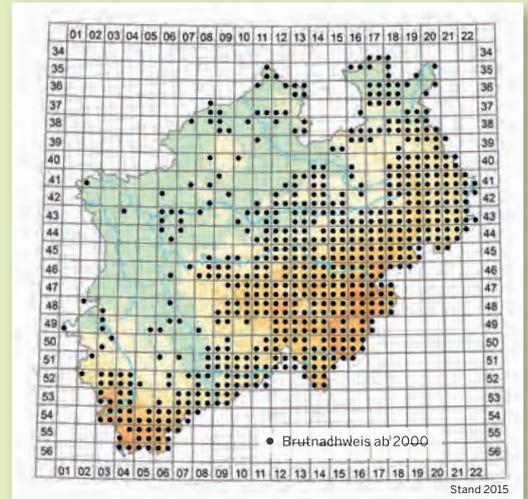
In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier seit Jahren stark rückläufig und wird auf unter 500 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern, lichten feuchten Laubmischwäldern und Feldgehölzen sowie Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen (v. a. Eichen, Erlen, Pappeln).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v. a. Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Besonders geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet. Im Tiefland bestehen dagegen nur wenige lokale Vorkommen. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ mit etwa 600 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

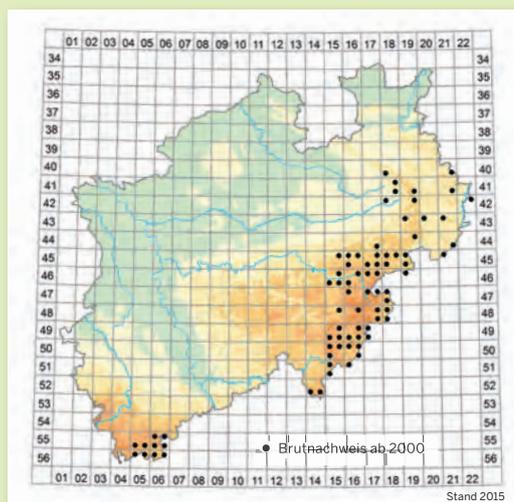


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften (v. a. Heckenlandschaften) mit Gebüsch- und Heckenstrukturen und mageren, insektenreichen Nahrungsflächen.
- Aufforstung und Sukzession von mageren Grünlandflächen, Brachen, Trockenrasen etc. sowie Umnutzung dieser Flächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, magerer Grünlandflächen und Säume (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Großinsekten.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).



Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Der Raubwürger lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Ein Brutrevier ist 20 bis 60 (max. 100) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 4 Brutpaaren auf 10 km².

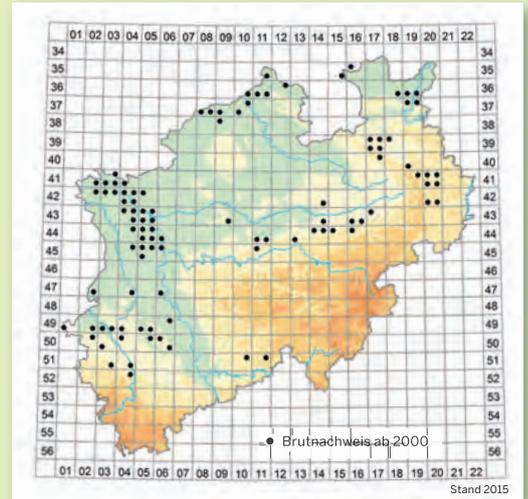
Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornensträuchern) angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab April, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Raubwürger nur noch lokal im Bergland vor. Seit Jahrzehnten sind die Bestände rückläufig. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“. Der Gesamtbestand wird auf unter 30 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen bis halboffenen, extensiven Kulturlandschaften mit eingestreuten Gehölzen und mageren Nahrungsflächen.
- Aufforstung und Sukzession von Feuchtwiesen, Heiden, Moorflächen, Magerstandorten etc. sowie Umnutzung dieser Flächen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, magerer Grünlandflächen und Säume (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Großinsekten, Kleinsäugern.
- Verinselung der letzten Brutvorkommen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.

Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt. Die Saatkrähe kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Niederrheinischen Tiefland vor. Durch starke Bejagung nahmen die Brutvorkommen bis in die 1970er-Jahre stark ab. Infolge gezielter Schutzmaßnahmen stieg die Brutpaarzahl seit den 1980er-Jahren wieder kontinuierlich an. Der Gesamtbestand wird auf etwa 12.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf etwa 260 Kolonien verteilen (2015).

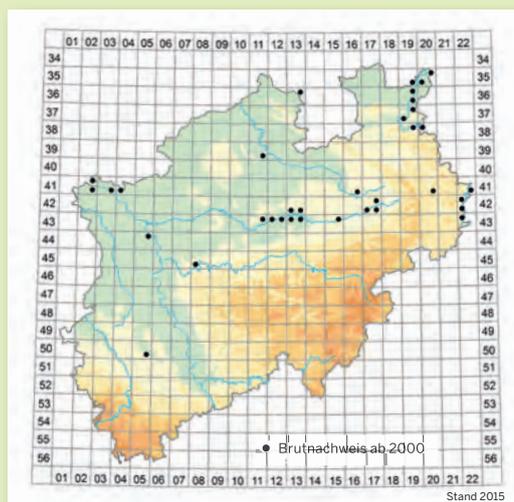


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Verlust von halboffenen Kulturlandschaften mit Dauergrünland, Feldgehölzen und Baumgruppen sowie von städtischen Parkanlagen und Grünflächen mit altem Baumbestand.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).
- Tierverluste durch illegale Verfolgung (Verwechslungsgefahr beim Abschuss von Rabenkrähen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Erhaltung und Entwicklung von Grünlandflächen in den Niederungsbereichen von Flussauen mit Feldgehölzen und Baumgruppen sowie im Siedlungsbereich mit höherem Baumbestand.
- Vermeidung von Störungen im Bereich der Brutkolonien (Februar bis Juli).



Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Besonders geschützt



In Nordrhein-Westfalen kommt die Beutelmeise seit den 1980er-Jahren als seltener Brutvogel vor. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen in Osteuropa, auf dem Balkan und im Mittelmeerraum. Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrrieten bevorzugt.

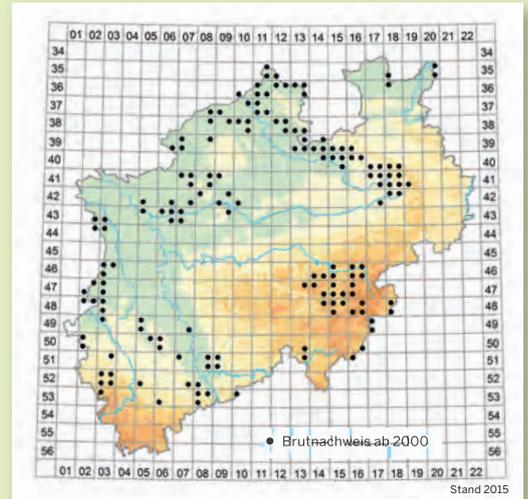
Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 bis 5 m Höhe anlegen. Ab Ende April/Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft mit zwei, selten sogar drei erfolgreichen Bruten im Jahr. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Beutelmeise kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Einzugsbereich von Weser, Lippe und Rhein vor. Die anfangs schnelle Ausbreitung hat sich in den 1990er-Jahren wieder abgeschwächt. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 40 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. dichte Ufer- und Auengehölze).
- Verluste durch Nestsammler.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis August).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen mit ausgedehnten Ufergehölzen der Weichholzaenwälder und Röhrrietenbeständen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis August).



Heidelerche (*Lullula arborea*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Heidelerche vor allem im Münsterland sowie lokal im Rheinland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Senne“ (etwa 500 Brutpaare) und „Schwaalm-Nette-Platte“ (über 140 Brutpaare). Der landesweite Gesamtbestand wird auf 1.100 bis 1.500 Brutpaare geschätzt (2015).

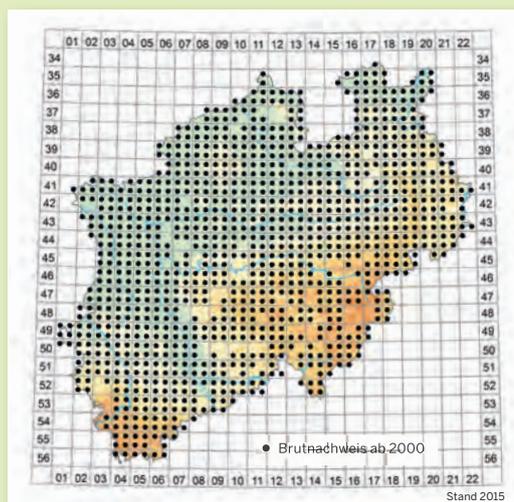


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von trocken-warmen, offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen und der Saumbereiche.
- Aufforstung und Sukzession von Heiden, Trockenrasen, Brach- und Ödland, Verdichtung lichter Kiefernwälder.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (z. B. freilaufende Hunde, Motocross).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung z. B. mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Besonders geschützt



Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen

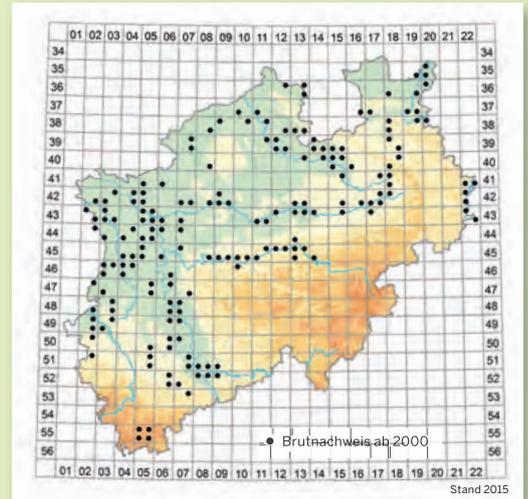
aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünländern und Brachen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Feld- und Wegrandunterhaltung:
 - Mahd erst ab 1. August
 - keine Pflanzenschutzmittel.



Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Streng geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, Koloniebrüter

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nisthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt die Uferschwalbe vor allem im Tiefland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den abgrabungsreichen Gegenden von Rhein, Weser, Lippe und Ems. Bedeutende Brutvorkommen an natürlichen Flussstandorten existieren vor allem an Ruhr, Wurm und Lippe. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 100 bis 150 Kolonien verteilen (2015).

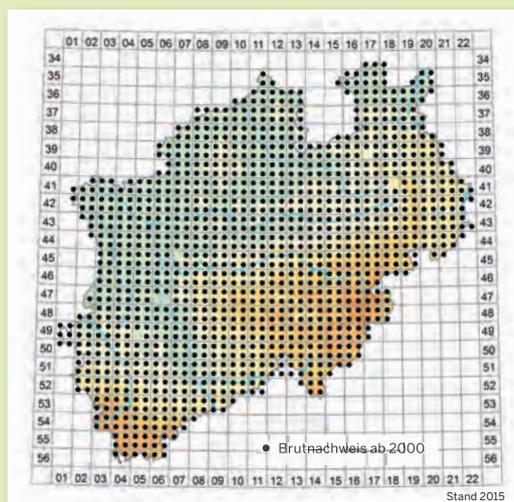


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm.
- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Begradigungen, Querverbau, Uferbefestigungen.
- Verlust oder Entwertung geeigneter Standorte in Sand- und Kiesabgrabungen durch Verfüllung, Nutzungsänderung, Abflachung der Steilhänge sowie durch Abgrabung während der Brutzeit.
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Abbruchkanten und Steilufer.
- Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Anfang September) (v. a. Abgrabungstätigkeiten, Motocross, Badebetrieb, Angeln).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystemen mit Prallhängen, Steilufern, und Flussbettverlagerungen.
- Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Nistplätze; ggf. Anlage von frisch angerissenen Steilufern auch an Sekundärstandorten.
- Erhaltung von Feuchtgebieten mit Schilfbeständen als Rast- und Sammelpplatz.
- Schonende Gewässerunterhaltung sowie Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mitte Mai bis Anfang September) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Besonders geschützt



Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich.

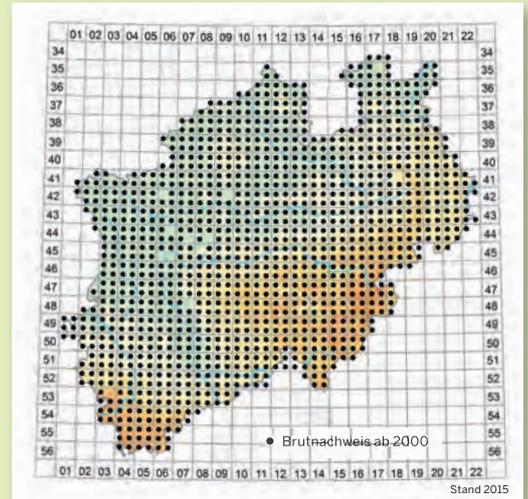
Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf 100.000 bis 150.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v. a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v. a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit Viehwirtschaft.
- Erhaltung und Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen (z. B. offene Viehställe und Hofgebäude, unbefestigte Wege und Hofplätze mit Wasserpfützen, Viehweiden).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der hofnahen Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Besonders geschützt, Koloniebrüter

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauer Vorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern.

Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, sodass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 5.000 bis 10.000 Kolonien verteilen (2015).

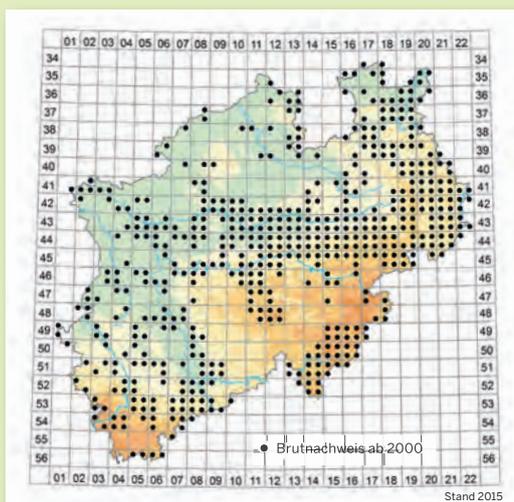


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmputzen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Pflanzenschutzmittel).
- Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September) (v. a. Gebäudesanierungen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Förderung der Brutkolonien (Belassen der Nistplätze, Erhalt einer rauen Fassadenoberfläche, zur Vorbeugung von Kotverschmutzungen ggf. Anbringen von Kotbrettern); bei Brutplatzmangel ggf. Anbringen von Kunstnestern.
- Erhaltung von unbefestigten Wegen und Plätzen sowie Erhaltung und Anlage von ständig feucht gehaltenen Wasserputzen mit Lehm, Erde oder Schlamm.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der brutplatznahen Grünlandnutzung (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September); Sanierungsarbeiten und Umbauten an Gebäuden mit Kolonien nur zwischen Oktober und Mitte April.



Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Besonders geschützt



Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

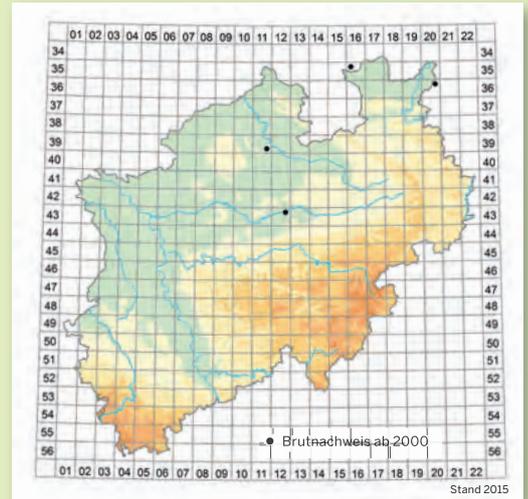
In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Im Münsterland, im Sauerland sowie in weiten Bereichen im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von gebüschreichen, feuchten Grünländern, größeren Waldlichtungen, Verlandungszonen stehender Gewässer sowie von bislang ungenutzten feuchten Nebenflächen (Hochstaudenfluren, Brachen, Grabenränder).
- Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtbereichen (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v. a. Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Extensivgrünländern mit Gebüsch, Hochstauden, feuchten Brachen, größeren Waldlichtungen, störungsarmen Gewässerrändern.
- Zulassen der Sukzession auf Windwurfflächen und Waldlichtungen statt Aufforstung.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).



Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Streng geschützt

In Nordrhein-Westfalen kommt der Schilfrohrsänger als extrem seltener Brutvogel vor. Er brütet an verlandeten Uferbereichen von Gewässern und bevorzugt eine Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen. Reine Schilfbestände werden gemieden. Das Nest wird in geringer Höhe in Seggen, Büschen oder an Schilfhalmern angebracht. Ab Anfang Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. Bis zu Beginn der 1980er-Jahre wurden alle größeren Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen aufgegeben.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederansiedlung ist der Schutz und die Entwicklung artenreicher Röhrichte vor allem an den Übergangszonen von Grünland (Feuchtwiesen) zu Gewässern. Die einzigen regelmäßigen Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befinden sich im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. Der Gesamtbestand wird auf unter 10 Reviere geschätzt (2015).

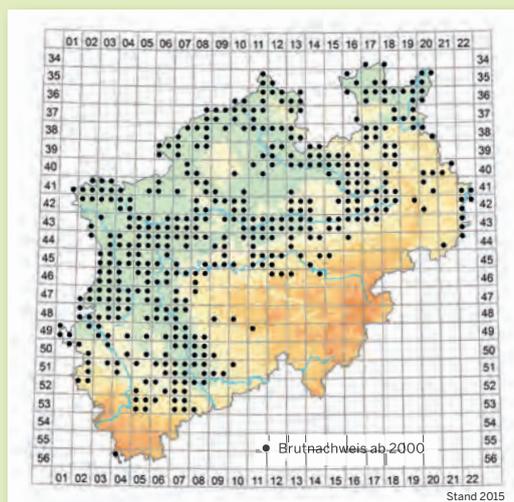


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von großflächigen, artenreichen Röhrichtern mit Großseggen und Büschen (v. a. vollständiges Trockenfallen, Uferverbau und intensive Unterhaltung von Ufern).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (z. B. Angeln).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, störungsarmen Röhricht- und Schilfbeständen mit Großseggen und Büschen in Feuchtgebieten, Sümpfen sowie an Still- und Fließgewässern.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 cm Höhe angelegt.

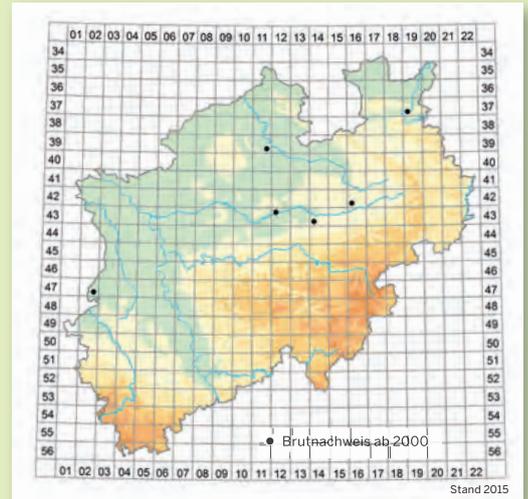
Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge noch verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt er weitgehend. Der Bestand ist in der Vergangenheit durch den Verlust von Schilfbeständen zum Teil stark zurückgegangen, hat in den letzten Jahren aber dank lebensraumverbessernder Maßnahmen wieder zugenommen. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf etwa 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Altschilfbeständen (v. a. „Schilfsterben“, Verbuschung, Sukzession, Trockenfallen, Uferverbau und intensive Unterhaltung von Ufern).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (z. B. Angeln, Wassersport, Bootsverkehr).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen und Schilf-Rohrkolben-Gesellschaften an Still- und Fließgewässern, Gräben, Feuchtgebieten, Sümpfen.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Streng geschützt

Der Drosselrohrsänger kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch als extrem seltener Brutvogel vor. Als Lebensraum benötigt er ausgedehnte Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,4 ha, wobei bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von etwa 150 km² besiedelt werden können. Die Hängenester werden stets in Gewässernähe zwischen einzelnen Rohrhalmern in einer Höhe von bis zu 1 m angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Bis Mitte der 1970er-Jahre waren die Bestände des Drosselrohrsängers in ganz Mitteleuropa großräumig zusammengebrochen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiederbesiedlung sind Röhrichtbestände (> 0,5 ha) mit wasserständigem Altschilf. Das letzte regelmäßige Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen befindet sich im Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“. Der Bestand wird auf weniger als 10 Reviere beziffert (2015).

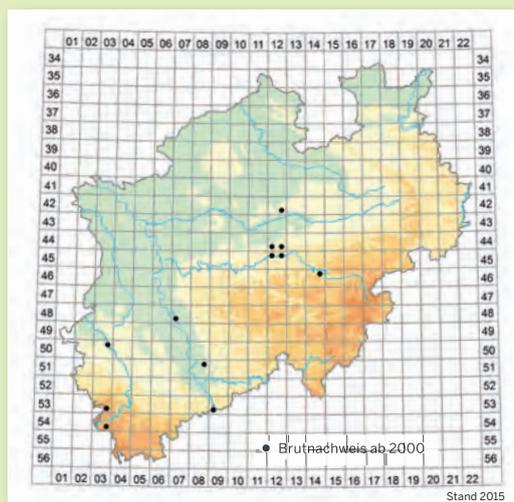


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von großflächigen Altschilfbeständen und Röhrichten (v. a. „Schilfsterben“, Verbuschung, Sukzession, Trockenfallen, Uferverbau und intensive Unterhaltung von Ufern).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (z. B. Angeln, Wassersport, Bootsverkehr).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, störungsarmen Altschilf- und Röhrichtbeständen an größeren Still- und Fließgewässern.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)

Besonders geschützt



Der Orpheusspötter tritt in Nordrhein-Westfalen seit den 1990er-Jahren als neuer Brutvogel auf. Im südwest-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (v. a. Spanien Frankreich, Italien) werden reich strukturierte Kulturlandschaften und Gärten mit üppigem Gebüsch- und Baumbeständen besiedelt. Bevorzugt werden trocken-warme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüsch.

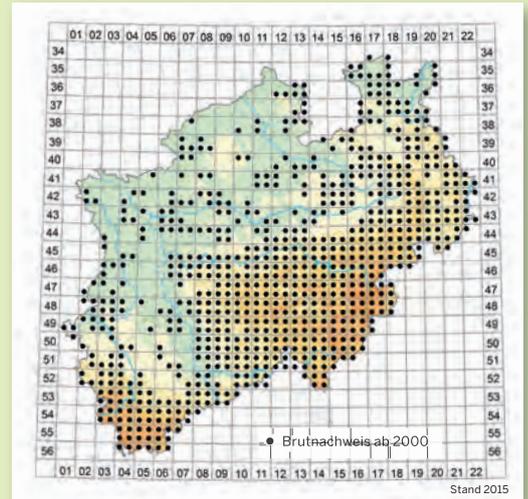
Bei den nordrhein-westfälischen Standorten handelt es sich vor allem um offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z. B. Ginsterheiden, Sandgruben). Es werden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig singende Orpheusspötter in der Eifel, in der Kölner sowie in der Westfälischen Bucht festgestellt. Der Gesamtbestand wird auf unter 10 bis 20 Reviere beziffert (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Aktuell sind keine speziellen Gefährdungen bekannt.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Aktuell sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich.



Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Besonders geschützt

Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v. a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Zur Ankunftszeit der Männchen aus den Überwinterungsgebieten im April/Mai sind die Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht dann schattig. Die Brutreviere sind 1 bis 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 3 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Mai und Juli.

Der Waldlaubsänger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit den 1990er-Jahren vor allem im Tiefland stark rückläufig. Dort bestehen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren. In den Mittelgebirgsregionen zeigt die Art dagegen noch ein weitgehend geschlossenes Verbreitungsbild mit lokal hohen Dichten. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 20.000 Brutpaare geschätzt (2015).

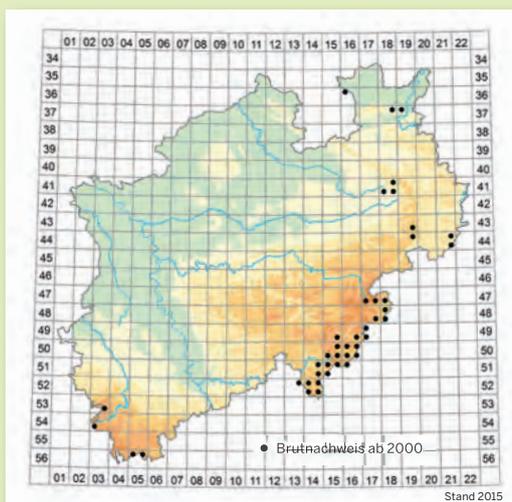


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten Laub- und Mischwaldbeständen (v. a. Buchenaltbestände) (z. B. Umwandlung in strukturarme Nadelwälder oder in Altersklassenwälder).
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v. a. Straßen- und Wegebau).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (v. a. Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von alten Laub- und Mischwäldern (v. a. Buchenwälder) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z. B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. keine Pflanzenschutzmittel).



Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



In Nordrhein-Westfalen kommt das Braunkehlchen als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Säumen)

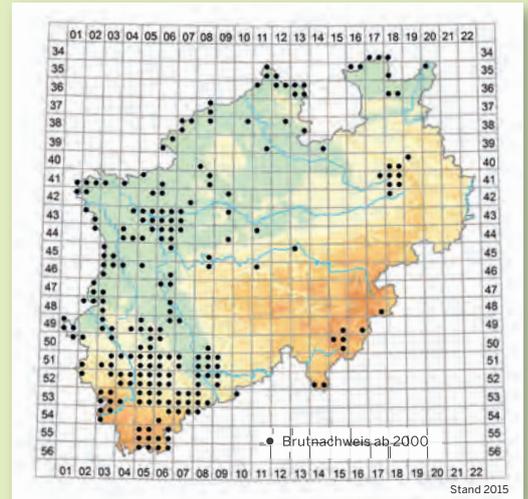
sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5 bis 3 ha groß. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen sind die Bestände des Braunkehlchens seit den 1960er-Jahren stark rückläufig. Restvorkommen befinden sich unter anderem im Kreis Siegen-Wittgenstein und im Hochsauerlandkreis. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wälder und Wiesen bei Burbach“ und „Medebacher Bucht“. Der Gesamtbestand wird auf unter 100 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von frischen bis nassen Dauergrünländern, Feuchtbrachen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtheiden und Moorrandbereichen (u. a. Sukzession).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feucht- und Nassgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Mitte Juli, hohe Viehdichten).
- Intensive Unterhaltung von Böschungen, Gräben und Säumen (v. a. Mahd oder Beweidung vor Mitte Juli).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 15. Juli
 - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2 bis 4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Ende Juli).



Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magerer Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).

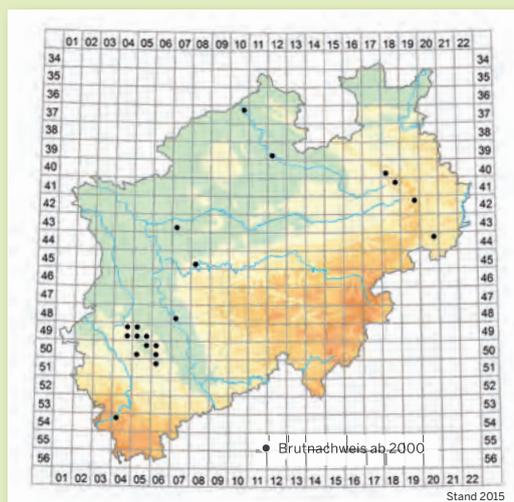


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von mageren Grünländern, Brach- und Ruderalflächen, Heiden, Moorrandbereichen sowie strukturreichen Säumen und Gräben (u. a. Aufforstung, Sukzession).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Magergrünländer und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang August, hohe Viehdichten).
- Intensive Unterhaltung von Böschungen, Dämmen, Gräben und Säumen (v. a. Mahd oder Beweidung vor Anfang August).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume).
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Grünlandmahd erst ab 15. Juli
 - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
 - keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung (Schafen, Ziegen) möglichst ab 1. August
 - Entkusselung, Erhalt einzelner Büsche und Bäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).



Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Besonders geschützt



Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.

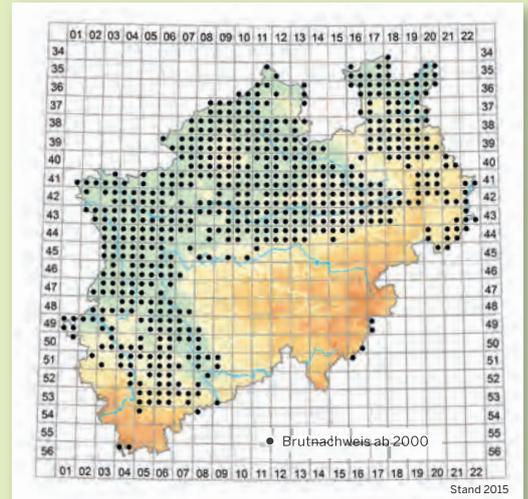
Der Steinschmätzer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2000 sind nahezu alle Vorkommen erloschen. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen und auf Truppenübungsplätzen (z. B. Senne, Dorbaum) sowie im Rheinischen Braunkohlerevier nachgewiesen. Der Gesamtbestand wird auf 10 bis 20 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust von vegetationsarmen, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländern.
- Aufforstung und Sukzession von Heidegebieten, Sandtrockenrasen, Binnendünenbereichen, Brach- und Ödland.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (z. B. freilaufende Hunde, Motocross).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von weitgehend gehölzfreien Lebensräumen mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen, geeigneten Singwarten (z. B. Einzelbäume) und Nistplätzen (z. B. Erdhöhlen) im Bereich von Heidegebieten, Trockenrasen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung zum Beispiel mit Schafen und Ziegen
 - ggf. Mosaikmähd von kleinen Teilflächen
 - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (u. a. Lenkung der Freizeitnutzung).



Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

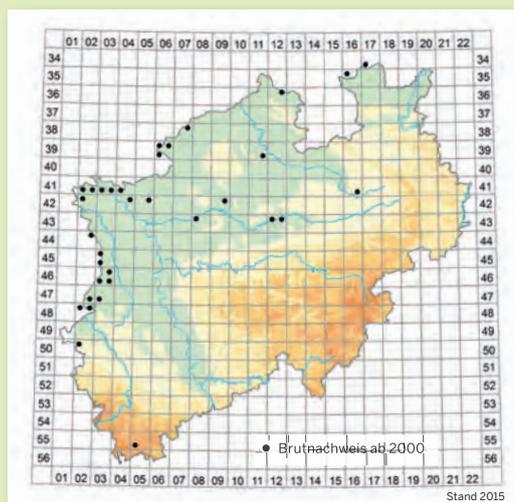


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Auwäldern, lichten Laubwäldern, Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Dämmen mit dichtem Unterwuchs sowie gebüsch- und unterholzreichen Randstrukturen.
- Intensive Pflege- oder Durchforstungsmaßnahmen (v. a. Totalrückschnitt von Gehölzen, Entfernen von Unterholz).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüsch an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen.
- Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v. a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie



Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 1 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha.

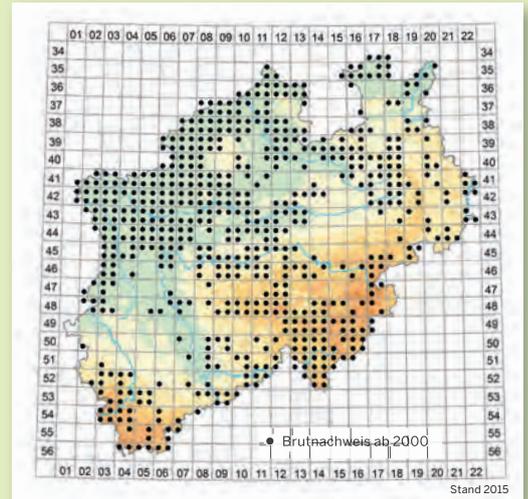
Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab April die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Das Blaukehlchen kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal im Tiefland vor. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Moore des Münsterlandes“, „Heubachniederung“ und „Rieselfelder Münster“. Der Gesamtbestand wird auf etwa 100 bis 150 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Altschilfbeständen in Feuchtgebieten, Mooren, Klärteichen und Rieselfeldern mit feuchten Gebüsch und offenen Schlammflächen.
- Sukzession in den Röhrichtlebensräumen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (z. B. Freizeitnutzung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Altschilfbeständen mit vegetationsfreien Schlammflächen und Feuchtgebüsch an Still- und Fließgewässern, Feuchtgebieten, Mooren.
- Entwicklung von Sukzessionsstadien in den Randbereichen (z. B. feuchte Gebüsch auf vegetationsfreien bzw. -armen Böden), aber Verhinderung von Verbuschung und Bewaldung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).



Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Besonders geschützt

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide Landschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, sodass sich mittlerweile deutliche Verbreitungslücken zeigen. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heide Landschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

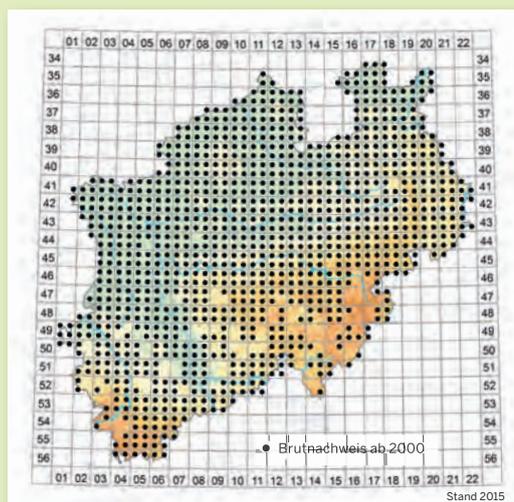


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von strukturreichen Dörfern mit Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen, Baumreihen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbäumen.
- Verlust oder Entwertung von lichten Mischwäldern und Auengehölzen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie von Heidegebieten und sandigen Kiefernwäldern.
- Verschattung und Verdichtung alter Laubwälder.
- Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Kopfweiden, alte Obstbäume).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, zu dichter Bodenbewuchs).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden, Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteilen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Feldsperling (*Passer montanus*)

Besonders geschützt



Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonie-artigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

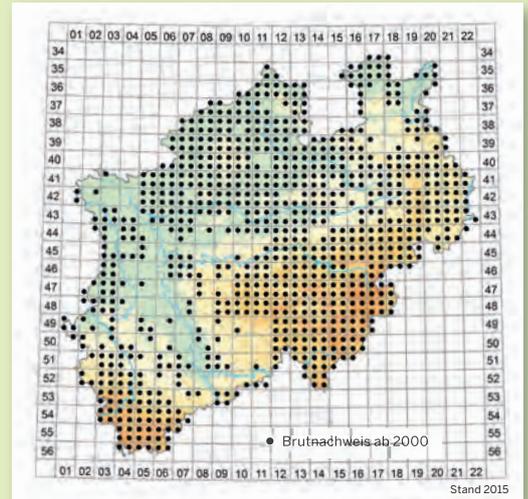
Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von halboffenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel aus Grünlandflächen, Feldgehölzen, alten Obstwiesen und Gärten.
- Verlust von geeigneten Brutplätzen in Gehölzen (Höhlenbäume, Kopfweiden, alte Obstbäume) bzw. an Gebäuden (v. a. Aufgabe von Landwirtschaft, Modernisierung von Höfen, Renovierungsarbeiten).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen mit ausreichendem Angebot an Sämereien, Körnern und Insekten (v. a. Aufgabe offener Viehhaltung, Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt in den Randlagen von Dörfern und Siedlungen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von halboffenen Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen sowie von strukturreichen Obstwiesen und Gärten im Siedlungsbereich.
- Erhaltung und Entwicklung von traditionellen landwirtschaftlichen Hofstrukturen (z. B. offene Viehställe und Hofgebäude).
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen; ggf. Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Nisthilfen.
- Erhaltung und Verbesserung des Brutplatzangebotes an Gebäuden (v. a. Belassen von Nischen und Hohlräumen).
- Erhaltung und Entwicklung von kräuter- und staudenreichen Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Sämereien und Insekten (v. a. Säume, Ackerrandstreifen, Brachen, Stoppelfelder, Obstwiesen, Gärten).



Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Besonders geschützt

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Der Baumpieper kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen vor. Im Bergland und im Münsterland ist er noch nahezu flächendeckend verbreitet. Im Tiefland (v. a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, sodass sich hier bereits deutliche Verbreitungslücken zeigen. Der Gesamtbestand wird auf 20.000 bis 30.000 Brutpaare geschätzt (2015).

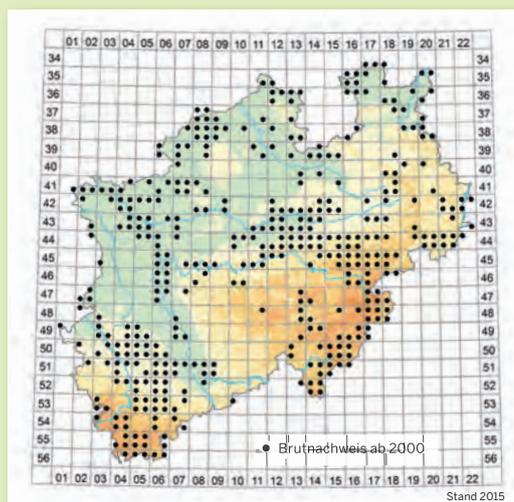


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und strukturreichen, mageren Gras- und Krautfluren (v. a. Waldlichtungen, Waldränder, Säume, Grünländer, Brachen, Heiden, Moore).
- Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen (v. a. Umbruch in Ackerland, Dünger, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit hohen Gehölzbeständen als Singwarten (v. a. Feldgehölze, Hecken, Bäume).
- Zulassen der Sukzession auf Windwurfflächen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Gras- und Krautfluren als Nahrungsflächen (z. B. lichte Waldbereiche, Waldlichtungen, sonnige Waldränder, Säume, Grünland, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Besonders geschützt, Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie



Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha.

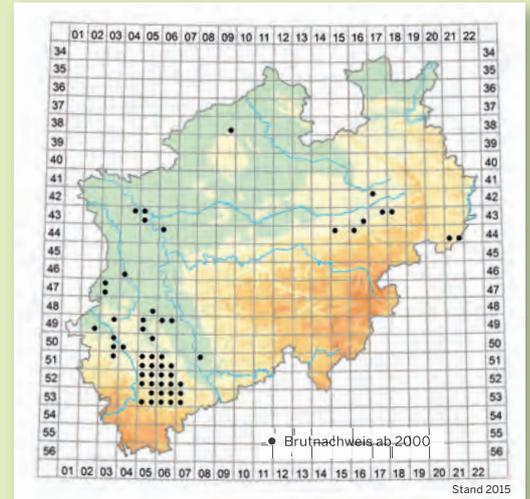
Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie im Münsterland und am Niederrhein bestehen mittlerweile große Verbreitungslücken. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von extensiv genutzten Dauergrünländern, Brachen, Heideflächen, Mooren etc. (u. a. Sukzession, Umbruch in Ackerland).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juli, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z. B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 1. Juli
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2 bis 4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.



Graumammer (*Emberiza calandra*)

Streng geschützt

Die Graumammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Ein Brutrevier ist 1,5 bis 3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt.

Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft, Zweitbruten sind möglich. Bis Anfang/Mitte August sind die letzten Jungen flügge. Die Graumammer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch sehr lokal in den ausgedehnten Bördelandschaften im Raum Zülpich und Jülich vor. Einzelvorkommen gibt es daneben unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Hellwegbörde“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 200 Brutpaare geschätzt (2015).

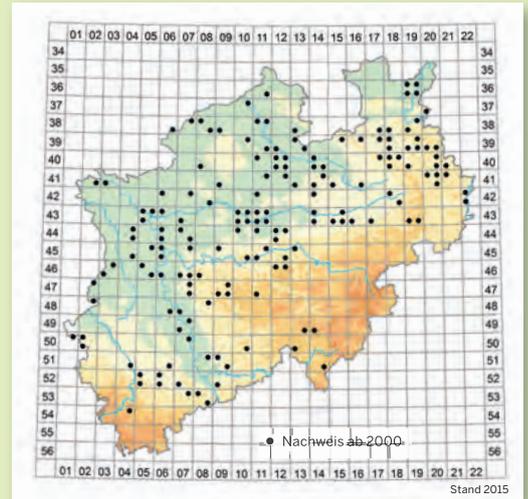


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von offenen, gehölzarmen Agrarlandschaften mit Dauergrünland und Ackerbrachen (z. B. Straßenbau, Zersiedlung, Abgrabungen), v. a. in Bördelandschaften.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Pflanzenschutzmittel).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Tierverluste durch Kollision an Windenergieanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von großräumigen, offenen Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Brachen, Gebüsch, Hecken, Obstbäumen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen Saumstrukturen, Brachestreifen sowie von unbefestigten Wegen.
- Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung:
 - Anlage von Ackerrandstreifen
 - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 1. August) von Acker-Stilllegungsflächen und Brachen
 - doppelter Reihenabstand bei der Getreideeinsaat
 - Belassen von Stoppelbrachen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Feld- und Wegrandunterhaltung:
 - Mahd erst ab 1. August
 - keine Pflanzenschutzmittel.



Kammolch (*Triturus cristatus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/ März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammmolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern. Der Kammolch ist in Nordrhein-Westfalen die seltenste heimische Molchart und gilt als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m. Der Gesamtbestand wird auf über 1.000 Vorkommen geschätzt (2015).

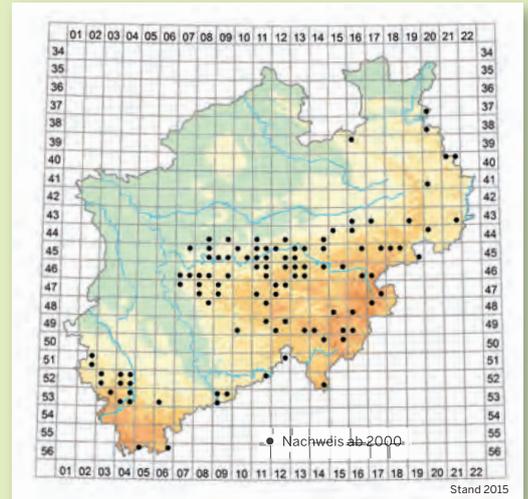


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern (z. B. Verfüllen, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Entfernen der Unterwasservegetation, Rekultivierung von Abgrabungen, Bebauung, intensive Freizeitnutzung, Fischbesatz).
- Verlust oder Entwertung der Landlebensräume (z. B. Umbau von lebensraumtypischem Laubwald in Nadelwald, Entfernen von Kleinstrukturen wie Totholz, Stubbenrodung).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v. a. Beseitigung von Überschwemmungsflächen in Auenbereichen, Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Umwandlung von Grünland in Ackerflächen sowie Intensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld der Laichgewässer.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (gering beschattet, fischfrei, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. lichte Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz, Waldlichtungen) sowie von linearen Landschaftselementen.
- Umsetzung von Pflege- und Entwicklungskonzepten nach den Ansprüchen der Art (z. B. für Abbaugelände).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

In Nordrhein-Westfalen besiedelt die Geburtshelferkröte vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgs-lagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industrie-brachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommer-warme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Biswei-len werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließ-gewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutt-halden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Klein-säugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen. Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtakti-ven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni).

Bemerkenswert ist die ausgeprägte Brutpflege: Nach der Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher. Früh abgesetz-te Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer um zu überwintern. Auch die Alttiere suchen ab September/Okttober ihre Winterquartiere auf. Spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können. Mit durchschnittlichen Wanderstrecken von unter 100 m sind die Alttiere deutlich weniger mobil. Die westeuropäisch verbreitete Geburtshelferkröte erreicht in Deutschland ihre östliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen kommt die „stark gefährdete“ Art fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor. Die Bestände sind seit einigen Jahren stark rückläufig. Der Gesamtbestand wird auf unter 500 Vorkommen ge-schätzt (2015).

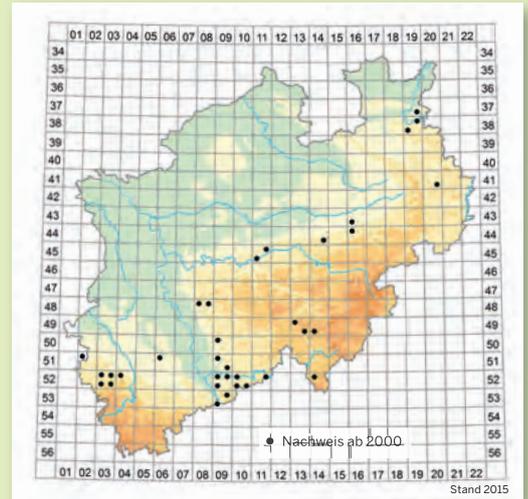


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Absetzgewässern (z. B. Verfüllen, Folgenutzung von Abgrabungen, Fischbesatz) sowie von Schutt- und Geröllhalden (v. a. Aufforstung, Sukzession).
- Verlust von Kleingewässern und Legesteinmauern im Siedlungsbereich (v. a. Bebauung von Industrie- und Siedlungsbrachen, Friedhöfen, Straßenbau).
- Großflächige Abgrabungen mit Tiefenabbau sowie Rekultivierungen durch Verfüllen, Planieren und Aufforsten.
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen im Landlebensraum.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Absetzgewässern (v. a. Kleingewässer in Steinbrüchen, Tongruben, auf Industriebrachen, Dorfteiche).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. sonnenexponierte Schotterfluren, Legesteinmauern im dörflichen Bereich).
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugelände, Industriebrachen):
 - Zulassen/Steuerung der Sukzession anstelle gezielter Begrünung bzw. Aufforstung
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern und Schotterfluren.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Absetzgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Absetzgewässern.



Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Aufgrund ihrer Biologie ist die Gelbbauchunke an schnell wechselnde Lebensbedingungen hervorragend angepasst.

Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August. In dieser Zeit können die Weibchen in Abhängigkeit von ergiebigen Regenfällen ein bis mehrere Male Eier ablegen. Innerhalb weniger Wochen verlassen die Jungtiere bis zum Spätsommer (August/September) das Gewässer. Auch die Alttiere suchen ab August die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die bis über 1.000 m weit wandern können. Ausgewachsene Tiere sind dagegen sehr standorttreu und weisen einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10 bis 150 m (max. > 2 km) auf. In Nordrhein-Westfalen erreicht die Gelbbauchunke ihre nördliche Verbreitungsgrenze. Hier kommt die „vom Aussterben bedrohte“ Art vor allem in den Randlagen der Mittelgebirge vor. Aktuell sind nur noch 20 bis 22 Vorkommen bekannt (2015).

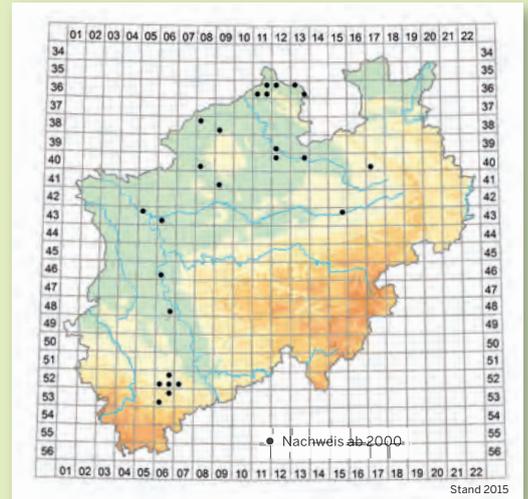


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung temporärer Gewässer auf Waldwegen, in Steinbrüchen und Auen (z. B. Verfüllen, Aufforstung, Sukzession, Fischbesatz).
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Forst- und Waldwegen sowie Anlage von Wegdrainagen.
- Verlust oder Entwertung der Landlebensräume (z. B. Umbau von lebensraumtypischem Laubwald in Nadelwald, Entfernen von Kleinstrukturen wie Totholz, Stubbenrodung, „Säubern“ von Flutmulden nach Hochwässern).
- Rekultivierungen durch Verfüllen, Planieren und Aufforsten sowie fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugeländen und Truppenübungsplätzen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes (v. a. Beseitigung von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen kleinerer Fließgewässer, Eindeichung, Einebnung von Flutmulden, Uferverbau).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laich- und Aufenthaltsgewässern (z. B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren); im Einzelfall ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen.
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. Feuchtwälder, Röhrichte, Extensivgrünland).
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugelände, Truppenübungsplätze):
 - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel im Gewässerumfeld.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung eines naturnahen Flutmuldenreliefs mit Überflutung in den Flussauen.
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern.



Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Ursprünglicher Lebensraum der Knoblauchkröte waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen. In Nordrhein-Westfalen besiedelt sie als „Kulturfolger“ agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit von Juni bis Mitte August auslösen.

Die Jungkröten verlassen zwischen Ende Juni und Mitte September das Gewässer und suchen im Herbst ihre Winterquartiere auf. Auch die Alttiere wandern ab Oktober in ihre Winterquartiere, wobei Wanderstrecken von meist 200 (max. 1.200) m zurückgelegt werden. Larven aus spät abgelegten Eiern überwintern im Gewässer und vollenden ihre Metamorphose erst im folgenden Jahr. Die Knoblauchkröte erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze. In Nordrhein-Westfalen ist die „vom Aussterben bedrohte“ Art nur zerstreut verbreitet und weist vor allem in der Westfälischen Bucht lokale Schwerpunktorkommen auf. Der Gesamtbestand wird auf 30 Vorkommen geschätzt (2015).

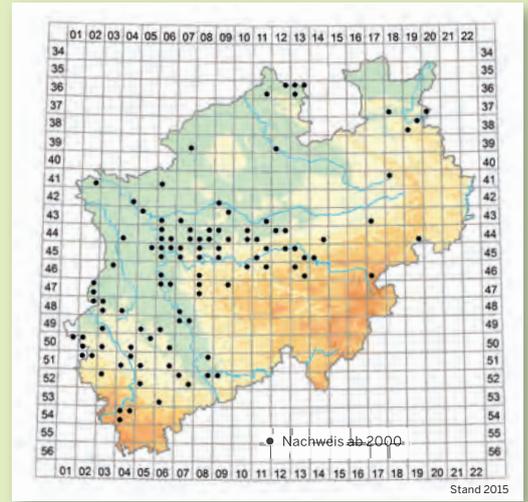


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern (z. B. Verfüllen, Ackerbau, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Entfernen der Unterwasservegetation, Steinschüttungen, Abgrabungen, Bebauung).
- Fischbesatz und Fischintensivzucht in Laichgewässern, verbunden mit regelmäßiger Entlandung und dem Mähen der Gewässerufer, Einsatz von Graskarpfen.
- Verlust oder Entwertung von Ackerflächen, Brachen, Trockenflächen im Bereich der Landlebensräume.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen im Umfeld der Laichgewässer (z. B. Tiefpflügen, häufige Bodenbearbeitung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Veränderung des Wasserhaushaltes (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (groß, fischfrei, sonnenexponiert, flache Ufer, reichhaltige Unterwasservegetation, Röhrichte).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. extensiv genutzte Acker- und Brachflächen, grabbare, sandige Böden).
- Nutzungsextensivierung auf Ackerflächen durch geeignete Anbauverfahren (z. B. Winterweizen, Winterroggen) und -methoden (z. B. schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst, Verzicht auf Tiefpflügen).
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Verhinderung von überhöhtem Fischbesatz mit dem Ziel einer extensiven, fischereilichen Nutzung; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. In dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer. Innerhalb einer Population können „früh-laichende“ und „spät-laichende“ Weibchen auftreten. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung bis zum Jungtier dar („Rekordzeit“: 24 Tage). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück. In Nordrhein-Westfalen gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet. Die Gefährdung der Art nimmt dort zu, wo nur wenige Sekundärhabitats zur Verfügung stehen. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (2015).

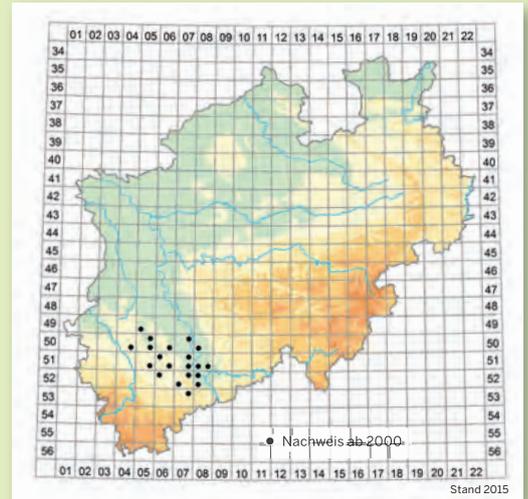


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern (z. B. Verfüllen, Folgenutzung von Abgrabungen, Bebauung, Aufforstung, Sukzession, Fischbesatz).
- Veränderung der Abgrabungstechnik in Abbaugeländen (z. B. großdimensionierte Nassabgrabungen, Steilufer).
- Rekultivierungen durch Verfüllen, Planieren und Aufforsten sowie fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Truppenübungsplätzen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes (v. a. Beseitigung von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen im Landlebensraum.
- Intensive Freizeitnutzung (z. B. Badebetrieb, Motocross).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (v. a. sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer in Auen, Abgrabungskomplexen, auf Industriebrachen).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter natürlicher Landlebensräume (v. a. Binnendünen und Heidelandschaften).
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugelände, Industriebrachen, Truppenübungsplätze):
 - großräumige Flächenrotationsmodelle mit wechselnden Sukzessionsstadien
 - Zulassen/Steuerung der Sukzession anstelle gezielter Begrünung bzw. Aufforstung
 - Freistellen von zu stark beschatteten Kleingewässerkomplexen
 - Offenhalten von Rohbodenstellen und vegetationsarmen Flächen durch Abschieben des Oberbodens.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Ackerrandstreifen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Laichgewässer.
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Wechselkröte aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v. a. Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinabgrabungen). Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni. In dieser Zeit legen die Weibchen zwei bis drei Mal Eier ab. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungkröten zwischen Ende Mai und Oktober das Gewässer. Ausgewachsene Tiere suchen von September bis Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Fernausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen meist eine Strecke von unter 1.000 m (max. > 10 km) zurück. In Nordrhein-Westfalen beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht, wo die Art als „stark gefährdet“ gilt. Insgesamt sind über 60 Vorkommen bekannt (2015).

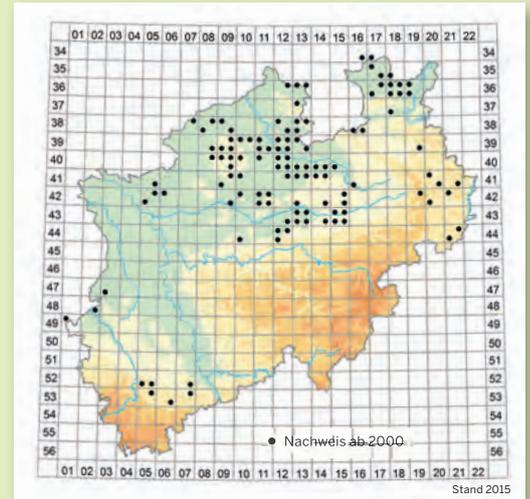


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (Laichgewässer, Sommer- und Winterlebensräume).
- Veränderung der Abgrabungstechnik in Abbaugebieten (z. B. großdimensionierte Nassabgrabungen, Steilufer).
- Rekultivierungen durch Verfüllen, Planieren und Aufforsten sowie fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Truppenübungsplätzen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes (v. a. Beseitigung von Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen im Landlebensraum.
- Intensive Freizeitnutzung (z. B. Badebetrieb, Motocross).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (v. a. sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer in Auen, Abgrabungskomplexen, auf Industriebrachen).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter natürlicher Landlebensräume (v. a. Binnendünen und Heidelandschaften).
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugebiete, Industriebrachen, Truppenübungsplätze):
 - großräumige Flächenrotationsmodelle mit wechselnden Sukzessionsstadien
 - Zulassen/Steuerung der Sukzession anstelle gezielter Begrünung bzw. Aufforstung
 - Freistellen von zu stark beschatteten Kleingewässerkomplexen
 - Offenhalten von Rohbodenstellen und vegetationsarmen Flächen durch Abschieben des Oberbodens.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Ackerrandstreifen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Laichgewässer.
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind.

Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer. Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 (max. 12) km zurückgelegt werden. Der Laubfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „stark gefährdet“ und ist von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (2015).

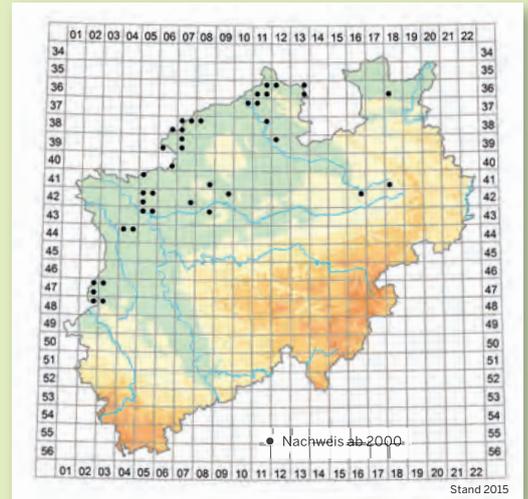


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Ruf- und Laichgewässern (z. B. Ackerbau, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Verfüllen, Bebauung, Aufforstung, Sukzession, Fischbesatz).
- Verlust oder Entwertung von Grünland, Säumen, Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, Feldgehölzen im Bereich der Landlebensräume.
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Umwandlung von Grünland in Ackerflächen sowie Intensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld der Gewässer (z. B. mehrmaliges Mähen, intensive Beweidung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Ruf- und Laichgewässern (klein, vegetationsreich, voll sonnenexponiert, fischfrei).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. strukturreiche Kulturlandschaft mit Extensivgrünland, Gebüsch, Feldgehölzen, Wäldern) sowie von linearen Landschaftselementen.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Entschlammung von verlandenden Gewässern (im Herbst)
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - extensive Beweidung in Grünlandbereichen
 - alternativ einmalige Mahd (Schnitthöhe 10 cm, kein Kreiselmähereinsatz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussaue.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Ruf- und Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Ruf- und Laichgewässern.



Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert > 4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Moorfrösche gehören zu den „Früh- und Explosivlaichern“. Für diesen Fortpflanzungstyp ist kennzeichnend, dass alle Tiere einer Population innerhalb weniger Tage das gesamte Laichgeschäft eines Jahres absolvieren.

Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April. Die ersten Jungfrösche gehen bereits ab Juni an Land. Je nach Witterung kann sich die Entwicklung aber auch bis zum September hinziehen. Die Mobilität des Moorfroschs ist eher gering ausgeprägt. Die Alttiere entfernen sich nur bis zu 1.000 m von den Laichgewässern. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Moorfrosch seine südwestliche Verbreitungsgrenze. Er gilt als „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bereich des Münsterlandes. Insgesamt sind über 100 Vorkommen bekannt (2015).

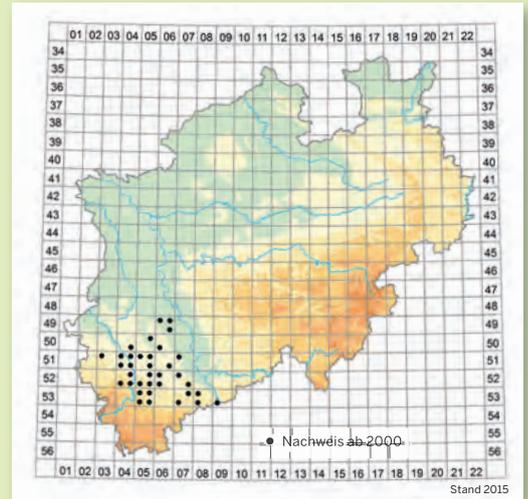


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern in Heide- und Mooren (z. B. Verfüllen, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Sukzession, Fischbesatz).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten und Mooren (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Kalk, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen; Versauerung unter pH 4,5).
- Umwandlung von Grünland in Ackerflächen sowie Intensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld der Laichgewässer (z. B. mehrmaliges Mähen, intensive Beweidung).
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und (Forst-)Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr sowie durch Grünlandmahd im Umfeld der Gewässer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (nährstoffarm, schwach bis mäßig sauer, fischfrei).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, Moorrandbereiche, Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - extensive Beweidung in Grünlandbereichen
 - alternativ einmalige Mahd (Schnitthöhe 10 cm, kein Kreiselmähereinsatz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren, Feuchtgebieten und Niederungen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen.

Den größten Teil des Jahres verbringen die nachtaktiven Alttiere im Landlebensraum. Die Jungfrösche gehen je nach Witterung zwischen Mitte Juni und Mitte August an Land. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln. In Nordrhein-Westfalen erreicht der Springfrosch seine nordöstliche Verbreitungsgrenze. Die Vorkommen beschränken sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht sowie den nördlichen Bereich der Eifel. Der Gesamtbestand wird auf über 50 Vorkommen geschätzt (2015).

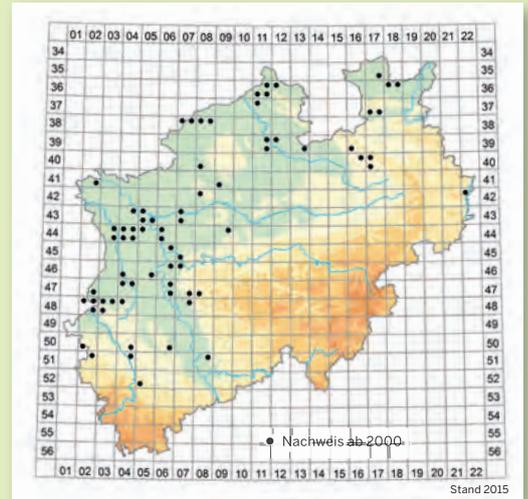


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern (z. B. Verfüllen, Ackerbau, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Abgrabungen, Bebauung, Sukzession, Fischbesatz).
- Verlust oder Entwertung der Landlebensräume (z. B. Umbau von lebensraumtypischem Laubwald in Nadelwald, Entfernen von Kleinstrukturen wie Totholz, Stubbenrodung).
- Holzeinschläge im Landlebensraum sowie im Umfeld der Laichgewässer während der Aktivitätsperiode.
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Umwandlung von Grünland in Ackerflächen sowie Intensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld der Laichgewässer.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und (Forst-)Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr sowie durch Grünlandmahd im Umfeld der Gewässer.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (waldnah, gut durchsonnt, vegetationsreich, möglichst > 100m² Wasserfläche).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. lichte Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz, Waldlichtungen, strukturreichen Waldsäumen).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Entschlammung von verlandenden Gewässern (im Herbst)
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - Umwandlung von Nadelbaumbeständen in lichte Laubmischwälder
 - extensive Beweidung in Grünlandbereichen
 - alternativ einmalige Mahd (Schnitthöhe 10 cm, kein Kreiselmähereinsatz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z. B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen).



Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihen, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Seltener werden größere Seen, Abgrabungsgewässer, Flüsse besiedelt. Bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Dort besiedeln die Tiere den größten Teil des Jahres die flachen Uferzonen. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden.

Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai oder Juni. Die Jungtiere verlassen ab Ende Juli bis Ende September das Gewässer. Alttiere suchen ab September die Landlebensräume zur Überwinterung auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Alttiere sind vergleichsweise ortstreu und weisen meist einen eingeschränkten Aktionsradius von nur 10 bis 150 m (selten bis 15 km) auf. Der Kleine Wasserfrosch gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“ und kommt vor allem im Tiefland in Lagen unter 100 m vor. Der Gesamtbestand wird auf über 300 Vorkommen geschätzt (2015).

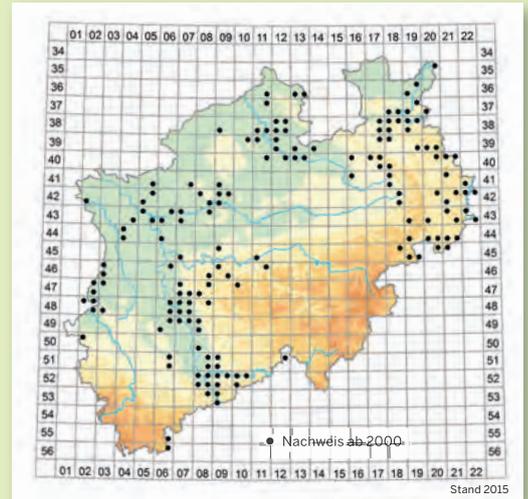


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Laichgewässern (z. B. Verfüllen, Ackerbau, wasserbauliche Maßnahmen, Beseitigen der Flachwasserzonen, Entfernen der Unterwasservegetation, Abgrabungen, Bebauung, Fischbesatz).
- Verlust oder Entwertung von Wiesen, Waldlichtungen und Mooren im Bereich der Landlebensräume (z. B. Aufforstung).
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtgebieten (v. a. Beseitigung von Überschwemmungsflächen in Auenbereichen, Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Umwandlung von Grünland in Ackerflächen sowie Intensivierung der Grünlandnutzung im Umfeld der Laichgewässer.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr.
- Aussetzungen von gebietsfremden Wasserfröschen, die sich möglicherweise mit dem Kleinen Wasserfrosch genetisch vermischen oder ihn verdrängen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung, ggf. Neuanlage von Laichgewässern (klein, nährstoffarm, vegetationsreich, voll sonnenexponiert, fischfrei, walddah).
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (v. a. feuchtes Extensivgrünland, Feuchtheiden, Moore, Erlenbruchwälder, offene Waldlichtungen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere.

Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. In Nordrhein-Westfalen gilt die Zauneidechse als „stark gefährdet“. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Tiefland im Bereich des Münsterlandes sowie im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf über 600 Vorkommen geschätzt (2015).

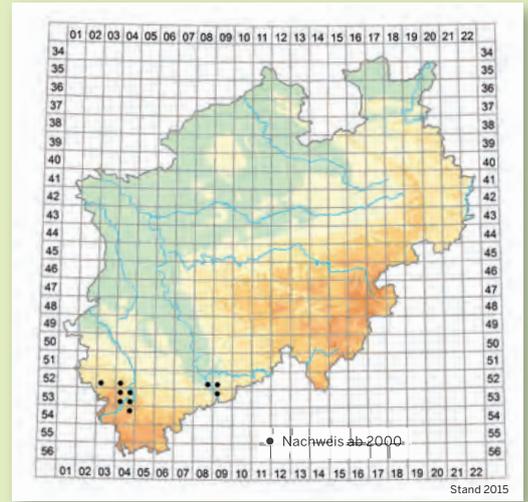


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Siedlungs- und Industriebrachen (z. B. Aufforstung, Sukzession, Umwandlung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bebauung).
- Verlust oder Entwertung der Lebensräume im Siedlungsbereich (z. B. Bebauung oder Begrünung von Brachen, Halden, Böschungen; Zuwachsen von Bahntrassen).
- Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trocken- und Lesesteinmauern, Hecken sowie Befestigung von wenig genutzten sandigen Feldwegen.
- Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugeländen, Industriebrachen und Bahntrassen (Radwegebau).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen, Trockenrasen, Heiden (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger, Pflanzenschutzmittel an Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen, Weg- und Waldrändern, Feldrainen.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.
- Erhaltung und Entwicklung von linearen Landschaftselementen (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze).
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugelände, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Bahntrassen):
 - Freistellen von zu stark beschatteten Sonn- und Eiablageplätzen
 - extensive Beweidung in Offenlandbereichen
 - Erhaltung oder Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Trockenmauern, Steinriegel, Totholz)
 - Erhaltung von unbefestigten Feldwegen.
- Schonende Unterhaltung von Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen sowie Wegrändern.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland, Ackerrandstreifen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich.

Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis August. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15 bis 25 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 m (max. > 1 km) möglich. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die natürlichen Vorkommen der Mauereidechse in Nordrhein-Westfalen beschränken sich auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis Höhe Bonn. Unter anderem aufgrund dieser eingeschränkten Verbreitung ist die Art in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“. Der Gesamtbestand wird auf 10 bis 20 einheimische Vorkommen geschätzt (2015). Daneben gibt es vermutlich über 60 gebietsfremde Vorkommen, die auf Aussetzungen beziehungsweise Ansiedlungen durch den Menschen in den letzten 20 Jahren zurückgehen.

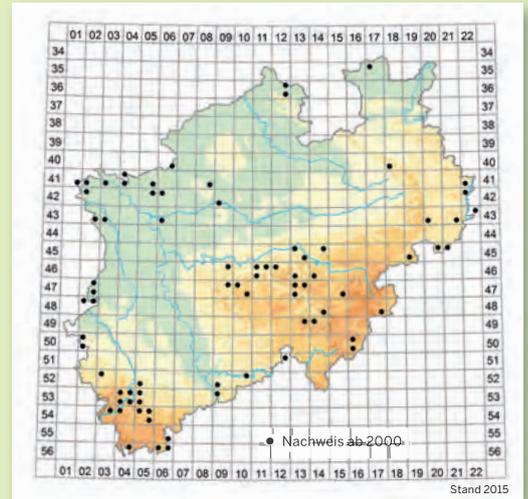


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Felsbändern und Felskuppen (v. a. Verkehrssicherungsmaßnahmen) sowie Abriss von Trocken- und Lesesteinmauern.
- Kleinflächige Zerstörung von Hohlräumen und Spalten an Felsen und Mauern durch Spalten- und Fugenversiegelung (z. B. durch „Sanierung“).
- Aufforstung und Sukzession im Umfeld der besiedelten Lebensräume.
- Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugebieten.
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger, Pflanzenschutzmittel an Eisenbahnstrecken, Straßenböschungen sowie Wegrändern.
- Intensive Freizeitnutzung (z. B. Klettersport).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von offenen, felsigen und steinigen Lebensräumen in südexponierter, sonnenwarmer Lage (z. B. Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, steinige Trockenrasen, Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Weinbergen).
- Erhaltung und Entwicklung von linearen Landschaftselementen (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze).
- Verkehrssicherungsmaßnahmen an Felsen und Mauersanierungen nur unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Bei Neuanlage von Mauern Verwendung von Legesteinmauern anstelle verputzter Mauern oder Betonwände.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen (v. a. für Steinbrüche):
 - Freistellen von zu stark beschatteten Sonn- und Eiablageplätzen
 - Erhaltung oder Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Trockenmauern, Steinriegel)
 - Erhaltung von Hangrutschungen.
- Schonende Unterhaltung von Eisenbahnstrecken, Straßenböschungen sowie Wegrändern (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Vorkommen.



Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Von Ende Juli bis September setzen die lebendgebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht. Die Schlingnatter ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Gute Winterquartiere, Sonnplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt. Dabei zeigt sie eine geringe Mobilität mit maximalen Aktionsdistanzen im Sommer von unter 480 m. Die Schlingnatter ist in Nordrhein-Westfalen „stark gefährdet“ und kommt vor allem im Bergland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Der Gesamtbestand wird auf über 250 Vorkommen geschätzt (2015).

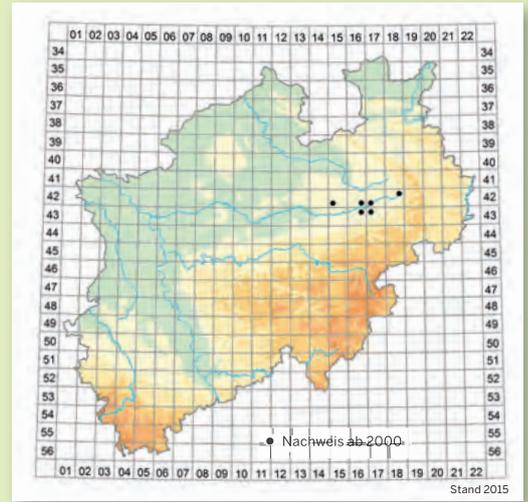


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Geröllhalden, Mooren (z. B. Aufforstung, Sukzession, Umwandlung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Entwässerung, Bebauung).
- Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trocken- und Lesesteinmauern, Hecken, Raine, Waldränder, Hochstaudenfluren, Schutthalden, Felsen (z. B. Flächenarrondierung, Landwirtschaft).
- Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugebieten, Halden, Truppenübungsplätzen sowie für Freileitungstrassen.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Trockenrasen, Heiden (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger, Pflanzenschutzmittel an Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen, Weg- und Waldrändern, Feldrainen.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und Wegebau, Siedlungen o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Tierverluste durch Straßenverkehr.
- Intensive Freizeitnutzung (z. B. Klettersport im Bereich von Felsen und hohen Mauern).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten, wärmebegünstigten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen, grasigen und vegetationsfreien Flächen.
- Erhaltung und Entwicklung von linearen Landschaftselementen (halboffene Waldsäume, Raine, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze).
- Förderung von individuenreichen Reptilienpopulationen als Nahrungsgrundlage.
- Habitaterhaltende Pflege- und Entwicklungskonzepte (z. B. für Abbaugebiete, Halden, Truppenübungsplätze, Freileitungstrassen):
 - Freistellen von zu stark beschatteten Sonn- und Brutplätzen
 - extensive Beweidung in Offenlandbereichen
 - Erhaltung oder Neuanlage von Kleinstrukturen (z. B. Trockenmauern, Steinriegel, Totholz).
- Schonende Unterhaltung von Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen, Wegrändern sowie Freileitungstrassen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen (z. B. Extensivgrünland, Ackerrandstreifen; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Lenkung der Freizeitnutzung im Umfeld der Vorkommen.



Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Die Gemeine Flussmuschel bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Wie bei allen Großmuscheln ist die Vermehrung eng an das Vorhandensein spezieller Wirtsfische gebunden (z. B. Elritze, Dreistachliger und Neunstachliger Stichling, Döbel, Rotfeder). Von Mai bis August geben die Weibchen unzählige Muschellarven (Glochidien) an das Gewässer ab. Die Glochidien heften sich an die Wirtsfische. Nach etwa 4 bis 6 Wochen lassen sie sich

abfallen und wandern zur weiteren Entwicklung in die Gewässersohle.

Die Art erreicht normalerweise ein Alter von 15 bis 35 (max. 50) Jahren.

Von der Gemeinen Flussmuschel sind in Nordrhein-Westfalen aktuell 5 bis 8 Vorkommen mit Lebendfunden aus dem Einzugsbereich der Lippe (Kreise Paderborn und Warendorf) bekannt (2015).

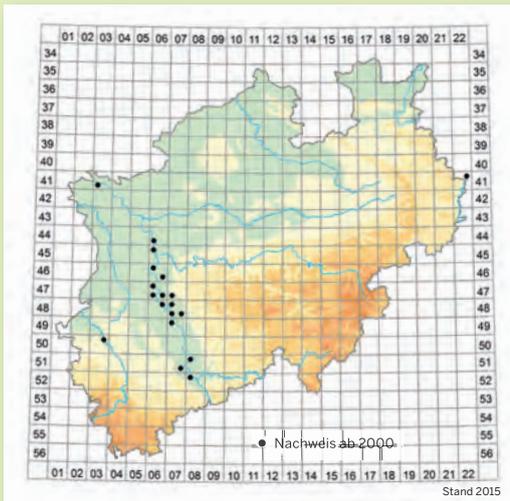


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume sowie Veränderungen der Gewässerstrukturen (v. a. Gewässer Ausbau, Verrohrungen, Querverbau, Ufer- und Sohlbefestigung, Sohlvertiefung).
- Verschlechterung der Substratverhältnisse der Gewässersohle (Schwebstoff-Frachten, Verschlammung, Sanddrift) sowie Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle (v. a. Grund- bzw. Sohlräumungen), Verwendung von Mähkörben an Uferändern.
- Veränderung der natürlichen Fischfauna sowie Rückgang von Wirtsfischen (u. a. Fischbesatz).
- Tierverluste durch Bisamratten.
- „Überalterung“ der Populationen infolge mangelnder Reproduktion und fehlender Jungmuscheln.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen unverbauten Bächen, Flüssen sowie Zu- und Abflüssen von Seen mit sandig-kiesigem Sediment, guter Sauerstoffversorgung im Lückensystem und hoher Gewässergüte.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes (v. a. Vermeidung des Austrocknens), der Wasserqualität, der Gewässerstruktur und der Gewässersohle (z.B. Erhalt offener sandig-kiesiger Strukturen).
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit geeigneter Fließgewässer (v. a. Rückbau der Wehre).
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie von Feinsedimenten im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Uferstrandstreifen und Sandfängen.
- Abstimmung der Gewässerunterhaltung mit den Ansprüchen der Art (u. a. Grabenräumung in 100-m-Abschnitten nach vorherigem Umsetzen der Individuen).
- Förderung eines lockeren Bewuchses des Gewässerrandes zum Beispiel mit Erlen zur Gewässerbeschattung.
- Überwachung und ggf. Verbesserung der Wirtsfischsituation sowie ggf. Bekämpfung der Bisamratte.
- Bei überalterten Kleinpopulationen ggf. Umsetzung gezielter Nachzuchtprojekte.



Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie



Die Asiatische Keiljungfer kommt ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafengebieten sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf. Die Flugzeit reicht von Anfang Juni bis Ende August (selten bis Oktober). In langsam strömenden Gewässerabschnitten werden die Eier auf der Wasseroberfläche abgelegt.

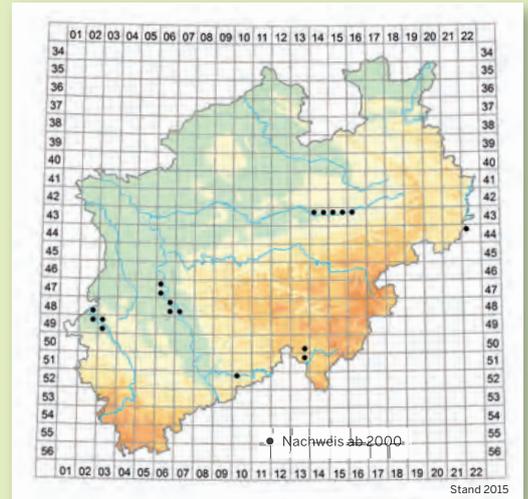
Über zwei bis drei Jahre entwickeln sich die Larven in sandigen, lehmigen oder schlammigen Bereichen der Gewässersohle. Ab Ende Mai/Anfang Juni verlassen die Larven das Gewässer, um sich oberhalb des Spülsaums direkt auf dem Boden zur flugfähigen Libelle zu häuten. Aufgrund der verbesserten Wasserqualität ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren eine langsame Wiederbesiedlung vor allem des Rheins zu beobachten. Insgesamt sind über 30 bodenständige Vorkommen bekannt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. Gewässerausbau, Uferverbau) sowie Zerstörung der Gewässersohle (v. a. Befestigung, Schüttung).
- Veränderung der Substratverhältnisse der Gewässersohle (z. B. veränderte Fließgeschwindigkeiten, Auswaschung oder Eintrag von Feinsedimenten, Überschiebung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle sowie von Böschungen.
- Intensive Freizeitnutzung (v. a. Bootsverkehr an Schlupfplätzen).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von sauberen, mäandrierenden Flüssen mit strömungsarmen, feinsedimentreichen Buchten oder Gleithangzonen und strandähnlichen Uferbereichen sowie von strömungsarmen Bühnenfeldern.
- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität in und oberhalb der besiedelten Gewässerabschnitte und deren Einzugsgebiet.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Gewässerumfeld durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Als typische Fließgewässerart besiedelt die Grüne Flussjungfer langsam fließende Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Substrat und geringer Wassertiefe. Die Ufer sollten abschnittsweise sonnig oder nur gering durch Ufergehölze beschattet sein. Die Flugzeit reicht je nach Schlupfbeginn von Mai bis Mitte/Ende August (selten bis Oktober). Die Eier werden im Flug auf der Wasseroberfläche verteilt. Nach etwa einem bis drei Monaten schlüpfen die Larven und graben sich in das Bodensubstrat ein. Während der anschließenden 3- bis 4-jährigen Entwicklung halten sich die Larven am Gewässergrund auf. Die Larven ver-

lassen je nach Gewässertemperatur von Mitte Mai bis Juli das Gewässer, um sich an Totholz, Steinen oder in der Ufervegetation zur flugfähigen Libelle zu häuten. In Nordrhein-Westfalen galt die Grüne Flussjungfer viele Jahrzehnte als ausgestorben. Erst seit Ende der 1990er-Jahre wurde die Art wieder nachgewiesen. Seitdem breitet sich die Grüne Flussjungfer langsam wieder in geeigneten Bereichen entlang von Rur, Rhein, Lippe und Sieg aus. Insgesamt sind bis zu 10 bodenständige Vorkommen bekannt (2015).

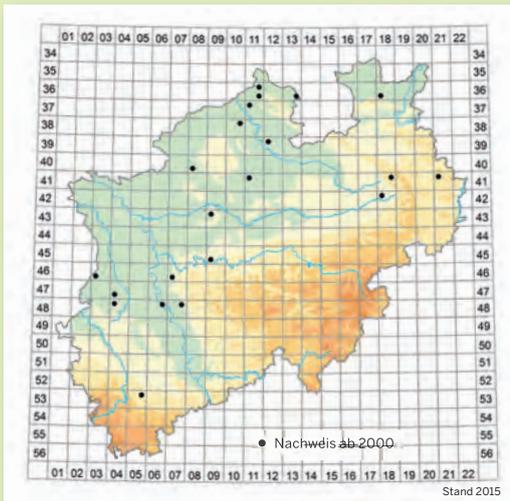


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. Gewässerausbau, Uferverbau) sowie Zerstörung der Gewässersohle (v. a. Befestigung, Schüttung).
- Veränderung der Substratverhältnisse der Gewässersohle (z. B. veränderte Fließgeschwindigkeiten, Auswaschung oder Eintrag von Feinsedimenten, Überschiebung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel sowie Abwassereinleitungen).
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der Gewässersohle sowie von Böschungen.
- Beschattung der Gewässer durch dichte Ufergehölze oder neue Gehölzanzpflanzungen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit sauberem und sauerstoffreichem Wasser und einer lockeren Unterwasservegetation
- Erhaltung und Entwicklung nicht zu dichter uferbegleitender Gebüsche und Kleingehölze mit einem extensiv genutzten, grünlandgeprägten Umfeld.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie von Feinsedimenten im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Uferstreifen (beidseitig 10 m, extensive Pflege; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel im Gewässerumfeld) und Anlage von Sandfängen.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Räumung:
 - nur nach Bedarf abschnittsweise alle 4 bis 5 Jahre und nur in dicht bewachsenen Abschnitten > 95 Prozent Deckung
 - keine Sohlvertiefung, nur Entnahme der Auflage unter Verwendung von Löffelbaggern.
- Ggf. Entfernung oder Rückschnitt gewässerbegleitender Gehölze.



Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie



Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene beziehungsweise bereits verlandete Gewässer werden gemieden. Die Hauptflugzeit reicht von Mitte Mai bis Ende Juli.

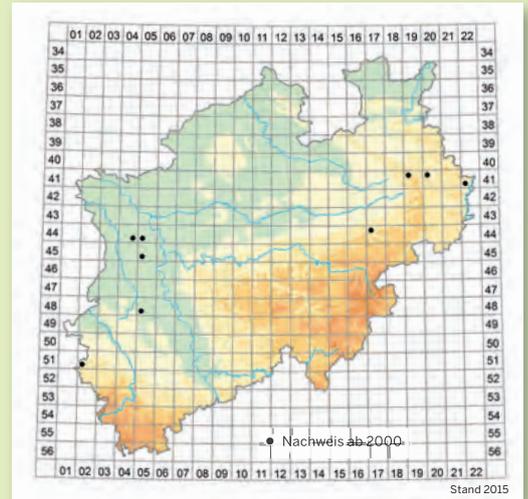
Zur Eiablage werden Gewässerbereiche mit dunklem Untergrund und geringer Tiefe bevorzugt, die sich bei Besonnung schnell erwärmen. Während der zwei- bis dreijährigen Larvalentwicklung halten sich die Larven in der Röhrlichtzone auf. Von Ende April bis Anfang Juni verlassen die Larven das Gewässer, um sich an Seggen- oder Binsenhalmen zur flugfähigen Libelle zu häuten. In Nordrhein-Westfalen gilt die Große Moosjungfer als „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind nur 5 bis 8 bodenständige Vorkommen sowie zahlreiche Einzelnachweise bekannt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. Verfüllung, Aufforstung, Bebauung).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Mooren (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmittel).
- Sukzession der Lebensräume (v. a. Verkräutung, Verlandung) sowie Beschattung der Gewässer durch Gehölze.
- Beseitigung von Wasser- und Ufervegetation sowie submerser Strukturen.
- Fischbesatz sowie Intensivierung der Fischwirtschaft.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher mesotropher Moorrand-Gewässer, Heideweiher, Torfstiche mit einer reichen Wasservegetation sowie naturnaher schwach eutropher Gewässer mit Röhrlichtvegetation.
- Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbereiche im Umfeld der Gewässer mit Moor- und Heidevegetation, Röhrlichtern, Gebüsch und Kleingehölzen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes und Aufrechterhalten des natürlichen Wasserdargebotes.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Gewässerumfeld durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Einführung eines Rotationsmodells mit ausreichend Gewässern in geeigneten Sukzessionsstadien:
 - Entkräutung zugewachsener Gewässer
 - Entnahme der Verlandungsvegetation
 - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
 - Abtransport des Schnittgutes.
- Verzicht auf künstlichen Fischbesatz; ggf. Abfischen.



Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie, prioritäre Art

Aufgrund seiner verborgenen Lebensweise in Baumhöhlen gelangte der Eremit zu seinem deutschen Namen. Er besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen

sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert. Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen nur 8 vereinzelte Vorkommen des Eremiten bekannt (2015). In geeigneten Lebensräumen ist vor allem im Niederrheinischen Tiefland, in der Kölner Bucht sowie im Weserbergland mit Wiederfinden der Art zu rechnen.

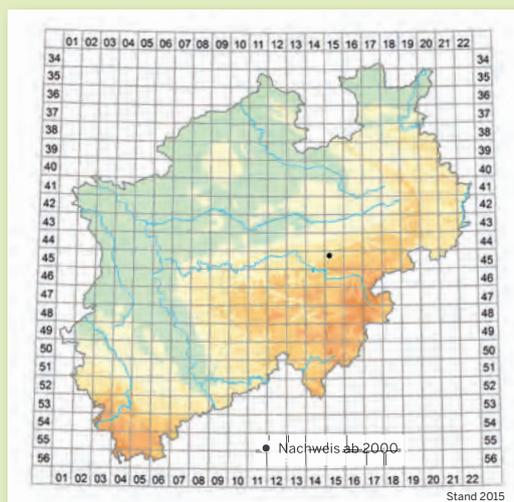


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten, lichten Laubwaldbeständen (v. a. Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (v. a. Umbau in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (> 0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Brutbäumen mit Mulmhöhlen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen.
- Durchführung von Baumfällungen, Baumschnitt, baumchirurgischen Maßnahmen (z. B. Parks, Alleen, Einzelbäume).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Pflanzenschutzmittel in Laubmischwäldern und Parkanlagen.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v. a. Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (> 160 Jahre für Buchen-, > 200 Jahre für Eichenwälder); ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern.
- Erhaltung und Förderung von alten Baumgruppen, Baumreihen und Solitäräumen in der Feldflur sowie in Parkanlagen (v. a. Eichen, Buchen)
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v. a. sonnenexponierte Bäume mit großen Mulmhöhlen an Bestandsrändern).
- Verzicht auf Baumfällungen und Baumchirurgie in Vorkommensgebieten.
- Reduzierung der Schadstoffeinträge im Bereich der Vorkommen (keine Pflanzenschutzmittel).



Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie



Der Schwarze Grubenlaufkäfer lebt in Erlenbrüchen, Eschenwäldern, an sumpfigen Ufern von Waldbächen, auf sumpfigen Waldlichtungen sowie auf nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen. Die Standorte sind stets von Grund- oder Quellwasser geprägt. Sowohl der Käfer als auch die Larve gehen bei der Jagd auf Beutetiere auch ins Wasser. Der Käfer ernährt sich von Wasserschnecken, Krebsen, Insekten und Amphibienlarven sowie von

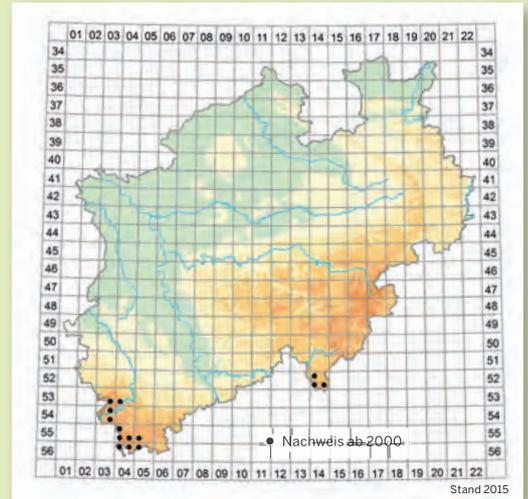
kleinen Fischen, während die Larve vor allem Wasserkäferlarven fängt. Der flugunfähige Käfer hat seine Hauptaktivitätszeit im Frühjahr und überwintert in morschen Baumstümpfen oder liegenden Stämmen. Der Schwarze Grubenlaufkäfer besiedelt ein fragmentiertes Areal, das auf Teile Mittel- und Südosteuropas beschränkt ist. In Nordrhein-Westfalen ist aktuell nur noch ein Bestand aus dem Arnsberger Wald bekannt (2015). Insbesondere in dieser Gegend ist in geeigneten Lebensräumen mit weiteren Vorkommen zu rechnen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen (v. a. Umbau in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), großflächige Kahlhiebe (> 0,3 ha), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von Kleinstrukturen (z. B. Totholz, Wurzelstöcke, Stubben) durch Stubbenrodung, Entnahme von toten Bäumen sowie intensive forstwirtschaftliche (d. h. tiefe) Bodenbearbeitung.
- Durchführung von Holzeinschlägen während der Aktivitätsperiode sowie Aufforstung von Waldwiesen und Lichtungen.
- Veränderung des Wasserhaushaltes im Bereich von grundwasser geprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung, Entwässerung).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Pflanzenschutzmittel in Laubmischwäldern.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wander- bzw. Ausbreitungskorridore (v. a. Straßen- und (Forst-)Wegebau).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, grund- oder quellwasser geprägten Wäldern (v. a. Erlenbrüche, Eschenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha); ggf. Erhöhung des Laubholzanteils.
- Erhaltung und Entwicklung von sumpfigen Ufern von Waldbächen, sumpfigen Waldlichtungen sowie nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in grundwasser geprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Versteckmöglichkeiten (v. a. keine Stubbenrodung, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils).
- Reduzierung der Schadstoffeinträge im Bereich der Vorkommen (keine Pflanzenschutzmittel).

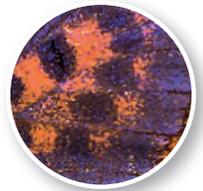


Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z. B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz. Der Falter tritt jährlich in einer Generation von Mai bis Juni auf. Das Weibchen legt die Eier einzeln auf Blättern des Schlangenknöterichs ab. Unmittelbar nach der Eiablage erscheint die Raupe von Juni bis Anfang Au-

gust und verpuppt sich nach wenigen Wochen auf der Blattunterseite. Im Herbst fällt die Puppe auf den Boden und überwintert in der Bodenstreu, sodass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Der „vom Aussterben bedrohte“ Blauschillernde Feuerfalter kommt in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 20 Vorkommen in der Eifel und dem Westerwald vor (2015).

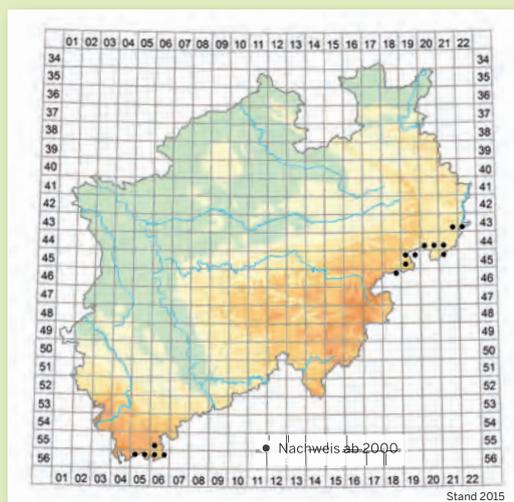


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. intensive landwirtschaftliche Nutzung, langfristige Nutzungsaufgabe, Trockenlegung, Aufforstung, Umbruch).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten und Grünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Sukzession der Lebensräume (v. a. dichte Mädesüß-Bestände, dichte Verbuschung).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Flächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Erhöhung der Mahdfrequenz, ungünstige Mähtermine, intensive Beweidung).
- Fehlender Windschutz (zu wenig Gehölze) sowie Isolation der Standorte durch Gehölzriegel.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwiesenbrachen und Feuchtwiesen (z. B. Binsen- und Kohldistelwiesen) mit ausgedehnten Schlangenknöterich-Beständen und ausreichendem Gehölzbewuchs.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Wiedervernässung.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Ggf. großflächiges Entfernen von Gehölzen und (Fichten-)Waldparzellen, die eine Ausbreitungsbarriere darstellen.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - Mahd nur in mehrjährigen Abständen ab 1. September
 - ggf. gezielte Mahd von Stickstoffzeigerfluren
 - sehr extensive Beweidung
 - Freistellen von zu stark beschatteten Standorten (alle 5 Jahre)
 - Abtransport des Schnittgutes.



Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie



Der Thymian-Ameisenbläuling kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden Mager- und Trockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings sind Thymian-Bestände als Futter- und Eiablagepflanzen sowie Kolonien von Knotenameisen (*Myrmica sabuleti*) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mitte Juni bis Ende Juli. Die junge Raupe ernährt sich

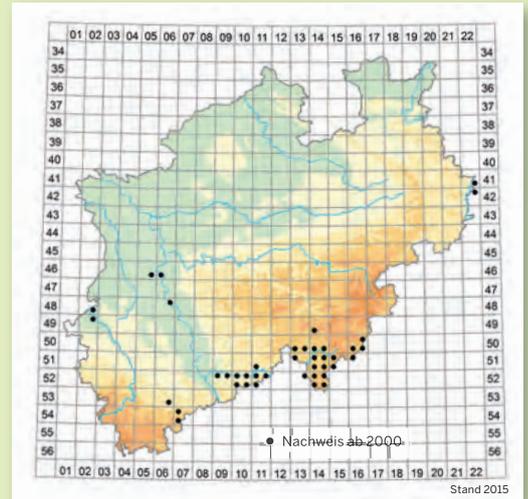
zunächst von den Blüten und Früchten des Thymians. Nach drei Wochen lässt sie sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen und wird von einer Knotenameise in deren Nest eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Im Mai des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe, sodass nach etwa drei Wochen die Falter der nächsten Generation schlüpfen und das Ameisennest verlassen. Der Thymian-Ameisenbläuling ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“. Insgesamt sind über 10 Vorkommen aus der Eifel sowie aus dem Weserbergland bekannt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung von Trocken- und Magerrasen (z. B. Aufforstung, Umwandlung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, Verbrachung).
- Sukzession der Lebensräume (v. a. Vergrasung, Verbuschung, Gehölzaufwuchs).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Flächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, erhöhte Mahdfrequenz, ungünstige Mähtermine, Überbeweidung).
- Verdrängung der Futterpflanze (Thymian) und Rückgang der Wirtsameisen (*Myrmica sabuleti*).
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger, Pflanzenschutzmittel an Straßen- und Wegrändern.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung trockenwarmer Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und offenen Störstellen (v. a. Mager- und Trockenrasen, Silbergrasfluren, Heiden) mit stabilen Beständen von Futterpflanze und Wirtsameisen.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
 - extensive Beweidung (Hüteweidewirtschaft mit Schaf- und Ziegenherden)
 - Mahd nur in 2. Priorität ab 15. September, dabei Einsatz leichter Mähgeräte
 - Erhalt von Störstellen mit Thymianbeständen
 - Freistellen von zu stark beschatteten Standorten (alle 5 Jahre)
 - Abtransport des Schnittgutes.
- Schonende Unterhaltung von Säumen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern (v. a. keine Pflanzenschutzmittel).



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit erstreckt sich auf einen kurzen Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte August. In dieser Zeit nutzen die kurzlebigen Falter die Blütenstände des Großen Wiesenknopfes als Nahrungsquelle und Rendezvousplatz. Dort erfolgt auch die Ablage der Eier in das Innere der frisch geöffneten Blütenköpfe.

Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert“ und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Im Juni des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe und verlässt im Juli als Schmetterling das Ameisennest. In Nordrhein-Westfalen gilt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als „stark gefährdete Art“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Bergland im Einzugsbereich der Sieg (Kreis Siegen-Wittgenstein und Rhein-Sieg-Kreis) mit mindestens 40 Vorkommen (2015). Im Tiefland sind noch 3 Vorkommen aus der Kölner Bucht und dem Niederrheinischen Tiefland bekannt.

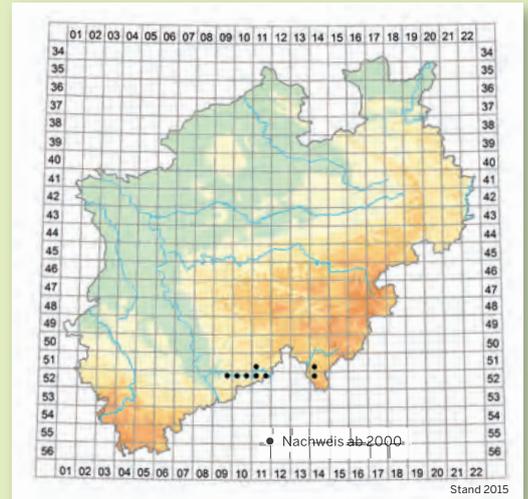


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung geeigneter Lebensräume (v. a. intensive landwirtschaftliche Nutzung, Trockenlegung, langfristige Nutzungsaufgabe, Umbruch, Aufforstung, Bebauung, Deichsanierung).
- Veränderung des Wasserhaushaltes auf wechselfeuchten Grünlandstandorten (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage, dauerhaftes Überstauen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Flächen (v. a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Bodenverdichtung, erhöhte Mahdfrequenz, ungünstige Mähtermine, zu geringe Schnitthöhe, intensive Beweidung).
- Intensive Unterhaltung von Graben- und Uferändern, Deichen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und Säumen (v. a. ungünstige Mähtermine, Mulchen).
- Verdrängung der Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) und Rückgang der Wirtsameisen (*Myrmica rubra*).
- Tierverluste während der Flugzeit und der Raupenzeit (Mitte Juli bis Mitte September).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung extensiv bewirtschafteter Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie außerhalb der Auenbereiche mit stabilen Beständen von Futterpflanze (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameise (*Myrmica rubra*).
- Entwicklung eines Habitatverbundes geeigneter Lebensräume entlang der Fließgewässersysteme (Netzwerk aus 5 bis 6 Teilflächen mit > 100 m² Größe im Abstand von wenigen hundert Metern).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Grundwasserstandes auf wechselfeuchten Standorten.
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Extensivierung der Grünlandnutzung (zweischürige Mahd):
 - Frühjahrsmahd vor 1. Juni (< 200 m ü. NN), vor 15. Juni (200 bis 400 m), bzw. vor 1. Juli (> 400 m)
 - Sommermahd erst ab 15. September
 - Schnitthöhe über 10 bis 15 cm; Abfuhr des Mahdgutes erst nach 3 bis 5 Tagen
 - keine intensive Beweidung der Flächen
 - kein Walzen und Schleppen von Kleinflächen und Randstreifen
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Unterhaltung von Böschungen, Deichen, Graben- und Uferändern:
 - zweischürige Mahd vor 15. Juni und nach 15. September
 - mindestens einmalige Mahd nach 15. September
 - Schnitthöhe über 10 bis 15 cm; Einsatz leichter Mähgeräte
 - abschnittsweise ungemähte Bereiche stehen lassen
 - Abfuhr des Mahdgutes erst nach 3 bis 5 Tagen.



Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ähnelt nicht nur äußerlich, sondern auch in seiner Lebensweise dem nah verwandten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Er kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise (*Myrmica scabrinodis*) für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit beschränkt sich auf den kurzen Zeitraum von etwa Mitte Juli bis Mitte August, wobei die Art meist etwas früher als der verwandte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auftritt. Der Große Wiesenknopf dient den Tieren als Futter- und Eiablagepflanze, wobei die Ablage der Eier in

das Innere der noch nicht geöffneten Blütenköpfe erfolgt. Dort entwickelt sich bis Anfang September jeweils nur eine Raupe pro Blütenkopf. Im 4. Larvenstadium lässt sich die Raupe auf den Erdboden fallen und wird von den Knotenameisen in deren unterirdische Brutkammern eingetragen. Die räuberische Raupe ernährt sich von der Ameisenbrut und bleibt bis zum Frühsommer des folgenden Jahres im Ameisennest, um nach der Verpuppung das Nest als erwachsener Schmetterling im Juli zu verlassen. In Nordrhein-Westfalen ist der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling „vom Aussterben bedroht“. Aktuell sind über 5 Vorkommen aus dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein bekannt (2015)

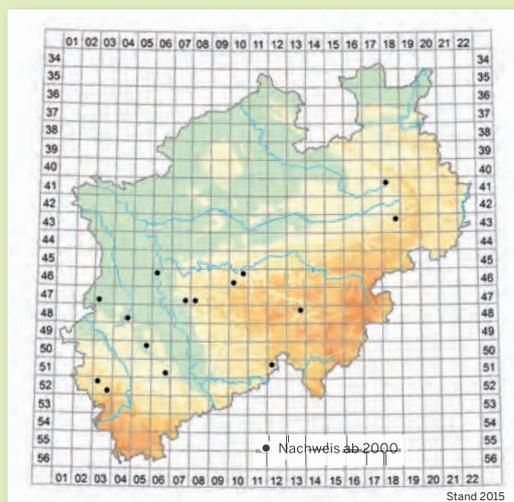


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Konkrete Gefährdungen wie beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling; bei der Wirtsameise handelt es sich aber um die Knotenameise *Myrmica scabrinodis*.

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Konkrete Maßnahmen wie beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling; bei der Wirtsameise handelt es sich aber um die Knotenameise *Myrmica scabrinodis*.



Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie



Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die

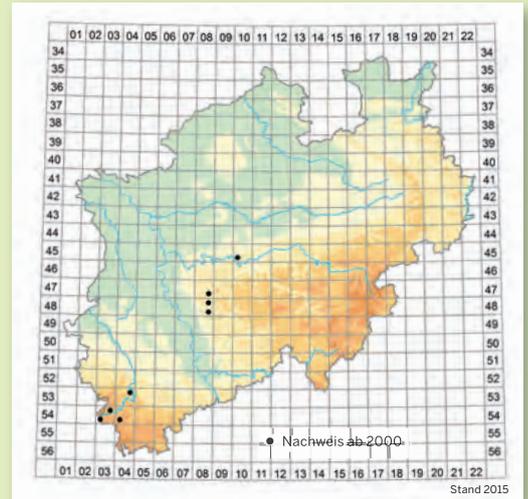
dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, sodass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. In Norddeutschland erreicht der Nachtkerzenschwärmer seine nördliche Verbreitungsgrenze. Hier ist seit einigen Jahren eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Aus Nordrhein-Westfalen liegen über 25 Fundmeldungen unter anderem aus dem Bereich der Kölner Bucht und der Eifel vor (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. intensive Unterhaltung von Bächen, Gräben und Säumen, Bebauung von Brachflächen, intensive Landwirtschaft).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von sonnig-warmen, feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsigen Röhrichte, Kies- und Schuttfuren, lückigen Unkrautgesellschaften (z. B. an Flussläufen, Böschungen, Abgrabungsflächen).
- Gezielte Förderung der Futterpflanzen (v. a. Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich).
- Schonende Unterhaltung von Gräben, Säumen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern.
- Grabenräumung:
 - möglichst keine Räumung, nur Entkrautung
 - abschnittsweise und nicht häufiger als 4 bis 5 Jahre.
- Böschungs- und Saummahd:
 - von Mitte September bis Mai
 - 1/3 ungemähte Teilflächen belassen
 - Verwendung von Balkenmähern und Verzicht auf Mulchgeräte.



Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Der Prächtige Dünnpfarn wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Bei den in Nordrhein-Westfalen besiedelten Standorten handelt es sich um silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche. Dabei spielt die Exposition der Felsen offenbar nur eine untergeordnete Rolle. In Deutschland kommt die eigentlich streng atlantisch verbreitete Art nur als Keimzellen bildende Generation („Gametophyt“) vor. Es handelt sich um leicht zu übersehende, fädige Gewebe, die sich selbst nur ungeschlechtlich vermehren. Daher ist eine Verbreitung über längere Strecken kaum möglich.

Vermutlich handelt es sich bei den Vorkommen in Deutschland um Relikte aus früheren Wärmeperioden, in denen sich die Art auch in Mitteleuropa als Sporenbildende Generation („Sporophyt“) mit prächtigen Farnwedeln entwickeln konnte. Aufgrund der eingeschränkten Verbreitung ist der Prächtige Dünnpfarn in Nordrhein-Westfalen „durch extreme Seltenheit gefährdet“. Es sind 10 Vorkommen aus dem Süderbergland und der Eifel bekannt (2015).

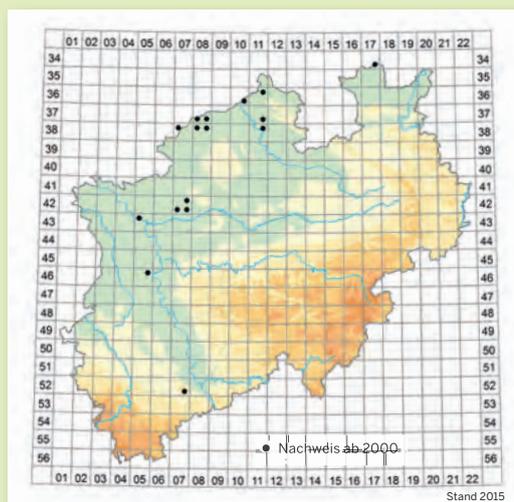


Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (v. a. Gesteinsabbau, Veränderung des Reliefs).
- Wasserbauliche Maßnahmen (z. B. Quellfassungen).
- Verlust oder Entwertung von Laubwaldbeständen im Bereich der Wuchsorte und ihrer Umgebung (z. B. Kahlhiebs, Umwandlung in Mischbestände mit überw. Nadelbaumarten bzw. Nadelwälder, Waldkalkung).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung von tiefen, lichtarmen, feuchten Felsspalten, silikatischer Standorte.
- Erhaltung und behutsame Entwicklung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Bestockung im Bereich der Wuchsorte und ihrer unmittelbaren Umgebung.



Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie



Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trocken fallen. Geeignete Gewässer sind Heideweiher, Blänken, Tümpel in Viehweiden sowie Gräben in Sandgebieten. Seltener werden in Nordrhein-Westfalen natürliche, mäßig nährstoffreiche Seen besiedelt. Das Schwimmende Froschkraut tritt in drei Formen auf: Als reine Unterwasserpflanze (Rosetten) auf dem Grund tieferer Gewässer,

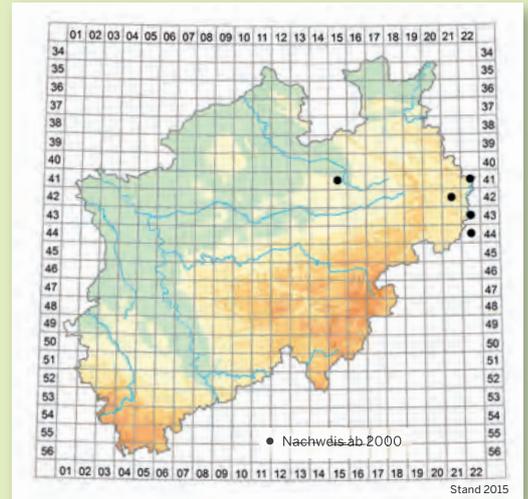
als Schwimmblattpflanze im flachen Wasser und als Landpflanze in trocken gefallen Gewässern beziehungsweise Uferpartien. Die Hauptentwicklung und Blütezeit fällt in die Zeit von Mai bis September (Oktober). Offenbar können die Samen recht lange keimfähig im Boden überdauern, sodass die Art an erloschen geglaubten Fundorten nach Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wieder auftreten kann. Die Vermehrung und Ausbreitung kann über Ausläufer, vegetative Überwinterungsorgane („Turionen“) oder Samen erfolgen. Das Schwimmende Froschkraut ist in Nordrhein-Westfalen „vom Aussterben bedroht“. Es sind über 20 Vorkommen bekannt (2015).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (z. B. Verfüllen, Gehölzanpflanzungen im Umfeld).
- Veränderung des Wasserregimes, Anbindung an Fließgewässer.
- Sukzession (v. a. Verlandung) sowie Beschattung der Gewässer durch aufkommende Gehölze.
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge (v. a. Kalkung, Eintrag von Dünger, Gülle, Pflanzenschutzmitteln, Anfütterung von Wasservögeln).
- Fischbesatz sowie fischereiliche Nutzung (v. a. Gewässertrübung, Aufwühlen des Substrats etc.).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von nährstoffarmen, mäßig bis schwach sauren, besonnten Kleingewässern mit wenig bewachsenen Uferbereichen (z. B. Heideweiher, Blänken, Weidetümpel).
- Ggf. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Vorkommen durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung.
- Habitaterhaltende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:
 - Gelegentliche Entschlammung (inkl. Grabenräumung)
 - Ausschleiben verlandeter od. verfüllter, ehemaliger Siedlungsgewässer
 - Beseitigung von Gehölzen bei zunehmender Beschattung
 - Mahd von Grabenböschungen und Abtransport des Mähgutes.
- Verzicht auf künstlichen Fischbesatz; ggf. Abfischen.



Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Streng geschützt, Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. In Nordrhein-Westfalen werden lichte Buchenwälder und Gebüsche auf Kalk sowie ehemalige Niederwälder bevorzugt. Darüber hinaus werden auch lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken. Der Frauenschuh zählt als Orchidee zu den „Rhizomgeophyten“ und kann große, langlebige (> 20 Jahre alte) Horste bilden.

Die Blütezeit ist auf die Monate Mai und Juni beschränkt. In dieser Zeit erfolgt die Bestäubung durch Sandbienen. Anfang Oktober beginnt die Fruchtreife. Die sehr kleinen, leichten Samen werden durch den Wind verbreitet.

Orchideen sind bei der Keimung auf symbiotische Pilze angewiesen. Von der Keimung bis zur ersten Blüte einer Pflanze vergehen mindestens 4 Jahre. In Nordrhein-Westfalen gilt der Frauenschuh als „stark gefährdet“. Insgesamt sind nur 7 Vorkommen bekannt (2015).



Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- Verlust oder Entwertung der Lebensräume (z. B. Kahlhiebe, Umwandlung in dichte, dunkle Bestände, Aufforstung bzw. Anpflanzung von Fichte, Berg- oder Spitzahorn).
- Verlust oder Entwertung der Lebensräume von Sandbienen (Lichtungen, Waldränder, Säume, etc.).
- Nährstoffeinträge, Versauerung der Standorte sowie Änderung der Bodengestalt (z. B. Verfüllen alter Steinkuhlen im Wald).
- Ablagerungen von Gartenabfällen oder Müll.
- Entnahme von Pflanzen (Abpflücken und Ausgraben).

Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen

- Schutz aller Vorkommen in Nordrhein-Westfalen.
- Erhaltung und Entwicklung von lichten Laubwäldern und Gebüschen auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen; möglichst Wiederaufnahme einer nieder- bis mittelwaldartigen Bewirtschaftung.
- Umwandlung von Nadelbaumbeständen (v. a. Fichte) in Nieder- bzw. Mittelwald oder naturnahe, lichte Laubbaumbestände.
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, Säumen für Sandbienen.
- Geheimhaltung der Wuchsorte bzw. Einzäunung besonders gefährdeter Bestände.

Seltene oder nur lokal auftretende Planungsrelevante Arten

Deutscher Name (Wissenschaftlicher Name)	Vorkommen in Nordrhein-Westfalen
Vögel	
Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3911)
Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	unregelmäßiger Brutvogel; seltener Durchzügler (Einzeltiere, v. a. Senne und Hellwegbörde)
Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>)	seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere, Unterer Niederrhein)
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere, v. a. Hellwegbörde und Moore westliches Münsterland)
Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>)	seltener Durchzügler (Einzeltiere, v. a. Hellwegbörde)
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	letzter Brutnachweis NRW: 1982; seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere)
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3911)
Rosaflamingo (<i>Phoenicopterus roseus</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3906)
Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>)	unregelmäßiger Brutvogel; seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere)
Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	unregelmäßiger Brutvogel; seltener Durchzügler (Einzeltiere)
Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	unregelmäßiger Brutvogel; seltener Durchzügler (Einzeltiere)
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3906, 4008, 4406, 5005, 5006)
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3906); seltener Durchzügler (Einzeltiere)
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	seltener Nahrungsgast (Einzeltiere; Senne, Weseraue, Unterer Niederrhein)
Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3911)
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	seltener Brutvogel (MTB 4517, 4518, 4613, 4617, 4618, 5209, 5309)
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	seltener Brutvogel (MTB 3911)
Zwerggans (<i>Anser erythropus</i>)	seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere, Unterer Niederrhein)
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	seltener Durchzügler und Wintergast (Einzeltiere)
Wirbellose	
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	seltene Einzelvorkommen (MTB 5107)
Pflanzen	
Einfache Mondraute (<i>Botrychium simplex</i>)	seltene Einzelvorkommen (MTB 4118)
Kriechender Sellerie (<i>Helosciadium repens</i>)	seltene Einzelvorkommen (MTB 4216, 4316)
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	seltene Einzelvorkommen (MTB 4213, 4317)

Literaturhinweise

- ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003):
Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (4): 126–128.
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & STEIN, W. (2007):
Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (1): 13–18.
- BAUM, M. (2006):
Der Gebiets- und Artenschutz der FFH-Richtlinie im Lichte der Urteile des EuGH in den Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-6/04 gegen das Vereinigte Königreich und Rs. C-98/03 gegen Deutschland. *Natur und Recht* 28 (3): 145–152.
- Bundesregierung (2007):
Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.04.2007, BT-Drs. 16/5100 (<http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605100.pdf>).
- EU-Kommission (2005):
Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001–2007 (DocHab-04-03/03-rev.3), März 2005 (Deutsche Übersetzung).
- EU-Kommission (2006):
Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory Notes & Guidelines, Final Draft, Oktober 2006.
- EU-Kommission (2007):
Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February 2007.
- FISCHER, L. (2007):
Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (5): 307–315.
- GASSNER, E. (2004):
Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. *Natur und Recht* 26 (9): 560–564.
- GELLERMANN, M. (2003):
Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 25 (7): 385–394.
- GELLERMANN, M. (2004):
Artenschutz und Eingriffsregelung. *Zeitschrift für Umweltrecht* 14 (2): 87–90.
- GELLERMANN, M. (2007a):
Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 132–138.
- GELLERMANN, M. (2007b):
Artenschutzrecht im Wandel. *Natur und Recht* 29 (3): 165–172.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007):
Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. *Schriftenreihe Natur und Recht* 7, 503 S.
- KAUTZ, S. (2007):
Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 29 (4): 234–243.
- KIEL, E.-F. (2005a):
Artenschutz in Fachplanungen. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 12–17.
- KIEL, E.-F. (2005b):
Fachinformationen zum Artenschutz – Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet. *LÖBF-Mitteilungen* 2005 (1): 18–19.
- KIEL, E.-F. (2007):
Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. *UVP-Report* 2007 (3): 178–181.
- KRATSCH, D. (2007a):
Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29 (2): 100–106.
- KRATSCH, D. (2007b):
Neue Rechtsprechung zum Artenschutz. *Natur und Recht* 29 (1): 27–29.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006):
Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2009):
Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2011):
Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. *LANUV Fachbericht* 36.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2015):
Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz>).
- LOUIS, H. W. & WEIHRICH, D. (2003):
Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu den speziellen Artenschutzregelungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. *Zeitschrift für Umweltrecht* 13 (6): 385–389.
- LOUIS, H. W. (2004):
Artenschutz in der Fachplanung. *Natur und Recht* 26 (9): 557–559.
- LOUIS, H. W. (2007):
Perspektiven des Natur- und Artenschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 228–235.
- LÜTTMANN, J. (2007):
Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8): 236–241.
- LUTZ, K. & HERMANN, P. (2003):
Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (6): 190–191.

- MAYR, E. M. & SANKTJOHANSER, L. (2006):
Die Reform des nationalen Artenschutzrechts mit Blick auf das Urteil des EuGH vom 10.1.2006 in der Rs. C-98/03. *Natur und Recht* 28 (7): 412–420.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2010):
Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ – Düsseldorf, 78 S.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2011):
Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Runderlass des MKULNV vom 17.01.2011.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2013a):
Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 05.02.2013 – Düsseldorf, 91 S.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2013b):
Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, in der Fassung vom 12.11.2013 – Düsseldorf, 51 S.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MKULNV) (2016 i.V.):
Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG in NRW“, in der Entwurfsfassung vom 20.04.2015 – Düsseldorf, 51 S.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) (2010a):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) (2010b):
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) (2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010 – Düsseldorf, 29 S.
- PALME, C. (2007):
Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. *Natur und Recht* 29 (4): 243–249.
- PETERSEN, B. et al. (2003, 2004, 2006):
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1–3. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Hefte 69/1–3.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):
Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- SCHNITTER, P. et al. (2006):
Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. *Berichte des LfU Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2*.
- STEIN, W. (2015):
Monitoring naturschutzrechtlicher Maßnahmen im Straßenbau. *Straße und Autobahn* 12/2015.
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007):
Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *UVP-Report* 2007 (3): 175–177.
- STÜER, B. & BÄHR, G. (2006):
Artenschutz in der Fachplanung. *Deutsches Verwaltungsblatt* 2006 (16): 1–9.
- SÜDBECK et al. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Radolfzell*, 792 S.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. *BoD, Norderstedt*, 236 S.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & HERMANN, G. (2006):
Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. *Naturschutz in Recht und Praxis – online* (2006) 1: 1–20.
- WACHTER, TH., LÜTTMANN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2004):
Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 36 (12): 371–377.

Artenschutzrechtliche Vorschriften

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006)

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein **strenges Schutzsystem** für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:
 - a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
 - b. jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**;
 - c. jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von **Eiern** aus der Natur;
 - d. jede Beschädigung oder Vernichtung der **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**.
2. Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
3. Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.
4. Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:
 - a. absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
 - b. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.
2. Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für **alle Lebensstadien der Pflanzen** im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16

1. Sofern es keine **anderweitige zufrieden stellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet** trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem **günstigen Erhaltungszustand** verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
 - a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
 - b. zur Verhütung ernstster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
 - c. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses**, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
 - d. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
 - e. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vormals Richtlinie 79/409/EG vom 02.04.1979)

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die Erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a. des absichtlichen Tötens oder Fanges, ungeachtet der angewandten Methode;
- b. der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von **Nestern und Eiern** und der Entfernung von Nestern;
- c. des Sammelns der **Eier** in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d. ihres absichtlichen **Störens**, insbesondere während der **Brut- und Aufzuchtzeit**, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie **erheblich** auswirkt;
- e. des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine **andere zufrieden stellende Lösung** gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:
 - a. – im Interesse der **Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit**,
 - im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
 - zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
 - zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
 - b. zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
 - c. um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Artikel 13

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten [Anmerkung: aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden, heimischen Vogelarten] nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015)

§ 7 Absatz 2

Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

1. Tiere

- a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
- b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;

2. Pflanzen

- a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
- b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
- e) als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;

3. Art

jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;

4. Biotop

Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;

5. Lebensstätte

regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;

6. Population

eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;

7. heimische Art

eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

- a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
 - b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;
- als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne

menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten; [...]

10. Arten von gemeinschaftlichem Interesse

die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;

11. prioritäre Arten

die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;

13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind; [...]

§ 44 Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu **verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine **erhebliche Störung** liegt vor, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote). [...]

§ 44 Absatz 4

Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 44 Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 44 Absatz 6

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur **Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen**, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen. [...]

§ 45 Absatz 7

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere

Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen** nicht gegeben sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen** einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. [...]

Glossar

ASP	Artenschutzprüfung; dreistufiges Prüfverfahren zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren	LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung, vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)	LNatSchG LRT mesotroph	Landesnaturenschutzgesetz NRW Lebensraumtyp mit einem mittleren Nährstoffangebot
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mit Wirkung vom 08.09.2015	MKULNV MUNLV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
CEF-Maßnahmen	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität (Continuous Ecological Functionality); entsprechen den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“	MTB MTB-Q NATURA 2000	Messtischblatt Messtischblatt-Quadrant Europäisches Schutzgebietssystem, das aus den FFH- und Vogelschutzgebieten gebildet wird
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan, Pflanzenschutzmittel gegen Schadinsekten	ÖFS oligotroph rezent	Ökologische Flächenstichprobe nährstoffarm in der heutigen Zeit vorkommend
eutroph	nährstoffreich	SDB	Standard-Datenbogen
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009	SUP ULB UVP UVS V-RL	Strategische Umweltprüfung Untere Landschaftsbehörde Umweltverträglichkeitsprüfung Umweltverträglichkeitsstudie Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FCS-Maßnahmen	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (Favourable Conservation Status); entsprechen den „Kompensatorischen Maßnahmen“	VV VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des MUNLV), Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010, zuletzt geändert am 15.09.2010
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992; zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006		
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung		
FIS	Fachinformationssystem		
FOK	Fundortkataster Nordrhein-Westfalen		
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung	VV-Habitatschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz, Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan	WEA	Windenergieanlage

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Autor:

Dr. Ernst-Friedrich Kiel

Fachredaktion:

Referat III-4 (Biotop- und Artenschutz, NATURA 2000,
Klimawandel und Naturschutz, Vertragsnaturschutz)

Gestaltung:

media team Duisburg

Stand:

Dezember 2015

Druck:

Basis Druck Duisburg

ClimatePartner[®]
klimaneutral

Druck | ID 53481-1512-1001



Bildnachweise:

- www.arco-images.de (U1, 25, 28 (3), 56, 57, 58, 59, 62, 98, 99, 109, 110, 111, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 129, 132, 133, 134, 135, 138, 140, 144, 153, 166, 172, 173, 180, 181, 185, 187, 200, 203, 216, 217, 226, 227, 234, 235, 236, 237, 240, 241, 255)
- www.birdphoto.fi (104, 108, 131, 136, 145, 157, 160, 161, 176, 191, 202, 204, 205)
- www.blickwinkel.de (15, 80, 81)
- Bogon, K. (70, 71, 78, 79, 84, 85)
- Dorsch, M. (174, 184, 230, 231)
- European Environment Agency (EEA) (32)
- Florian Sander / MKULNV (6)
- www.fotonatur.de (101, 150, 151, 182, 211)
- Glader, H. (U4, 25, 28, 102, 113, 120, 124, 188, 195, 206, 210, 228, 229)
- Hassler, Dr. M. (254)
- Hennigs, S., www.hennigs-photography.de (25, 28 (2), 64, 65, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 128, 170, 177, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 232, 233, 244, 245, 246, 250, 251, 252, 256)
- Kirchen, T., www.makrot.tom.de (238, 239, 243)
- www.iStock.com/vovan13 (12)
- König, M., www.koenig-naturfotografie.com (28, 66, 67)
- Krebs, A., www.left-eyed-focus.de (125, 212)
- Laussmann, Dr. T. (248, 253)
- Sanetra, D. (25, 249)
- Schulkes, F., www.birdscaptured.com (189)
- Trautner, J. (247)
- Vierhaus, Dr. H. (68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 82, 83, 86, 87, 92, 93, 94, 95, 100)
- Weiss, Dr. J. (25, 121, 143, 186)
- Wiese, Dr. V. (242)
- www.wildlife-media.at (28, 60, 61, 63, 103, 105, 107, 130, 192, 218, 219)
- Woike, Dr. M. (25 (2), 28, 106, 112, 114, 115, 126, 127, 137, 139, 141, 142, 146, 147, 148, 149, 152, 154, 155, 156, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 171, 175, 178, 179, 183, 190, 193, 194, 196, 197, 198, 199, 201, 207, 208, 209, 213, 214, 215)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388

infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de



Ministeriums-Webseite

[www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/
biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw](http://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/biologische-vielfalt-und-biodiversitaetsstrategie-nrw)



Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz